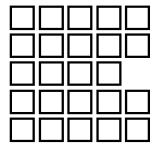


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Jahresbericht 2020 des Seniorenbeirats	
Mitteilung zur Kenntnis 13/067/2021	5
TOP Ö 7.2 2. Corona-Lockdown - Situation in den Ämtern Kultur und Bildung von Ref IV	
Beratungsergebnisse Stand: 24.03.2021 IV/008/2021	6
Fact Sheet Corona IV/008/2021	16
TOP Ö 7.3 Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der	
Gemeindeordnung; Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in	
der Kindertagespflege für den Monat März 2021	
Mitteilung zur Kenntnis 510/034/2021	17
Eilverfügung 510/034/2021	18
newsletter 398 510/034/2021	22
TOP Ö 7.4 Gründung des Netzwerks Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 31/063/2021	24
TOP Ö 9 Modellprojekt Öffnungskonzepte	
Beschlussvorlage 13/066/2021	26
Antrag FDP Nr. 80 Corona-Konzepte 13/066/2021	28
Antrag Nr. 84 CSU SPD Erlangen beantragt Durchführung eines Corona-Modellprojektes	29
Testregime mit Öffnungsstrategie 13/066/2021	
Schreiben MP Modellkommune 26.03.2021 13/066/2021	31
Schreiben_StM_Holetschek_vom_30.03.2021 13/066/2021	33
TOP Ö 10 Bestellung von Herrn Patrick Wunderlich zum Ersatzmitglied für den Ortsbeirat	
Frauenaaurach	
Beschlussvorlage 13-2/043/2021	38
TOP Ö 11 CSU-Antrag 064/2021 Pumptrack Aktionsveranstaltung in der Erlanger	
Innenstadt	
Beschlussvorlage 52/034/2021	40
CSU Antrag 064_2021 52/034/2021	43
TOP Ö 12 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2022	
Beschluss Stand: 19.04.2021 20/012/2021	44
TOP Ö 13 Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung	
Beschlussvorlage 30/018/2021	49
Anlage 1_20210301_Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung 30/018/2021	51
Anlage 2_20210301_Synopse zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung alt_neu	59
30/018/2021	
TOP Ö 14 Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der	
Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	
Beschluss Stand: 14.04.2021 30/019/2021	72
Anlage 1 Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021	76
Anlage 2 Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	82
22.03.21 30/019/2021	
Anlage 3 Synoptische_Darstellung Satzung Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021	84
Anlage 4 Synoptische_Darstellung Gebührensatzung 22.03.21 30/019/2021	95

TOP Ö 15 Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendrings; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschlussvorlage 510/035/2021	100
Ergebnisse der Umfrage des Stadtjugendrings 510/035/2021	103
TOP Ö 16 Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	
Beschlussvorlage 510/039/2021	104
CSU-Fraktionsantrag 050_2021 510/039/2021	107
Protokollvermerk StR-Sitzung vom 24.02.2021 510/039/2021	108
TOP Ö 17 Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf	
Beschlussvorlage 510/040/2021	109
TOP Ö 18 Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaarach	
Beschlussvorlage 510/041/2021	112
TOP Ö 19 Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen	
Beschluss Stand: 17.03.2021 VI/045/2021	115
Anlage 1: Preisentwurf 2022_ VI/045/2021	119
Anlage 2: Tischauflage Fraktionsantrag Nr. 094/2021 VI/045/2021	130
Anlage 3: Tischauflage Fraktionsantrag Nr. 095/2021 VI/045/2021	132
Anlage 4: Tischauflage Fraktionsantrag Nr. 105/2021 VI/045/2021	134
TOP Ö 20 Anpassung der Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen nach den Haushaltsbeschlüssen 2020	
Beschlussvorlage VI/047/2021	135
Anlage1 Förderrichtlinie Lastenradförderung 2021 VI/047/2021	138
TOP Ö 21 StUB-Trasse im nördlichen Tennenlohe	
Beschlussvorlage VI/050/2021	146
Anlage 1 Kartendarstellung Varianten 1 bis 8 VI/050/2021	149
Anlage 2 Kartendarstellung Variante 9 VI/050/2021	150
Anlage 3 Abwägungstabelle VI/050/2021	151
Anlage 4: Tischauflage Anlage_StUB_Varianten_Hutwiese VI/050/2021	152
TOP Ö 22 Fortschreibung Lärmaktionsplan	
Beschlussvorlage 31/064/2021	155



Einladung

Stadtrat

**4. Sitzung • Donnerstag, 29.04.2021 • 16:00 Uhr •
Großer Saal Heinrich-Lades-Halle**

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Jahresbericht 2020 des Seniorenbeirats | 13/067/2021
Kenntnisnahme |
| 7.2. | 2. Corona-Lockdown - Situation in den Ämtern Kultur und Bildung von Ref IV | IV/008/2021
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021 | 510/034/2021
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Gründung des Netzwerks Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit in Erlangen | 31/063/2021
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Modellprojekt Öffnungskonzepte
Antrag Nr. 080/2021 Corona-Konzepte
Antrag Nr. 084/2021 Durchführung Corona-Modellprojekt - Testregime mit Öffnungsstrategie | 13/066/2021
Beschluss |
| 10. | Bestellung von Herrn Patrick Wunderlich zum Ersatzmitglied für den Ortsbeirat Frauenaarach | 13-2/043/2021
Beschluss |
| 11. | CSU-Antrag 064/2021 Pumptrack Aktionsveranstaltung in der Erlanger Innenstadt | 52/034/2021
Beschluss |
| 12. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2022 | 20/012/2021 |

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 13. | Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung | Beschluss
30/018/2021 |
| 14. | Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen | Beschluss
30/019/2021 |
| 15. | Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | Beschluss
510/035/2021 |
| 16. | Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft | Beschluss
510/039/2021 |
| 17. | Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf | Beschluss
510/040/2021 |
| 18. | Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaurach | Beschluss
510/041/2021 |
| 19. | Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen | Beschluss
VI/045/2021 |
| 20. | Anpassung der Förderrichtlinie Lastenfahräder der Stadt Erlangen nach den Haushaltsbeschlüssen 2020 | Beschluss
VI/047/2021 |
| 21. | StUB-Trasse im nördlichen Tennenlohe | Beschluss
VI/050/2021 |
| 22. | Fortschreibung Lärmaktionsplan
Die Anlage kann im Ratsinformationssystem angesehen werden. | Beschluss
31/064/2021 |
| 23. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. April 2021

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/067/2021

Jahresbericht 2020 des Seniorenbeirats

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
504

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Jahresbericht 2020 des Seniorenbeirats ist erschienen. Dies ist der erste Jahresbericht des Gremiums. Er beinhaltet eine Übersicht über Tätigkeiten des gesamten Gremiums, des Arbeitsausschusses, der Arbeitsgruppen sowie eine Übersicht über Veranstaltungen, Aktionen und den Austausch mit der Partnerstadt Jena. Der Bericht erscheint digital, und wird nur bei Bedarf an die Mitglieder des Seniorenbeirats in Druckform verschickt. Der Jahresbericht ist unter www.erlangen.de/seniorenbeirat abrufbar.

Kontakt per E-Mail: seniorenbeirat@stadt.erlangen.de

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Referat IV

Vorlagennummer:
IV/008/2021

2. Corona-Lockdown - Situation in den Ämtern Kultur und Bildung von Ref IV

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	11.03.2021	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Kultur- und Freizeitausschuss	24.03.2021	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ämter in Ref IV)

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bildungsbüro

Das Bildungsbüro konnte während dem zweiten Corona-Lockdown viele Aktivitäten beibehalten oder diese in einem digitalen Format durchführen. Beispielweise konnte der Teilbericht „Übergänge im Bildungssystem – Erlangen 2020“ fertiggestellt und veröffentlicht werden. Die daran beteiligten Fachgruppen wurden online durchgeführt. Zudem erstellte das Bildungsbüro ein Fact Sheet zur Bildung in Erlangen während der Corona-Pandemie. Dieses wurde bereits auf der Homepage veröffentlicht und ist dieser Vorlage beigelegt. Die Online-Broschüre „Der Weg zu deinem Beruf“ wurde aktualisiert, um jungen Menschen gerade in der jetzigen Zeit Angebote am Übergang von der Schule und den Beruf bzw. ins Studium transparent zu machen. Zudem gab das Bildungsbüro in Kooperation mit dem Stadtjugendring das Programm- und Serviceheft heraus, dass Angebote für Jugendleiter*innen, Informationen für Vereine und Verbände sowie zu Freizeitangeboten für Jugendliche enthält. Im Rahmen eines Online-Austauschs zum Thema „Unterstützung/Nachhilfe für Schüler*innen während der Corona-Pandemie“ wurde beschlossen eine Übersicht zu kostenfreien Angeboten für Schüler*innen in Erlangen zu erstellen. Diese wird derzeit erarbeitet. Zudem wurden im Rahmen eines Online-Austauschs Projektideen zum Thema „Digitale Berufsorientierung“ erarbeitet. Die Umsetzung von virtuellen Betriebsbesichtigungen wird derzeit geprüft. Das Projekt „Qualifiziertes Praktikum“ wurde in großen Teilen digital fortgeführt. Austauschtreffen und Lehrerfortbildungen fanden digital statt. Leider wird die geplante Schüler*innenbefragung zur Berufsorientierung an Schulen, die bereits im April 2020 hätte durchgeführt werden sollen, auch in diesem Frühjahr nicht stattfinden können.

Amt 40 - Schulverwaltungsamt

Das Schulverwaltungsamt kann den **regulären Dienstbetrieb** auch während des 2. Lockdowns zum Großteil **ohne Einschränkungen aufrechterhalten**. Inzwischen arbeiten 50 % der Mitarbeiter*innen regelmäßig im Homeoffice.

Eine Vielzahl der Aufgaben fallen wiederkehrend oder projektbezogen und unabhängig von einem laufenden Schulbetrieb an und fordert die Mitarbeitenden in unveränderter Weise. Im Bereich der Allgemeinen Schulverwaltung sind dies beispielsweise alle laufenden Projekte (Zukunft Grundschule und Ganztag, kooperative Ganztagsbildung, Pausenhofgestaltungen, Raumbedarfe der

Schulen usw.), die Abrechnung des Kostenersatzes, die Abwicklung von Fördermaßnahmen, Schulsanierungsprogramm und vieles mehr. Auch die jährlichen Planungen im Bereich Ausstattung und IT laufen über die entsprechenden Priorisierungslisten regulär weiter.

Der Bürgerverkehr erfolgt in eingeschränkter Weise, allerdings setzen die Bürger*innen nun vermehrt auf eine Kommunikation über das Telefon oder den Postweg. Der Austausch mit anderen Stellen und den Schulen erfolgt ebenfalls überwiegend über geänderte Kommunikationskanäle (Konferenztools, Telefon).

Zusätzlicher bzw. veränderter Bearbeitungsaufwand ergab sich bei allen Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen. So sind durch die Schulschließungen bzw. die Umstellung auf den Distanzunterricht z.B. die Beförderung zum Schwimm- und Sportunterricht, die Unterbringung von Berufsschüler*innen oder die Bezuschussung des Schüleraustausches mit Partnerstädten ausgefallen. Das Medienzentrum stellt zudem einen Rückgang im Medienverleih fest, gleichzeitig wird einen Anstieg des Einzelgeräteverleihs (Tablets für den digitalen Unterricht), sowie einen Anstieg der Onlinemedien, die für Mebis angeschafft wurden, verzeichnet. Die Notbetreuung an den Schulen ist sichergestellt, die Anzahl der betreuten Kinder wird täglich erfragt. Das Schulschwimmen muss unter speziellen Hygienebedingungen neu organisiert werden. Im **Bereich des Infektionsschutzes** fielen vermehrt neue Aufgaben an: Masken für Schüler*innen wurden verteilt, Luftfilteranlagen und CO2-Sensoren wurden für die Schulen nach Bedarfsermittlung und Abstimmung mit dem GME ausgeschrieben und beschafft, um nur einige zusätzliche Aufgaben aus diesem Bereich zu nennen.

Unbedingt genannt werden soll an dieser Stelle auch die Vielzahl von Anfragen aus allen Bereichen (Elternschaft, Schulen, Politik etc.), deren Beantwortung nach wie vor wesentliche zeitliche Ressourcen bindet.

Die **Digitalisierung** ist aber das umfassendste Thema, das eine enorme Herausforderung darstellt und das Schulverwaltungsamt an den Rand der Kapazitäten bringt. Ständig neue Förderrichtlinien zur Beschaffung von Leihgeräten für Schüler*innen und Lehrerdienstgeräten erfordern innerhalb kürzester Zeit - unter Beachtung der Vergabevorschriften - flexibles Handeln und koordinierte, aufwändige Abstimmungen mit verschiedensten Akteuren (Schulen, Kommunalbit, zentrale Vergabestelle...). Darüber hinaus sind nicht alle erforderlichen Komponenten von der Förderung umfasst (insbesondere wird der technische Support nicht finanziert), so dass die Stadtverwaltung mit Folgekosten in nicht unerheblicher Höhe belastet wird und weiterer Aufwand für Amt 40 entsteht, um hierfür eine andere Lösung zu finden. Auch die Bereitstellung von Videokonferenztools, Lernplattformen, Cloudlösungen, VPN-Zugang, MS Teams usw. sind Dauerthemen in der Zusammenarbeit mit den Schulen, die viele personelle Ressourcen binden.

Die IT-Ausstattung der Schulen auf der Grundlage von smartERSchool läuft parallel unverändert weiter.

Amt 42 – Stadtbibliothek

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Stadtbibliothek

Die Corona-Pandemie hat die Stadtbibliothek, wie alle anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen auch, vor große Herausforderungen gestellt. 2020 war die Bibliothek insgesamt drei Monate lang geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich. Der negative Trend setzt sich auch im neuen Jahr mit langen Schließzeiten fort.

Zielerreichung Jahresprogramm

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle im Jahresprogramm definierten Ziele erreicht werden. Der für die Neugestaltung des Innenhofes ausgeschriebene Architektenwettbewerb musste abgesagt werden. Dafür traten andere Aufgaben in den Vordergrund. Priorität hatte nun die Einführung eines Kassenautomaten und einer Rücksortieranlage sowie aus Gründen des Mitarbeiterschutzes die Umgestaltung der Thekenarbeitsplätze. Abgeschlossen wurde die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme. Weitgehend ungehindert konnten auch die Planungen für das Stadtteilzentrum Büchenbach fortgesetzt werden.

Budget

Insgesamt betrug der Negativ-Saldo im Sachkontenbereich 162.862,65 € statt der ursprünglich

geplanten 141.200,- €. Ein noch schlechteres Ergebnis konnte u.a. dadurch verhindert werden, dass geplante Ausgaben im Umfang von knapp 47.000,- € nicht getätigt werden konnten. Die Einspareffekte wiegen jedoch die Mindereinnahmen nicht auf, da proportional zur Anzahl der Schließ-tage auch die Einnahmen um 68.500,- € geringer ausfielen.

Einnahmen

Die wichtigsten Faktoren, die zu Mindereinnahmen führten, sind weniger physische Ausleihen und automatisch verlängerte Leihfristen ausgeliehener Medien (DVD-Leihgebühren, Vorbestellungen und Säumnisgebühren), kostenlose Ausweisverlängerungen während der Schließzeit sowie fehlende Einnahmen aus Präsenzveranstaltungen und Raumvermietungen. Der Trend zur Digitalisierung führt (unabhängig von Corona) zu langfristig sinkenden Einnahmen.

Ausgaben

Die Beschaffung von Verbrauchsgütern für den Hygiene- und Schutzbedarf (FFP2-Masken, Hän-de- und Flächendesinfektionsmittel) sowie pandemiespezifischer Gebrauchsgegenstände (Plexi-glaswände, Luftmessgeräte, Luftreiniger u.a.) verursachte ungeplante Ausgaben von über 10.000,- €. Darüber hinaus führte auch die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme zu signifikant höhe- ren Ausgaben im Sachkostenbereich durch monatliche Transaktionsgebühren.

Personal

Die strenger werdenden Hygienevorschriften (Kontrolle der Maskenpflicht, Abstandsregeln, Zu- gangsbeschränkungen) machten ab September die Beauftragung eines externen Wachdienstes erforderlich, der außerplanmäßige Kosten in Höhe von ca. 5.000,- € pro Monat verursachte.

Personalabordnungen

Zum Aufbau eines Lieferservice wurden vorübergehend zwei Logenschließer aus dem Theater in die Stadtbibliothek abgeordnet. Umgekehrt stellte die Stadtbibliothek auf dem Wege der Abord- nung zunächst dem Gesundheitsamt (Contact Tracing Team), später dem Impfzentrum Erlangen 1,5 VZÄ zur Verfügung.

Medienlieferservice

Die Einrichtung eines Bücherbringdienstes für mobil eingeschränkte Personen und Angehörige von Corona-Risikogruppen erfüllt (nicht nur unter Pandemie-Bedingungen) ein dringendes Bedürfnis vor allem älterer Menschen. Die Auslieferung erfolgt mit dem Lastenfahrrad bzw. mit dem E-Auto der Stadt Erlangen. Der Medienlieferservice leistet somit einen doppelten Beitrag zu mehr Nach- haltigkeit im Sinne der ESG-Kriterien Klimaneutralität und Bildungsgerechtigkeit.

Click & Collect

Seit 1. Februar 2021 bietet die Stadtbibliothek einen Abholservice analog zum Einzelhandel an. Hierfür wurde (ergänzend zur Fahrbibliothek) eine zusätzliche Abholstation in der Kinder- und Ju- gendbibliothek eingerichtet. Die Ausleihe musste aufwändig neu organisiert werden (Bestellung per Telefon oder Online-Formular, Suchdienst, Terminvereinbarung, kontaktlose Übergabe inner- halb vorgegebener Zeitfenster).

Bargeldlose Zahlungssysteme

Mit dem Beginn der Corona-Krise wurde auch die lange geplante Einführung bargeldloser Zah- lungssysteme endlich umgesetzt, die sich als extrem personalintensiv erwies. Da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Barzahlung weiter akzeptiert werden muss, wurde das Haushaltsjahr 2020 mit vier Zahlungsarten parallel abgeschlossen (SEPA-Lastschrift, giro-pay, EC- Kartenzahlung, Barzahlung). Um die Aufgabenmehrung im Kassenwesen bewältigen zu können, wurde ab September eine Verwaltungsfachkraft (0,5) überplanmäßig eingestellt.

Amt 43 - Volkshochschule

Ausbau des digitalen Angebots

Bereits während des ersten Lockdowns hatte die vhs vielfältige Maßnahmen zur Weiterführung Ihres Programms umgesetzt. Neben einem umfangreichen Hygienekonzept und einer intensiven Kommunikation mit den Nutzer*innen, wurde mit der Initiative „vhs.digitalzeit“ das digitale Bil- dungsangebot der vhs Erlangen stark ausgebaut. So wurden gemeinsam mit den Dozent*innen neue Lernformate auf der Lernplattform vhs.cloud konzipiert, Zugangsbarrieren abgebaut, der Vor- tragsbereich zu großen Teilen gefilmt und kostenfrei auf dem youtube-Kanal der vhs eingestellt, das technische Equipment der vhs erweitert und die Aktivitäten in den sozialen Medien verstärkt.

Einschränkungen im Herbst-/Wintersemester | Verschiebung Start des Sommersemesters

Der Beginn des Herbst-/Wintersemesters war in Präsenz nur mit stark reduzierter Teilneh-

mer*innenzahl möglich. Angebote, die nicht am festen Sitzplatz stattfinden konnten, mussten bereits im November 2020 abgesagt werden. Ab 1.12.2020 musste auch das restliche Programm unterbrochen und im Januar 2021 schließlich vorzeitig beendet werden.

Im Bereich der Schulkooperationen, konnten die meisten Dozent*innen weiterhin in verschiedenen Arbeitsbereichen, wie etwa der Notbetreuung an den Schulen, in der Lernförderung und in speziellen Unterstützungsformaten für leistungsschwächere Schüler eingesetzt werden.

Die Integrationsarbeit der Volkshochschule (Integrations- und Deutschkurse) war und ist aufgrund der ministeriellen Vorgaben nur bedingt möglich. Die alternativ durchgeführten Online-Angebote können nur eine „Sprachstandserhaltung“, aber keine Integrationsarbeit leisten. Sprachprüfungen und Einbürgerungstests konnten hingegen auch während des Lockdowns durchgeführt werden. Aufgrund des verlängerten Lockdowns, der geringen Anmeldezahlen und des unvorhersehbaren Pandemieverlaufs musste die vhs den Start des Sommersemesters 2021 auf den 12. April 2021 verschieben. Die Zeit bis zum Semesterstart überbrückt die vhs mit einem umfangreichen online-Programm in allen Programmbereichen.

Organisatorische Herausforderungen

Die finanziellen Auswirkungen auf das vhs-Budget lassen sich aktuell noch nicht genau beziffern, hängen sie doch in hohem Maße von den Entwicklungen des Sommersemesters 2021 ab. Für die Verwaltung der Volkshochschule ergibt sich seit nun einem Jahr ein stark erhöhter Arbeitsaufwand: Die Bearbeitung finanzieller Hilfen für Dozent*innen (zuletzt aus Landesmitteln), die finanzielle Abwicklung des vorzeitig beendeten Semesters sowie die aktuell durchzuführende Umplanung von 1200 Kursen und Veranstaltungen des verspätet startenden Sommersemesters sind neben der weiterlaufenden Programmplanungsarbeit zu leisten. Das digitale Angebot des vhs wird auch über die Pandemie hinaus ausgebaut.

Amt 44 - Theater

Seit Inkrafttreten des zweiten Lockdowns waren und sind die Mitarbeiter*innen des Theaters schwerpunktmäßig mit Folgendem beschäftigt:

Künstlerische Ausrichtung und Produktion

- Durchführung analoger Proben bis zur vorläufigen Fertigstellung der Produktionen im Rahmen der Generalprobe (u.a. Weihnachtsmärchen, Liederabend, Kinderstück, Klassenzimmerstück, Audiowalk)
- Uminszenierung bereits bestehender Produktionen zur Anpassung an geltende Abstandsregeln und Hygienevorgaben
- Umstellung und Erweiterung auf ein digitales Angebot (Entwicklung neuer, digitaler Vorstellungs- und Entwicklungsformate, Streaming von Veranstaltungen, Verlagerung von Proben ins Digitale, Verlagerung theaterpädagogischer Workshops für Kinder und Jugendliche ins Digitale) und Etablierung der neugegründeten Spielstätte »Bühne digital« (zwei neue digitale Produktionen in Probenarbeit)
- Teilnahme an Fortbildungen zur künstlerischen Arbeit im Digitalen und dem Umgang mit den entsprechenden Tools

Diese Prozesse werden von Intendanz, Dramaturgie und Künstlerischem Betriebsbüro geplant, koordiniert und fortwährend inhaltlich, künstlerisch sowie organisatorisch (Disposition der zeitlichen, personellen und räumlichen Ressourcen des Hauses in Abstimmung mit allen Gewerken und Abteilungen) begleitet, die Öffentlichkeitsarbeit hält den Kontakt zu unserem Publikum und entwickelt Strategien, um unsere neue Spielstätte und die digitalen Vorstellungen öffentlichkeitswirksam zu platzieren. Die Verlagerung des Vorstellungsbetriebs in den digitalen Raum fordert zudem, dass wir etablierte Arbeitsprozesse auf den Prüfstand stellen und entsprechend anpassen (Erreichbarkeit der Theaterkasse bei digitalen Vorstellungen, Einrichtung eines technischen Helpdesks etc. pp.).

Technische Abteilungen und Gewerke

- Herstellung aufwendiger Requisiten sowie Bühnen- und Kostümbilder für kommende Produktionen durch Werkstätten, Schneiderei, Maske und Requisite
- Durchführung notwendiger Renovierungs- und Sanierungsarbeiten in den Spielstätten und auf den Probebühnen, die während des regulären Spielbetriebs nicht möglich sind (Erneuerung des Stellwerks in der Garage, Bodenreparaturen auf der Probebühne in der Glockenstraße, Vorbereitung der Lichtsanierung im Markgrafentheater, Etablierung neuer Software für Licht- Video- und Tontechnik sowie entsprechende Schulung der Mitarbeiter*innen);
- Aktuell: Aufgrund eines Wasserschadens werden aktuell die betroffenen Anlagen von Ton und Beleuchtung überprüft, das Trocknen und Reinigen des Equipments sowie das Erfassen der Schäden haben bislang circa eine Woche Arbeitszeit in Anspruch genommen;

Verwaltung

- Strategische und operative Mitwirkung in Bezug auf die sich durch die Corona-Krise verändernden Finanz- und Personalthemen (Erstellung von Kostenplänen etc. pp.)
- Zuarbeiten für das Personalamt hinsichtlich personalwirtschaftlicher und organisatorischer Fragen sowie Schnittstelle zwischen den Mitarbeiter*innen und der Stadtverwaltung
- Abwicklung ausgefallener Veranstaltungen aus finanzieller Sicht
- Weiterführung des operativen Verwaltungsgeschäfts (Controlling, Jahresabschluss, Vorstellungsgespräche, Unterstützung der Sachgebiete »Kunst« und »Technik« etc. pp.)

Amt 45 Stadtarchiv

Das Stadtarchiv ist seit dem 1. Dezember 2020 nun zum zweiten Mal wieder für den Publikumsverkehr geschlossen. Das heißt, Anfragen und Recherchen, für die Benutzer*innen in der Regel selber ins Archiv kommen, müssen, wenn sie nicht aufzuschieben sind, aufwendig per Mail beantwortet werden. Dies gilt vor allem für den Bereich der Bauakten. Wo bisher die Benutzer*innen die benötigten Pläne selber herausgesucht haben, erstellt nun die zuständige Kollegin als Service Listen der Akteninhalte, die dann ausgewählt und digitalisiert werden können. Die Anzahl der schriftlich zu beantwortenden Anfragen hat sich während es Lockdowns verdoppelt. Waren es von Dezember 2019 bis Februar 2020 noch 80 schriftlich zu beantwortende Anfragen, sind es seit dem Beginn des Lockdowns am 1. Dezember 2020 bereits 171 Anfragen (Stichtag jeweils der 22. Februar). Neben den Bauaktenbenutzern haben die sehr aufwändigen Recherchen für Erbenermittler und Genealogen zugenommen. Da die Unterlagen von den Benutzer*innen nicht vor Ort eingesehen werden können, muss mehr „auf Verdacht“ digitalisiert werden. Auch die Ausleihe von Akten an die Stadtverwaltung (Standesamt, Bauaufsichtsamt, Liegenschaftsamt etc.) ist gleichbleibend hoch. Da all diese Arbeiten mit den Unterlagen erfolgen müssen, ist „Homeoffice“ für die Mitarbeiter*innen des Stadtarchivs nur bedingt möglich. Hinzu kommt, dass 2 Mitarbeiter*innen zum Impfzentrum abgeordnet sind. Ihre Arbeit muss, sofern sie nicht aufgeschoben werden kann, zusätzlich übernommen werden.

Erschwert wird durch den Lockdown bzw. die Kontaktbeschränkungen die Übernahme von Akten aus anderen Ämtern und die Möglichkeit von Beratungsgesprächen im Bereich der Schriftgutverwaltung. Hier führt ein Aufschieben der Termine nur kurzfristig zu weniger Arbeit, die nach Ende des Lockdowns dann aber umso geballter auf das Archiv zukommt.

Amt 46 Stadtmuseum

Die erneute Schließung der Museen ab 1. November wirkt(e) sich nur in begrenztem Maß auf den regulären Dienstbetrieb im Stadtmuseum aus, der sich zum größeren Teil im Hintergrund abspielt. Alle zentralen musealen Aufgaben – Sammeln, Bewahren, Ausstellen, Forschen und Vermitteln – konnten trotz des Lockdowns kontinuierlich weiterverfolgt werden, teilweise mit anderen Schwerpunktsetzungen.

Zentrale Aufgabe war und ist die Organisation und Realisierung eines Ausstellungsprogrammes

unter erschwerten Bedingungen, muss(te) es doch immer wieder den neuen Auflagen und Schließungsänderungen angepasst werden. Frei gewordene Ressourcen im Bereich der Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit wurden zur Entwicklung neuer Vermittlungsangebote wie einem digitalen Adventskalender oder einer Weihnachtsbastelaktion zum Abholen eingesetzt. Die große Resonanz des analogen Angebots führt nun zur Konzeption einer Radfahr-Osteraktion für Familien zu Kunst im öffentlichen Raum.

Ein weiterer Schwerpunkt seit dem Lockdown liegt auf dem Sammeln und Bewahren des Kulturguts, einer zentralen musealen Aufgabe, die im hektischen Ausstellungs- und Veranstaltungsgeschäft oft zu kurz kommt. Nun konnten wichtige, schon längst anstehende restauratorische Maßnahmen durchgeführt, Sammlungsteile in frei gewordene Depoträume umgezogen und neu erworbene Sammlungsstücke verzeichnet werden. Die Depotarbeiten ermöglichen zudem, die durch die Schließung am stärksten betroffenen Aufsichten sinnvoll zu anderen Tätigkeiten heranzuziehen. Des Weiteren erging ein Sammlungsauftrag an die Bevölkerung, mit dem Ziel, die Pandemie für nachfolgende Generationen zu dokumentieren. Die Entwicklung der Planungsgrundlagen für das Museumskarree, insbesondere die Fertigstellung der Ist-Analyse des Museumsgebäudes sowie die Weiterarbeit am zweibändigen Kunstbestandskatalog verzögerte sich durch den Lockdown geringfügig.

Amt 47 - Kulturamt

Die Auswirkungen des zweiten Lockdowns auf das Kulturamt sind verschiedenartig. **Sing- und Musikschule** und **Jugendkunstschule** haben mit dem Ziel, den Kontakt zu den jungen Menschen nicht zu verlieren, ihre digitalen Aktivitäten ausgebaut und befinden sich auf einem guten Weg, diese auch rechtssicher zu gestalten. Die Planungen für eine schrittweise Öffnung der Institutionen und die Erarbeitung neuer Konzepte laufen im Hintergrund. Das **Kunstpalais** hat die aktuelle Ausstellung und das zugehörige Vermittlungsprogramm in den digitalen Raum verlegt und seine Homepage überarbeitet. Hier hat die Städtische Sammlung einen prominenten Platz erhalten. Am Verzeichnis der Kunst im öffentlichen Raum in Erlangen (Kunstguide) wurde und wird weitergearbeitet.

Der Prozess Bürger-Kultur-Büro / **KuBiC Frankenhof** mit der Firma gfa wurde beendet und eine Verwaltungsvorlage erstellt.

Die **Abteilung Festivals und Programme** wurde, gemeinsam mit der Kulturamtsleitung, mit dem Aufbau und Betrieb des **Impfzentrums ER/ERH** betraut. Teile der Mitarbeiterschaft arbeiten dennoch an einem Format für ein **Figurentheaterfestival**, das mit etwas gelockerten Coronabedingungen durchführbar scheint. Gleiches gilt für Sommerkonzerte, deren genaue Ausprägung momentan noch nicht festgemacht werden kann.

Die Kulturamtsleitung begleitet zudem den Betreiberverein e.V. auf dem Weg zur Gründung und zum Aufbau eines Makespaces in der Erlanger Altstadt.

Amt 41 – Amt für Soziokultur (Amt für Stadtteilarbeit ab 1.4.2021)

Etwa die Hälfte der Mitarbeiter*innen des Amtes für Soziokultur arbeiten regelmäßig im Homeoffice. Kolleg*innen mit Kindern arbeiten wegen der Betreuung ihrer Kinder zum Teil eingeschränkt. Von November 2020 bis Januar 2021 waren zwei Kolleg*innen des Amtes in Teilzeit für das Kontakttracing-Team des Gesundheitsamtes abgestellt. Eine Kollegin des Bürgertreffs Die Villa arbeitet seit Ende Dezember 2020 im Impfzentrum.

Kulturförderung

Der zweite Lockdown bedeutete für die Erlanger Kulturschaffenden erneut viele Veranstaltungsabsagen. Hier stand die finanzielle Absicherung der teils ehrenamtlichen Veranstalter*innen im Vordergrund.

Gleichzeitig konnten mit Hilfe der Kulturförderung Corona-konforme Formate kurzfristig umgesetzt werden. Beratung zu Projektfinanzierung, Antragsstellung bei weiteren Fördergebern wie auch die konkrete finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen ermöglichten Ende 2020 zum Beispiel den Kreativen Altstadt Adventskalender mit 25 beteiligten Künstler*innen oder den Konzert-Live-

Stream der Camerata Franconia auch in die Partnerstädte.

Durch die aktive Kulturförderung entstanden im Lockdown mehrere Projekte: Im Rahmen der Plattform „Kultur vor dem Fenster“ konnten Auftritte von regionalen Künstler*innen vor Mehrfamilienhäusern in den Stadtteilen angestoßen und von den Bürgertreffs realisiert werden. In Kooperation mit der Schauspielerin Lea Schmocker entwickelte die Kulturförderung außerdem das Konzept „Literarischer Lieferdienst: Bei Anruf Wort“. Lea Schmocker bietet in den nächsten Wochen kurze Lesungen via Telefon kostenlos für Erlanger Bürger*innen an.

Der regelmäßige Kontakt zu verschiedenen Erlanger Kultureinrichtungen ermöglichte gegen Jahresende die Auszahlung bedarfsgerechter Sonderzuschüsse, da in vielen Einrichtungen das entstandene Defizit erst gegen Jahresende genau beziffert werden konnte.

Auch die Beratung zur Planung und Finanzierung von Kulturprojekten 2021 wurde rege in Anspruch genommen. Kulturveranstaltungen müssen trotz unsicherer Planungsgrundlage im Vorfeld organisiert werden. Die Kulturförderung hilft dabei, das finanzielle Risiko für die Veranstalter möglichst gering zu halten.

Der Sonderzuschuss für Kulturvereine, um im Redoutensaal kostengünstig proben zu können, wird für das gesamte Jahr 2021 fortgeführt.

Mit verschiedenen Kooperationspartnern ist der Ausbau von Auftrittsmöglichkeiten für solo-selbstständige Künstler*innen der Region im Gespräch.

Abenteuerspielplätze Brucker Lache und Taubenschlag:

Die Erfahrungen aus dem 1. Lockdown haben gezeigt, dass trotz Schließung der Abenteuerspielplätze die Präsenz der Mitarbeiter*innen wichtig ist. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, dass jemand vor Ort ist, der nach dem Rechten sieht, um zu verhindern, dass sicherheitsproblematische Aktivitäten stattfinden (Vandalismus, Einbruch, Feuer). Deshalb finden auch weiterhin regelmäßige Sicherheitskontrollen auf dem Platz statt.

Die Mitarbeiter*innen kümmern sich vor Ort um diverse Instandhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus planen sie Veranstaltungen für 2021 (z. B. Ferienprogramme) unter Corona-Bedingungen, entwickeln Konzepte für Gruppenangebote für Kindergärten und Schulen, nehmen an Online-Vernetzungstreffen und –Fortbildungen teil und kümmern sich um die Betreuung der FSJler und Bufdis bei ihren unterstützenden Aufgaben.

Beispiele für die Angebote für die Kinder und Jugendlichen:

Die Mitarbeiter*innen sind immer vor Ort und ansprechbar für die Kinder und Jugendlichen, telefonisch oder im Zweiergespräch am Tor. Vor allem für die Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen ist es wichtig, den Kontakt zu halten und ihnen zu zeigen, dass sie weiterhin Ansprechpartner*innen haben, mit denen sie sich austauschen können.

Außerdem werden die Kinder und Jugendlichen soweit möglich bei ihren Anliegen unterstützt, z. B. bei den Schulaufgaben (u.a. Ausdruck von Arbeitsmaterialien), durch Ausleihe von Handwerkszeug oder durch Reparatur ihrer Fahrräder.

Bürgertreffs:

Die regulären Arbeiten in den Bürgertreffs laufen auch während des Lockdowns weiter, u. a.:

- Hausmanagement und Raumvergaben an Nutzer*innen, die sich treffen dürfen
- Kulturpunkt Bruck: Abwicklung noch ausstehender Umbauarbeiten, Neueinrichtung des Töpferbereichs, der „Foyers“ etc., Neuordnung der Lagerräume, Abschluss der Neuorganisation der Räume, Aufräumarbeiten, Neuanschaffungen;
- Bürgertreff Die Scheune: Voranbringen der Renovierungsarbeiten für Mehrzweckraum Schützenheim/Kernbergstraße
- Weitere Recherchen/Arbeiten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, z. B. Markise für Vorplatz des Bürgertreffs Scheune, Einbau des Brotbackofens im Nachbarschaftsgarten Kulturpunkt Bruck, Terrassenüberdachung für Bürgertreff Villa, Dachenerweiterung Gartenküche
- Rückabwicklung bzw. Verschieben von Kursen und Veranstaltungen, Absprachen mit Dozent*innen, Kooperationspartner*innen und Teilnehmer*innen
- Netzwerkarbeit und Austausch mit bisherigen und neuen Kooperationspartner*innen
- Konzeptüberlegungen zu digitalen Formaten in Corona-Zeiten (z. B. Online-Kurse oder Videokonferenzen einschl. Klärungen mit potentiellen Dozent*innen) und zu möglichen Alternativen zu größeren Veranstaltungen wie Stadtteilstesten sowie beim Kulturpunkt Bruck zu

- Garten, Gartengruppe und Gartencafé
- Programmplanungen für Frühjahr/Sommer, weiterhin unter Corona-Bedingungen; Fertigstellung der Programmhefte für die neue Saison; Bearbeitung der Homepages; Anträge für Programmangebote 2021, z. B. „Bewegter Stadtteil“, Alphabetisierungskurs/Deutschhoffensive
- Vorbereitung eines Arbeitsplatzes im Bürgertreff Die Villa für Geflüchtete und andere Interessierte, die nicht über PC, Drucker, Internet verfügen
- Bürgertreff Scheune: Fortsetzung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen
- Betreuung der Bufdis, FÖJ- und FSJler*innen bei ihren Arbeiten bzw. Projekten

Beispiele für Angebote für die Bürger*innen:

Kontaktpflege, Austausch, Gesprächsmöglichkeiten:

- Die Kolleg*innen der Bürgertreffs sind weiterhin für die Bürger*innen bzw. für Ehrenamtliche und Nutzer*innen der Bürgertreffs da, telefonisch, per E-Mail oder im Zweiergespräch, z. B. beim sog. „Fensterkiosk“ vom Bürgertreff Isar 12.
Diese Gesprächsangebote werden gerne und intensiv wahrgenommen.
- Verschiedene Postkarten-/Brief-Aktionen, z. B. Projekt „Post für dich“ mit „Urlaubs“- oder Weihnachtsgrüßen vom Bürgertreff Isar 12 oder Brief mit Fotos und Informationen zum Bürgertreff Villa in Corona-Zeiten.
- „Gartennachmittage“ (Nachbarschaftsgarten Kulturpunkt Bruck) über Videokonferenz, Telefon oder zum Teil in Zweiergruppe im Garten.
- Einzelpersonen besuchen regelmäßig den Nachbarschaftsgarten Kulturpunkt Bruck, zur Entspannung oder um freien WLAN-Zugang zu nutzen. Dies bietet Gelegenheit für Zweiergespräche.
- „Besucherservice mit dem offenen Ohr“ für Frauen: Dozentin des Bürgertreffs Scheune kommt zu Gespräch ans Fenster oder zu Spaziergang zu zweit – zur Unterhaltung oder zum Besprechen von Unterstützungsangeboten.
- „Antifrust-Telefon“ für Eltern und Kinder vom Kulturpunkt Bruck
- Umfrage per Postwurfsendung rund um den Färberhof und online zum Projekt „Bewegter Stadtteil“: Welche Angebote wünschen sich die Bewohner*innen im Park des Bürgertreffs Villa
- Im Rahmen von Café Asyl: Vor Weihnachten Verteilung von Geschenken für geflüchtete Kinder in den Unterkünften im Stadtteil Anger.
- Verschiedene Versandaktionen/Bürgertreff Isar 12: kleine „Geschenke“ (Teebeutel, kleine Schokoladentafeln), Rätsel, Bewegungsübungen oder interaktive Kreativangebote.

Austausch über Videokonferenzen und Social Media-Kanäle:

- Betreuung verschiedener Social-Media-Kanäle mit Informationen aus den Einrichtungen
- Aufbau eines Telegram-Infokanals für Geflüchtete und Ehrenamtliche im Café Asyl des Bürgertreffs Villa
- Austausch mit Gruppen, Vereinen, Ehrenamtlichen zu verschiedenen Themen, z. B. Austausch mit Trägerkreis „Café Asyl“ zur Situation der Geflüchteten in Erlangen und aktuell wichtigen Themen. Weiterer Online-Austausch geplant zum Thema „Geflüchtete Kinder und Unterstützung beim Lernen“, z. B. zu möglichen Lernorten.
- Videokonferenz mit Nutzer*innen des Bürgertreffs und anderen Interessierten über Ideen für den Bürgertreff Die Villa.

Online-/Social-Media-Angebote:

- „Digitaler Marktplatz“ auf Facebook: Möglichkeit, Sachen zu verkaufen oder Unterstützung, z. B. Einkäufe, anzubieten. (Bürgertreffs Scheune, Villa)
- Veranstaltungen, z. B. „Scheune auf dem Sofa“ (Online-Lesung mit Lea Schmocker; Online-Live-Stream-Konzert und Chat mit Tom „Cat“ Wilson) oder Frauentreff-Vortrag/Kulturpunkt Bruck
- In Planung: „Erster Online-Theaterkurs“ per Video-Chat (Bürgertreff Scheune)
- Gemeinsam mit Ehrenamtlichen Vorbereitung einer Online-Ausstellung mit Fotos über Erlangen-Bruck (Kulturpunkt Bruck)

Weitere Angebote:

- „Scheunen-Kunstgarten“: Aufruf an die Bürger*innen, den Außenbereich des Bürgertreffs Scheune – kontaktfrei – mit einem eigenen Kunstwerk aus Naturmaterialien zu verschönern.
- Bewerbung des Projekts „Bei Anruf Wort“ – Literarischer Lieferdienst von Lea Schmocker
- Bewerbung und organisatorische Unterstützung für Projekt „Kultur vor dem Fenster“
- Unterstützung des Sozialtreffs, der zweimal im Monat im Bürgertreff Villa haltbare Lebensmittel an Bedürftige verteilt.
- Raumvergaben für Treffen von städtischen Kolleg*innen sowie für medizinisch notwendige Treffen von Selbsthilfegruppen und für Nachhilfegruppen

Kinderkulturbüro

Als Ersatz für die großen Faschingsveranstaltungen, die Corona bedingt nicht stattfinden konnten, wurden für die Faschingsferien mehrere kleine, dezentrale Faschingsangebote geplant (Ferienprogramm light). Da die Faschingsferien ausfielen wurden diese Angebote abgesagt und umgeplant. Wie bereits im Herbst 2020 hat das Kinderkulturbüro den „Online-Spaß“ reaktiviert. Für Kinder und Familien wurde eine Faschingsschnitzeljagd angeboten, die großen Anklang fand (Teilnahme von ca. 400 Kindern mit Familien).

Der Internetauftritt des Ferienprogramms wurde mit diversen Ausflugsempfehlungen in der näheren Umgebung gefüllt, auf die rege zugegriffen wurde.

Die Kindertheaterveranstaltungen mussten abgesagt werden.

Jugendclubs

In den selbstverwalteten Jugendclubs konnten bis in den Herbst hinein kleine Gruppentreffen mit Hygienekonzept und Abstand stattfinden. Die Teams konnten in ihren Einrichtungen kleine Reparaturen und Renovierungen durchführen. Seit dem 2. Lockdown sind vereinsinterne Treffen nicht mehr möglich. Je nach Bedarf stehen die Clubs untereinander telefonisch oder per Onlinemeeting in Kontakt.

Auch die Beratung und Begleitung durch das Amt für Soziokultur erfolgt je nach Beratungsbedarf telefonisch und/oder per Onlinemeeting.

Die Auswirkungen der andauernden Schließung für die selbstverwalteten Jugendclubs sind momentan nicht abzusehen.

Spielplätze- und Freizeitanlagen

Seit dem 2. Lockdown ist die Nutzung von Freizeitsportanlagen untersagt (Bolzplätze, Skate- und Streetballanlagen, BMX und andere). Die Planungen für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen bei den Spiel- und Freizeitflächen bleiben davon unberührt.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bildungsausschuss am 11.03.2021

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Pfister
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

Beratung im Kultur- und Freizeitausschuss am 24.03.2021

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Pfister wird die MzK zum TOP erhoben.

Nach Ausführungen der berufsm. StRin Steinert-Neuwirth wird der Sachbericht auch dem Stadtrat in Form einer Mitteilung zur Kenntnis vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Aßmus
Vorsitzende/r

Drummer
Schriftführer/in

- IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- V. Zum Vorgang

Bildungsmonitoring Fact Sheet 2020:

Bildung 7.2 Erlangen während der Corona-Pandemie

- 07.03. Quarantäne-Bestimmungen
- 10.03. Veranstaltungsverbot
- 13.03. Schließung Schulen und Kitas
- 16.03. landesweiter Katastrophenfall
- 19.03. Verschiebung der Prüfungen
- 25.05. weitere Lockerungen
- ab 12.04. erste Lockerungen
- ab 15.06. Wiederaufnahme kulturelle Veranstaltungen und weitere Lockerungen
- 21.07. Beschluss Wiederaufnahme Unterricht
- 22.09. Einführung besonderer Maßnahmen nach 7-Tage-Inzidenz
- 02.11. „Teil-Lockdown“
- 16.12. „harter Lockdown“

[für weitere Infos zu den Corona-Maßnahmen bitte hier klicken >>>](#)



Frühkindliche Bildung

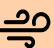




Betreuung in städtischen Kindertagesstätten

- keine Komplettschließung einer Kindertagesstätte aufgrund von Corona-Fällen
- viele Kindertagesstätten berichten einen Rückgang des Krankenstandes unter den Kindern
- Personal: trotz Corona über 30 Neueinstellungen

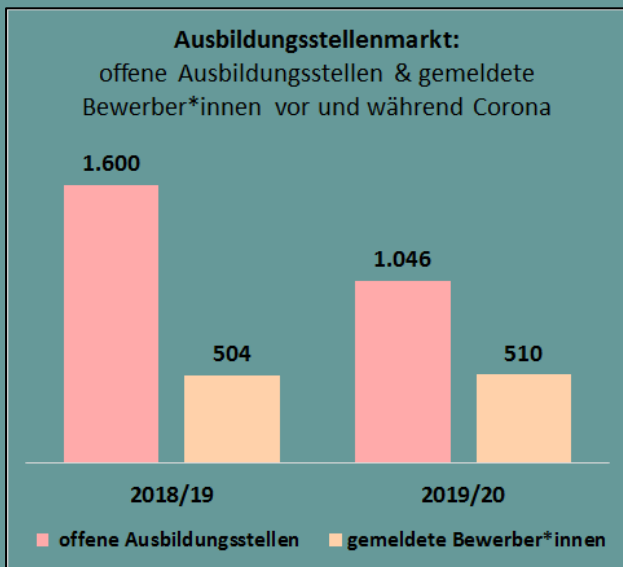
Quelle: Stadt Erlangen, Stadtjugendamt

Schulische Bildung

Hygienemaßnahmen & Leihgeräte an Erlanger Schulen

-  ca. 100 Lüftungsanlagen & 950 CO2-Sensoren
-  5.000 Masken & 2 FFP2-Masken pro Lehrkraft
-  8.450 | Flächendesinfektionsmittel (Kultusministerium)
2.535 | Handdesinfektionsmittel
-  ca. 80 Spuckschutze
-  613 iPads, 856 Windows Tablets

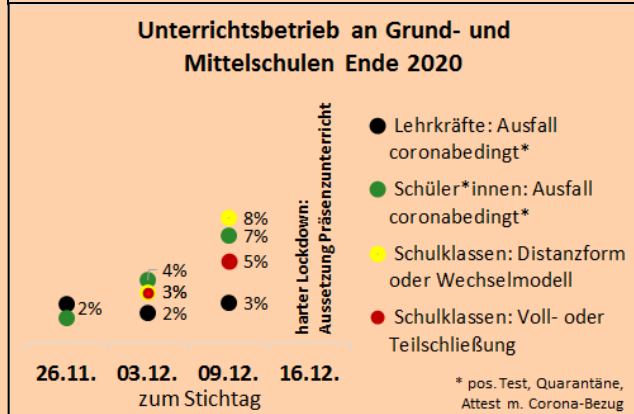
Berufliche Bildung



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

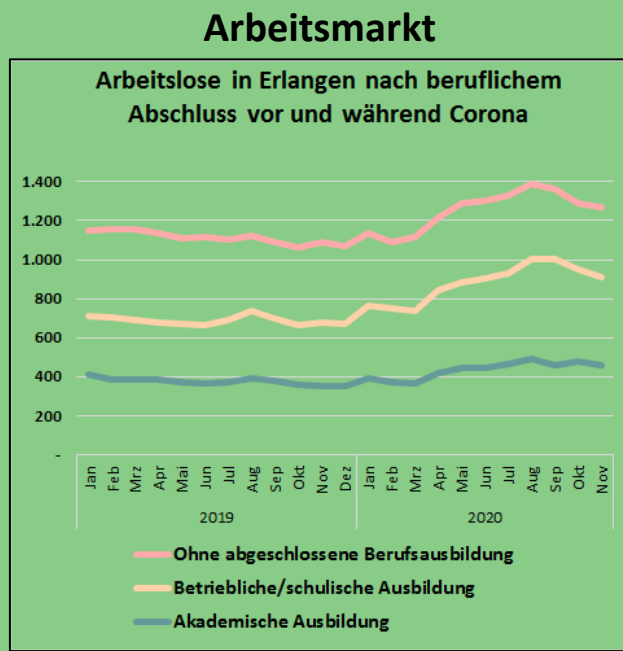
Schulabschlüsse an Erlanger Mittelschulen vor und während Corona

	2019	2020
mittlerer Schulabschluss	45%	45%
Qualif. Mittelschulabschluss	32%	34%
erfolgreicher Abschluss der MS	20%	18%
ohne Schulabschluss	3%	4%



Quellen: Stadt Erlangen, Schulverwaltungsamt & Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen

Hinweis: derzeit (noch) keine Daten Realschulen und Gymnasien verfügbar



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bewerber & Berufsausbildungsstellen

Ausblick 2021:

- verschärfte Maßnahmen/ Lockdown ab Januar
- weitere Datenquellen ab Mitte 2021 verfügbar, z.B. Daten der Kinder- und Jugendhilfe, amtliche Schuldaten

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
IV/510Verantwortliche/r:
StadtjugendamtVorlagennummer:
510/034/2021**Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf beiliegende Eilverfügung wird verwiesen.

Demnach wird nicht nur für die Monate Januar und Februar, sondern auch für den Monat März auf die Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Verpflegungsgebühr in städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder, die höchstens 5 Tage im Monat in der Einrichtung betreut wurden, verzichtet (sog. Bagatellregelung). In der Kindertagespflege werden die Kostenbeiträge unter diesen Voraussetzungen ebenfalls erlassen.

Entgegen dem Hinweis in der Eilverfügung entspricht der Verzicht auf die Erhebung der Verpflegungsgebühr nicht in jedem Einzelfall der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Die lt. Newsletter Nr. 398 im Nachhinein ermöglichte anteilige Abrechnung des Mittagessens, das von Kindern tatsächlich an bis zu 5 Tagen in Anspruch genommen wurde, wäre allerdings ein immenser Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den Einnahmen von max. 8.000 Euro für die Monate Januar bis März steht.

Anlagen:

1. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO
2. 398. Newsletter des Bayer. Staatsministeriums für Familie und Soziales

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Referat / Amt: IV/51	Bearbeitet von: H.Rottmann	Tel.Nr: 2401	Datum: 26.02.2021
-------------------------	-------------------------------	-----------------	----------------------

Finanzielle Konsequenzen

ca.40.000,00 Euro Mindereinnahmen/Monat

I. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)

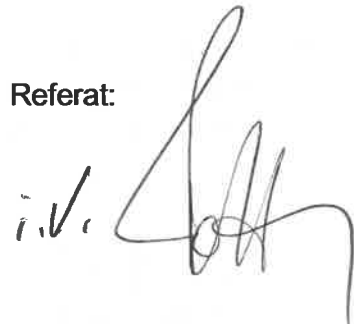
Für den Monat März 2021 wird auf die Elterngebühren in städt. Kindertageseinrichtungen für die Eltern verzichtet, deren Kinder an höchstens 5 Tagen/Monat in der Einrichtung betreut wurden.

In der Tagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung höchstens an 5 Tagen betreut wurden, die Kostenbeiträge erlassen.

Der Oberbürgermeister:



Referat:



Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Die CSU-Fraktion, die Grüne Liste, die SPD-Fraktion und die erlanger linke Stadtratsgruppe haben zugestimmt

Von den anderen Fraktionen gab es keine Mitteilung

II. Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, des Haupt-Finanz- und Personalausschusses und des Stadtrats

III. Sachbericht

Mit dem neuesten Newsletter des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird die Beitragsregelung aus dem Frühjahr 2020 wieder aufgelegt. Allerdings diesmal mit der Festlegung, dass 30 % der Pauschalbeiträge von den Kommunen getragen werden sollen.

Die Entlastung für die Eltern kommt wieder nur zum Tragen, wenn der Träger auf die Gebühr verzichtet. Nachdem die Gebührensatzung der Stadt Erlangen eine Kostenerstattung für derartige Fälle nicht vorsieht, die Entlastung aber auch Erlanger Bürgern jetzt zu Gute kommen soll, ist die hier vorgeschlagene Lösung unaufschiebbar.

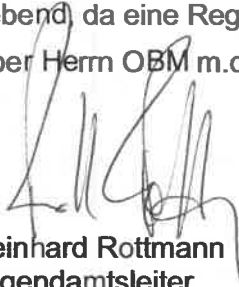
Für die Monate Januar und Februar wurde bereits ein Gebührenverzicht durch eine dringliche Anordnung vollzogen.

Im 398. Newsletter, der beilegt, erweitert nun dieses Verfahren auf den Monat März. Ein Abwarten der nächsten Sitzung der Fachgremien ist nicht möglich, da die Angelegenheit dringlich ist.

Zu den Finanziellen Konsequenzen ist festzustellen, dass der Erstattungsbetrag z.B. bei Spiel- und Lernstuben und auch bei einigen Kostenstufen der Kindergärten höher ist, als die Beiträge der Eltern. Dieser Unterschiedsbetrag verbleibt beim Träger Stadt Erlangen. In anderen Bereichen ist der Erstattungsbetrag höher. Insgesamt dürften durch den Beitragsverzicht Minderinnahme von ca. 40.000,00 Euro/Monat zu Buche schlagen.

Hinweis: die Ausführungen im 398. Newsletter zum Essensgeld sind für Erlangen nicht maßgebend, da eine Regelung besteht.

IV. Über Herrn OBM m.d.B. um Unterschrift an Amt 51 z.W. und Ref. IV z.K.



Reinhard Rottmann
Jugendamtsleiter

24. Februar 2021

398. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021** (vgl. [389. Newsletter](#)). Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiel. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht, hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung



24. Februar 2021

398. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den **Eltern** im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen **und** Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den **Elternbeiträgen** zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021** (vgl. [389. Newsletter](#)). Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiere. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht, hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
VII/31Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und EnergiefragenVorlagennummer:
31/063/2021**Gründung des Netzwerks Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit in Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
IV/43**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 12.01.2021 hat sich das Erlanger Netzwerk *Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit* in der Nachfolge des Runden Tisches Umweltbildung unter der Moderation und Koordination der Umweltbildungsbeauftragten der Stadt Erlangen neu gegründet. Das Netzwerk für Erlanger Akteure aus Umweltbildung und Globalem Lernen umfasst 35 Gründungsmitglieder.

Folgende Organisationen sind bislang im Netzwerk vertreten: Abenteuerspielplatz Brucker Lache, Arche Bauernhof, BildungEvangelisch, Bildungsbüro, Botanischer Garten, Bund Naturschutz, Deutsch-Französisches Institut, DHB-Netzwerk Haushalt, Dritte Welt Laden mit Zukunftsakademie, Fairlangen, Gemeinwohl-Ökonomie, Jägervereinigung, Jugendkunstschule, Kreisjugendring, Kulturpunkt Bruck, Landesbund für Vogelschutz, Landschaftspflegeverband Mittelfranken, Lesecafé, Nachhaltigkeit trifft Altstadt, Solawi, Stadtjugendring, Stadtwerke, Umweltamt, Umweltstation Jugendfarm, Universität, Volkshochschule und selbstständige Bildungsreferent*innen.

Das Netzwerk versteht sich als unabhängiger Zusammenschluss, der freiwillig, partizipativ und prozessorientiert arbeitet, Mehrperspektivität und Kooperation fördert und offen ist für neue Mitglieder (Anmeldung bei janina.baumbauer@stadt.erlangen.de). Das Netzwerk fungiert seit 03.03.2021 gleichzeitig als Forum *Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung* des Nachhaltigkeitsbeirats; dieses wird vertreten durch Markus Bassenhorst (VHS, Pate) und Janina Baumbauer (Umweltamt, Ansprechpartnerin).

Ziel des Netzwerks ist es, die lokalen Bildungsakteure untereinander durch regelmäßigen Austausch zu vernetzen und Synergien innerhalb der Bildungslandschaft zu schaffen; eine Vernetzung ins Städtedreieck erweitert darüber hinaus die Möglichkeiten des voneinander Lernens. Gleichzeitig soll

die nachhaltige Stadtentwicklung durch einen gemeinsamen Auftritt und gebündelte Aktionen in Form von ganzheitlichen und transformativen Bildungsangeboten unterstützt werden. Aktuell wird an einem gemeinsamen Aktionsprogramm für die Stadtgesellschaft und einer Plattform als zentrale Anlaufstelle für Interessierte an Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gearbeitet.

Das Netzwerk will außerschulische Lernorte der Nachhaltigkeit für die Stadtgesellschaft und auch schulische Gruppen stärker in den Blick rücken. Dabei geht es vor allem um den Erwerb von Gestaltungskompetenzen und einer internationalen Perspektive zur Mitgestaltung einer nachhaltigen Entwicklung. Als Pionier des Wandels trägt das Netzwerk mit Bildungsthemen wie Klimaschutz und biologische Vielfalt, Globalisierung und Digitalisierung, verantwortungsvoller Konsum, kulturelle Vielfalt und soziale Gerechtigkeit zur sozialökologischen Transformation bei. Leitlinie ist das UNESCO-Programm BNE 2030. Hochwertige Bildung, insbesondere BNE (SDG 4.7), wird als Voraussetzung für das Erreichen der nachhaltigen Entwicklungsziele der UN und als wichtiger Treiber für die Agenda 2030 gesehen.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/PMA

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13/066/2021

Modellprojekt Öffnungskonzepte

Antrag Nr. 080/2021 Corona-Konzepte

Antrag Nr. 084/2021 Durchführung Corona-Modellprojekt - Testregime mit
Öffnungsstrategie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt die aufgezeigten Aktivitäten zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat wird bei neuen Entwicklungen in Sachen Modellprojekt informiert.
3. Der Antrag Nr. 080/2021 und der Antrag Nr. 084/2021 sind damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 23. März hat das bayerische Kabinett beschlossen, dass es nach den Osterferien Modellprojekte in Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 geben soll, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung insbesondere eines konsequenten Testregimes zu untersuchen.

Die Stadt Erlangen hat mit Schreiben vom 26. März ihr Interesse an einem solchen Modellprojekt bekundet. Bisher haben wir keine Antwort auf unser Schreiben erhalten. Allerdings hat Herr Staatsminister Holetschek am 30. März die Voraussetzungen konkretisiert. Teilnahmeberechtigt sind danach nur Städte mit maximal 100.000 Einwohnern.

Dieser Zeitplan für das Modellprojekt wurde in der Kabinettsitzung am 7. April um zwei Wochen auf den 26. April verschoben. Durch die „Bundes-Notbremse“ könnten Modellprojekte aber insgesamt gestoppt werden, da ab einer Inzidenz über 100 dann verbindlich alles schließen muss und derzeit kein Raum für Modellprojekte vorgesehen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen ist weiterhin bemüht, eine Perspektive aus dem monatelang andauernden Lockdown zu finden, ohne auf Sicherheit zu verzichten. Der Einzelhandel, die Gastronomie und die Kulturbranche leidet in unserer Stadt, wie überall. Es ist schwer einen geregelten Schul- oder Kitabetrieb zu ermöglichen.

Um gegebenenfalls eine gemeinsame Initiative zu starten, waren wir mit der Stadt München, sowie mit den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Ansbach und den umgebenden Landkreisen in Kontakt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung beobachten weiterhin die rechtliche Lage, die – wie aus den eingangs dargestellten Entwicklungen ersichtlich – äußerst schnelllebig ist. Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens, stehen wir aber hinter einem vorsichtigen und sicheren Kurs in der Coronapolitik.

Der Stadtrat wird selbstverständlich laufend und umfassend informiert, sollte es neue Entwicklungen geben, die ein Modellprojekt mit einer sicheren Öffnungsstrategie ermöglichen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass für jede sichere Öffnungsperspektive deutlich niedrigere Inzidenzwerte Voraussetzung sind.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

Antrag Nr. 080/2021 Corona-Konzepte

Antrag Nr. 084/2021 Durchführung Corona-Modellprojekt - Testregime mit Öffnungsstrategie

Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 26.03.2021

Schreiben des Staatsministers Holetschek vom 30.03.2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

Geschäftsführerin

Gudrun Owesle
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP-Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

23. März 2021

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **23.03.2021**
Antragsnr.: **080/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13**
mit Referat:

wie der Corona-Gipfel in der vergangenen Nacht beschlossen hat, wird der Lockdown mindestens bis zum 18. April verlängert.

Leider müssen wir feststellen, dass seitens der Bundes- und Landesregierungen noch immer keine Konzepte entwickelt worden sind, die ein Mindestmaß an gesellschaftlichem Leben zulassen, obwohl es Beispiele von Städten gibt, die hier dank Eigeninitiative deutlich erfolgreicher sind (z.B. Tübingen oder Rostock).

Wir beantragen daher, die Stadt Erlangen möge in Anlehnung an die dort umgesetzten Konzepte Maßnahmen ergreifen, die das kontrollierte Öffnen von Kitas, Schulen, Einzelhandel und Gastronomie erlauben, und die über das hinausgehen, was seitens der Bayerischen Staatsregierung vorgegeben wird. Hierzu soll die Stadt Erlangen beantragen, als Region für ein entsprechendes Modellprojekt ausgewählt zu werden – eine Möglichkeit, die in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und –Chefs vom 22.03.2021 ausdrücklich vorgesehen wird! Auch beispielsweise Ingolstadt will einen solchen Weg beschreiten.

Konkret schlagen wir vor, über das kostenlose Bereitstellen von Schnelltests sowie digitale Lösungen zur Kontaktverfolgung (z.B. App Luca), Kitas, Schulen, den Einzelhandel sowie die Gastronomie zu öffnen sofern dort entsprechende Hygienekonzepte vorliegen.

Der Oberbürgermeister möge dies prüfen bzw. weitere Ideen entwickeln und eine Umsetzung möglichst zeitnah herbeiführen.

Freundliche Grüße

Lars Kittel
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **24.03.2021**
Antragsnr.: **084/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13**
mit Referat:



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

24. März 2021/AB

Antrag

**Erlangen beantragt Durchführung eines Corona-Modellprojektes -
Testregime mit Öffnungsstrategie**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Mitteilung zur Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 heißt es unter Punkt 6:

*„Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können die Länder in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten **Testregimes zu untersuchen**. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfolgssfall.“*

Wir sehen in Erlangen die Voraussetzungen gegeben, als Modellstadt an einer entsprechenden Erprobung teilzunehmen. Mit den vorhandenen Testangeboten wurden von der Verwaltung bereits Grundlagen für die Nutzung konsequenter Testregimes geschaffen.

Die Erlanger Bevölkerung hat sich in ihrer deutlichen Mehrheit bisher stets zuverlässig und verantwortungsbewusst bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen gezeigt. Die Erlanger Gastronomie war bis zu ihrer Schließung für den Verzehr vor Ort, mit großem Aufwand bestrebt, durch Hygienekonzepte das Infektionsrisiko zu reduzieren. Auch andere Wirtschaftsbereiche und Einrichtungen in Erlangen zeigen große Anstrengungen in der Bekämpfung der Pandemie. Die Voraussetzungen in Erlangen für eine teilweise Öffnung des öffentlichen Lebens unter Nutzung eines konsequenten Testregimes sind gegeben.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, Gastronomie, Handel, Kultur, Sport, Dienstleistungsbranche u.a. leiden in unterschiedlichster Form unter der anhaltenden Pandemie und den einhergehenden Beschränkungen. Neben der Impfung ist eine weitere Säule zur

.../2

Bekämpfung der Pandemie die konsequente Testung. Mit einem schlüssigen Testkonzept und damit verbunden Öffnungen wäre es möglich, den Erlangerinnen und Erlangern ein Stück mehr Normalität zu ermöglichen. Auch die Gewerbetreibenden, die sich teilweise in existenzbedrohlichen Situationen befinden, würden von einem solchen Vorgehen profitieren.

Im baden-württembergischen Tübingen wird seit 16. März ein entsprechendes Modellprojekt durchgeführt. Das Modellprojekt besteht aus folgenden Komponenten:

- Für die Nutzung der Einzelhandelsangebote, die bis zum 8. März geschlossen waren, sowie für Friseursalons und bei körpernahen Dienstleistungen wird ein tagesaktueller Schnelltest zur Bedingung.
- Außengastronomie und Kulturbetriebe sowie Kinos werden zusätzlich geöffnet, jedoch ebenfalls nur für Personen, die ein tagesaktuelles negatives Schnelltestergebnis vorweisen können sowie unter Einhaltung weiterer Hygieneauflagen.
- Für die Ausstellung von Testzertifikaten, dem sogenannten „Tübinger Tagesticket“ sind in der Innenstadt sieben Schnellteststationen eingerichtet worden. Angelerntes Personal weist dort die zu testenden Personen an, kostenlose moderne Eigentests anzuwenden, dokumentiert das Ergebnis und gibt ein personalisiertes Zertifikat aus.

Wir beantragen:

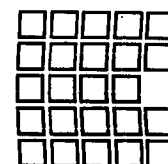
- Die Stadt Erlangen beantragt bei der Bayerischen Staatsregierung die Zulassung zur Durchführung eines entsprechenden Modellprojektes und die damit einhergehenden Ausnahmegenehmigungen.

Die Stadt Erlangen erarbeitet ein entsprechendes Konzept.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christian Lehrmann
CSU-Fraktionsvorsitzender

gez.
Barbara Pfister
SPD-Fraktionsvorsitzende



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. OBM/GV002

Herrn Ministerpräsident Dr. Söder
Herrn Staatsminister Holetschek
Herrn Staatsminister Herrmann

Via E-Mail

26. März 2021

Modellkommune für sichere und kontrollierte Öffnungsschritte

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,
sehr geehrter Herr Staatsminister Holetschek,
sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

ich möchte mich bei Ihnen dafür einsetzen, die Stadt Erlangen als Modellkommune zur Öffnung bei verstärktem Test- und Impfmanagement zu berücksichtigen.

Ausdrücklich möchte ich betonen, dass ich den vorsichtigen Kurs der Staatsregierung in der Corona-Pandemie teile und dass wir ihn vor Ort unter anderem auch mit breiter Öffentlichkeitsarbeit mitgetragen haben und mittragen. Andererseits ist es, je länger die Pandemie andauert umso wichtiger, sichere Schritte hin zu Öffnungen zu erproben und auch zu evaluieren. Nur so kann es uns gelingen, die unverzichtbare breite Unterstützung der Bevölkerung für einen vorsichtigen Coronakurs zu erhalten.

Der Ministerrat hat beschlossen, Städte mit einem Inzidenzwert über 100 auszuwählen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Gerade weil in Erlangen die Inzidenz erfreulicherweise bislang unter 100 liegt, wäre es sinnvoll solche kontrollierten Öffnungen auch hier zu erproben, um die Auswirkungen auf die vergleichsweise moderaten Inzidenzwerte zu prüfen.

Außerdem sehe ich Erlangen bestens für die Herausforderungen einer Modellkommune gerüstet, was ich Ihnen kurz darstellen will:

- Bereits seit 1. März betreiben wir in Zusammenarbeit mit dem BRK ein Schnelltestzentrum. Eine Kapazitätsausweitung und die Eröffnung weiterer Schnelltestzentren ist vorbereitet und kann bei Bedarf zeitnah realisiert werden.


- Im ganzen Stadtgebiet haben wir Apotheken bei der Logistik und Infrastruktur für die Abnahme von Schnelltests unterstützt. So sind auch diese Teil unseres Testkonzepts.
- Außerdem testen in vielen Betrieben auch Betriebsärzte Ihre Mitarbeiter*innen. Dies wäre ein weiteres Standbein zum schnellen und effektiven Aufbau von mehr Testkapazitäten.
- Wir gehen auch beim Testen bereits schnelle und innovative Wege, so sind wir mit vielen Schulen und einigen Kitas Teilnehmer an den Pooltests im Rahmen der WICOVIR-Studie. Auch mehrere Unternehmen beteiligen sich unter dem Dach der lokalen IHK an regelmäßigen Pooltests. Eine Ausweitung dieser Testmethode ist kostengünstig und gut vorstellbar.
- Das lokale Impfmanagement funktioniert schnell und unbürokratisch und hat im bayernweiten Vergleich eine sehr gute Impfquote.
- Die Absprachen für eine Webanwendung zur Nachverfolgung der Infektionsketten sind abgeschlossen und beziehen neben dem lokalen Handel auch unsere Universität mit ein.
- Erlangen hat als kleinste Großstadt in Bayern eine überschaubare Größe und kann damit beispielhaft für viele andere Kommunen stehen.
- Das Erlanger Unternehmen SIEMENS Healthineers hat uns dankenswerterweise bei dem Vorhaben seine Unterstützung zugesagt. Somit sind wir zuversichtlich, dass ausreichend Kapazitäten für Schnelltests vorhanden sind.

Wie Sie erkennen können, haben wir bereits viele Vorkehrungen getroffen, um als Stadt bei der Virusbekämpfung mitzuwirken – dies auch durchaus erfolgreich. Gerade deshalb fände ich es für unsere Kultur- und Sozialeinrichtungen und für unsere lokale Wirtschaft ein starkes Signal, wenn Erlangen – auch bei einer derzeit niedrigeren Inzidenz als 100 – gemeinsam mit dem Freistaat ein gutes Konzept für eine Modellstadt erarbeiten kann. Ohnehin unterliegen die Inzidenzwerte starken Schwankungen, sodass wir die Einrichtungen und den Handel mit einem gut funktionierenden Konzept unabhängig von der Inzidenzentwicklung geöffnet halten können.

Neben der oben angesprochenen Kooperation mit SIEMENS Healthineers unterstützt auch Dr. Markus Beier, Vorsitzender des Bayerischen Hausärzterverbands und Mit-Initiator der „No-Covid-Initiative“, unser Vorhaben. Wäre eine Stadt wie Erlangen mit niedrigen Inzidenzwerten gut geschützt und dürften nur Personen mit negativem Test die Einrichtungen und Geschäfte besuchen, kann das Infektionsgeschehen effektiv eingegrenzt und stabile Öffnungen ermöglicht werden. Auch über die Modellkommunen und die Erprobungszeit hinaus ist es der richtige Ansatz, die Weiterverbreitung des Virus durch zielgenaues Erkennen und Isolieren von Virusträgern und deren Kontakten (Test-Trace-Isolate) möglichst zu unterbinden.

Ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags und danke Ihnen darüber hinaus für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Pandemiebekämpfung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Janik



Klaus Holetschek MdL

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
und Großen Kreisstädte

nachrichtlich Regierungen und LGL
per E-Mail

München, 30.03.2021
G54-G8390-2021/1930-17

Ausschreibung für das Modellprojekt "Öffnungskonzepte"

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin das Leben in unserem Land. Wir müssen auf absehbare Zeit Wege finden, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 umzugehen und das öffentliche Leben wieder zu stärken, ohne dabei den Infektionsschutz zu vernachlässigen. Die Staatsregierung hat daher im Ministerrat am 23.03.2021 beschlossen, im Rahmen eines Modellprojekts zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Lebensbereiche auch bei höheren Inzidenzen geöffnet werden können. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wird das Modellprojekt wissenschaftlich begleiten.

33



Voraussetzungen für die Bewerbung

Teilnahmeberechtigt sind **Große Kreisstädte und kreisfreie Städte mit maximal 100.000 Einwohnern**. Sie haben in der Regel klar umgrenzte Innenstädte, in denen ein Öffnungskonzept gut umgesetzt werden kann. Die Obergrenze von 100.000 Einwohnern soll einer zu großen Magnetfunktion entgegenwirken.

Pro Regierungsbezirk ist zunächst die **Teilnahme einer Stadt, in Oberbayern die Teilnahme von zwei Städten** vorgesehen.

Am Stichtag Mittwoch, den 07.04.2021, muss die **7-Tage-Inzidenz im Bereich von 100 bis 150** liegen und die **letzten sieben Tage möglichst stabil** gewesen sein. Kurzzeitige Abweichungen nach oben oder unten hindern nicht an der Teilnahme. Bei Großen Kreisstädten ist die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises maßgeblich. Es gelten die vom Robert Koch-Institut (RKI) bekanntgegebenen Werte.

Leistungsbeschreibung

In der Bewerbung sind folgende Aspekte darzustellen:

1. Stringentes, niederschwelliges Testregime

Der Zugang zu Geschäften in den Innenstädten, zu Gastronomie und kulturellen Einrichtungen ist nur mit einem höchstens 24 Stunden alten negativen Schnelltest-Nachweis möglich. Die **Kommune** muss **Kontroll- und Testmöglichkeiten** sicherstellen, ggf. mit Öffnungspartnern aus der Wirtschaft:

- **Mindestkapazität:** Schnell-Testungen von möglichst mindestens **10 % der Bevölkerung** der Modellkommune pro Tag, auch Einsatz von selbstbeschafften Testkits.
- **Dichtes, niederschwelliges Schnelltestnetz, zum Beispiel durch Außenstellen** der lokalen Testzentren (Satellitenlösung) oder über **beauftragte Dritte** (Externenlösung) an drei bis vier zentralen Stellen (Marktplatz, Parkplätze), Schnelltest-Angebot von **Apotheken**,

örtlich flexible Testmöglichkeiten, z. B. durch Einsatz von **Testbussen**, **zusätzliche Testmöglichkeiten durch Gewerbetreibende** und **weitere Öffnungspartner** (ggf. im Verbund), die sich auch aktiv an der **Kontrolle** der Testnachweise beteiligen.

- Die **Skalierung** der Testkapazitäten nach oben muss im laufenden Betrieb des Modellversuches jederzeit möglich sein.
- **Auch an den Wochenenden** ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Testmöglichkeiten sicherzustellen.

2. Stringente Schutz- und Hygienekonzepte

Geöffnet werden können prinzipiell die **Außengastronomie**, **Theater**, **Konzert- und Opernhäuser**, **Kinos** und **Ladengeschäfte**. Es ist **nicht** erforderlich, dass jede Modellkommune **all** diese Lebensbereiche öffnet.

Für die **Öffnung** der **jeweiligen Lebensbereiche** müssen Inhaber bzw. Betreiber über spezifische Schutz- und Hygienekonzepte verfügen.

Für die **Öffnung von Ladengeschäften** gelten die Bedingungen, die gemäß der 12. BayIfSMV für Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz bis 50 gelten (ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) unter der Voraussetzung, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wird und die Kontaktdaten hinterlegt werden.

3. Ausreichende Impfquote

Die Impfquote im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt soll möglichst nicht unter dem Landesdurchschnitt liegen.

4. Striktes und effektives Containment

Eine zuverlässige und sofortige Kontaktpersonennachverfolgung ist Kernelement unserer Strategie zur Begrenzung des Infektionsgeschehens. In dem zuständigen Gesundheitsamt der Modellkommune muss daher mindestens das vom **RKI vorgegebene Soll** von einem fünfköpfigen Contact Tracing Team (CTT) pro 20.000 Einwohnern vorhanden sein.

Eine **Skalierbarkeit der CTT bei Bedarf nach oben**, z. B. durch Bereithalten von kommunalem geschulten Personal und die Bereitstellung von kommunaler Infrastruktur (Räume, IT-Anschlüsse) für zusätzliches staatliches CTT-Personal muss sichergestellt sein. Index- und KPI-Personen müssen möglichst noch am selben Tag, an dem die Infektion auftritt, ermittelt und benachrichtigt werden.

5. Digitalisierung von Gesundheitsamt und Öffnungspartnern

Zur Erleichterung der Kontaktpersonennachverfolgung bietet sich eine Einbeziehung **sämtlicher möglicher** digitaler Ressourcen an, z. B. die modellhafte Nutzung einer digitalen **Kontaktpersonendatenerfassung** mit folgenden Anforderungen:

- Einfache Anwendung für Nutzer und Öffnungspartner,
- Vernetzung mit dem Gesundheitsamt durch Datenübertragung,
- Verifizierung von Kontaktdaten über die digitale Anwendung, um die Angabe falscher Daten zu vermeiden.

6. Standortfaktoren

Das Modellprojekt soll die unterschiedliche Struktur der Städte in Bayern abbilden. Daher sind im Rahmen der Bewerbung auch Charakteristika der jeweiligen Kommune darzustellen, z. B. die geographische Lage in einer Grenzregion, die wirtschaftliche Struktur oder ein kultureller Schwerpunkt.

7. Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltungsbehörde

Große Kreisstädte und kreisfreie Städte sind auf das Engste mit ihrem Umland verbunden. Daher kann das Modellprojekt ohne das **Einvernehmen und die aktive Bereitschaft des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beteiligung** nicht durchgeführt werden. Neben dem zuverlässigen und schnellen Contact Tracing zählt dazu auch die tägliche Berichterstattung über das Infektionsgeschehen in der Modellkommune durch das zuständige Gesundheitsamt an das LGL (Infektionszahlen, Ausbruchsgeschehen).

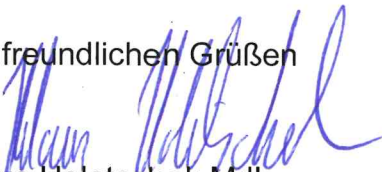
Antragstellung

Die Antragstellung für die Teilnahme am Modellprojekt nach § 28 Abs. 3 der 12. BayLfSMV durch die kreisfreie Stadt oder die Große Kreisstadt muss **bei der jeweiligen Regierung** bis zum **Dienstag, den 06.04.2021, 12:00 Uhr**, eingehen. Bewerbungen der Großen Kreisstädte sollten im Einvernehmen mit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Die Regierung prüft die Anträge und übermittelt sie an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Der Ministerrat wird am 07.04.2021 entscheiden, ob, wann und ggf. mit welchen Kommunen das Modellprojekt starten kann.

Ich bedanke mich sehr für die zahlreichen Interessensbekundungen, die mich bisher erreicht haben. Dennoch bitte ich Sie, dass Sie, sollten Sie weiterhin Interesse an der Teilnahme am Modellprojekt haben, eine erneute Bewerbung Ihrer Kommune unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben dargestellten Vorgaben bei der zuständigen Regierung einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL
Staatsminister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS.007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/043/2021

Bestellung von Herrn Patrick Wunderlich zum Ersatzmitglied für den Ortsbeirat Frauenaarach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
SPD-Fraktion

I. Antrag

Entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion wird Herr Patrick Wunderlich zum Ersatzmitglied für den Ortsbeirat Frauenaarach bestellt. Bisher war der Sitz des Ersatzmitgliedes unbesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Ortsbeirat Frauenaarach wird ein Ersatzmitglied bestellt. Dieser Sitz war bislang nicht besetzt. Die SPD-Fraktion macht nun von ihrem Benennungsrecht Gebrauch.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Patrick Wunderlich wird zum Ersatzmitglied des Ortsbeirates Frauenaarach bestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 der Geschäftsordnung Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und
Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/034/2021

CSU-Antrag 064/2021 Pumptrack Aktionsveranstaltung in der Erlanger Innenstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	27.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

City-Management

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie eine Pumptrack Aktionsveranstaltung im Innenstadtbereich in einem geeigneten Zeitraum noch im Jahr 2021 vorzubereiten und durchzuführen. Der Antrag der CSU-Fraktion gilt somit als bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf Antrag der CSU Fraktion (CSU-Fraktionsantrag 064/2021) soll ein mobiler Pumptrack (ein geschlossener Radparcours mit vielen Wellen und erhöhten Kurven), bei dem man mit Fahrrad, Roller oder anderen Fortbewegungsmitteln spielerisch Balance und Körperbeherrschung üben kann, in der Innenstadt aufgebaut werden.

Aufgrund der aktuellen schwierigen Situation für Einzelhandel, Innenstadt und Gastronomie kann eine mehrtägige Attraktion mit einem Pumptrack ein erstmalig angelegtes Freizeitangebot in der Innenstadt bieten, dass die Anziehungskraft in diesem Areal der Stadt erhöht. Mit der Durchführung an einem zentral in der Stadt gelegenen Platz kann die Aufenthaltsqualität vergrößert werden und die Innenstadt insgesamt belebt werden.

Gerade in Erlangen mit seiner Tradition als Fahrradstadt würde sich die Durchführung eines solchen Events gut anbieten, insbesondere da dies in der Region einmalig ist. Zumal in diesem Jahr erneut keine „Erlanger Rädli“ stattfinden kann, wird mit dem mobilen Pumptrack eine kleine Kompensation insbesondere für Jugendliche geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der aktuell schwierigen Situation, die durch die Corona-Pandemie und deren Folgen hervorgerufen wird, kann diese Maßnahme, ein erster kleiner Baustein für weitere erfolgreiche City Projekte werden. Gleichzeitig ist auf die geltenden Vorgaben der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu achten, damit die Umsetzung möglichst reibungslos laufen kann.

Die Weiterentwicklung einer bewegenden Innenstadt in Verbindung mit der Wahrnehmung Erlangens als Fahrradstadt kann mit der Durchführung dieser Attraktion maßgeblich unterstützt werden. Einen positiven Effekt soll auch für die Handelsgeschäfte, Dienstleister und Gastronomie erfolgen, da dieses Angebot vor allem auch von Familien genutzt wird. Das Projekt soll öffentlichkeitswirk-

sam über diverse Kommunikationskanäle via social media (You Tube Channel, Facebook und Instagram und TV Beiträgen) und Printmedien, bekannt gemacht werden. Weiterhin ist angedacht den mobilen Pumptrack zu weiteren Zeitfenstern in Frauenaarach im Bereich der Willi-Grasser-Straße und im Rahmen der Deutschland Tour im August erneut aufzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Durchführung der Aktion ist ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nötig. Es ist ein Zeitrahmen von 2 Wochen vorgesehen. Dieser wird nach Beschluss der Vorlage abgeklärt und öffentlichkeitswirksam kommuniziert. In den unten aufgeführten Kosten in Höhe von ca. 12.000 € sind Projekt- und Mietkosten, sowie Kosten für die Bewerbung und Personal enthalten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Sofern der notwendige Betrag nicht aus dem Budget von Amt 52 gedeckt werden kann, erfolgt im Herbst 2021 eine Mittelbereitstellung.

Anlagen: CSU Antrag 064/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.03.2021**
Antragsnr.: **064/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **I/52**
mit Referat: **II/CM**

8. März 2021/AB

Antrag
hier: Pumptrack Aktionsveranstaltung in der Erlanger Innenstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
der Erlanger Stadtrat möge Folgendes beschließen:

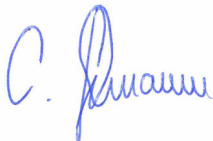
Die Stadt Erlangen organisiert und veranstaltet eine mehrtägige Aktionsveranstaltung mit Pumptracks zu einem geeigneten Zeitraum in der Erlanger Innenstadt.

Begründung:

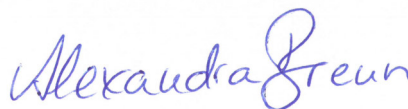
Ein Pumptrack ist ein Bewegungsparcours für alle Altersgruppen, bei dem man mit Fahrrad, Roller oder anderen Fortbewegungsmitteln spielerisch Balance und Körperbeherrschung üben kann.

Aufgrund der aktuellen schwierigen Situation für Einzelhandel, Innenstadt und Gastronomie kann eine mehrtägige Veranstaltung mit Pumptracks ein einmaliges Freizeitangebot in der Innenstadt bieten, das die Attraktivität der Innenstadt zusätzlich erhöht. Durch die Durchführung an einem zentral in der Stadt gelegenen Platz kann die Aufenthaltsqualität vergrößert werden und die Innenstadt insgesamt belebt werden. Gerade in Erlangen mit seiner Tradition als Fahrradstadt würde sich die Durchführung eines solchen Events anbieten, das so in der Region einmalig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender



Alexandra Breun
Stadträtin

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/012/2021

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	19.04.2021	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Haushalt 2022 mit Investitionsprogramm 2021 – 2025 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2022 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2022, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2022 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2022.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022 sehen wie folgt aus:

von		bis / am		Tätigkeiten / Termine
Datum	Tag	Datum	Tag	
		11.05.2021	Dienstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2021 - 2025 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets 2022 der Ämter
		18.06.2021	Freitag	letzter Termin zur Einreichung von Einwendungen zum Entwurf des Investitionsprogramms 2021-2025 und der Ämterbudgets 2022
y28.06.2021 1	Montag	09.07.2021	Freitag	Haushaltsgespräche mit den Ämtern / Referaten (Auskunft zum laufenden HH-Jahr und Behandlung der Einwendungen zum Planjahr)
		23.07.2021	Freitag	Den Ämtern werden zugeleitet: Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2021-2025 für jedes Fachamt und die Fachamtsbudgets 2022
26.07.2021	Montag	13.08.2021	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen
09.08.2021	Montag	20.08.2021	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
16.08.2021	Montag	20.08.2021	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2022
23.08.2021	Montag	10.09.2021	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2022
		22.09.2021	Mittwoch	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022 in den Stadtrat

		04.10.2021	Montag	Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung
23.09.2021	Donnerstag	18.10.2021	Montag	Haushaltsseminare der Politik
		19.10.2021	Dienstag	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
		02.11.2021	Dienstag	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2022
09.11.2021	Dienstag	25.11.2021	Donnerstag	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		06.12.2021	Montag	Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Stadtrats erhalten alle positiven Ausschussgutachten in systematisch aufbereiteter Form (Einzelexemplare an die Sondergremien)
		08.12.2021	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung (Finanzausschuss)
		20.12.2021	Montag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten die positiven HFPA-Gutachten und Beschlussvorlagen in systematisch aufbereiteter Form
		10.01.2022	Montag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten eine Übersicht über die Liquidität zum 01.01.2021 und den Abgleichsvorschlag.
		13.01.2022	Donnerstag	HH-Stadtratssitzung
		10.02.2022	Donnerstag	Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferates ist es für einen zügigen und ressourcenschonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen festgelegt, die sich für die Haushaltsaufstellung für 2022 aus den früheren Jahren bereits bewährt haben. Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 bereits beschlossen mit der Maßgabe jährlich darüber zu befinden.

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 – 10 GeschO und der Beiräte (Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HfPA und Stadtrat befassen sich immer wieder mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dies kostet Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HfPA's als auch des HH-Stadtrates.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Budgets oder aus Einsparungen bei den investiven Ansätzen finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne „Belästigung“ des HfPA oder des Stadtrates Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der StR-Sitzung beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Es dürfen deshalb im HH-StR nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

Der Terminplan ist mit dem Vorjahre weitgehend identisch; besonders hinzuweisen ist, dass der Abgabetermin für die Anträge aus der Politik mit dem 19. Oktober 2021 um eine Woche verlängert wurde. Damit stehen nach der Einbringung knappe vier Wochen für Beratung/Seminare der Politik zur Verfügung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 19.04.2021

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2022 mit Investitionsprogramm 2021 – 2025 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2022 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2022, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2022 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/37

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Amt für Brand- und
Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
30/018/2021

Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung ist Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Danach können Gemeinden für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Einsätze ihrer Feuerwehren entstanden sind, Kostenersatz verlangen. Art. 28 Abs. 1 BayFwG regelt aber auch, bei welchen Einsätzen zum Schutz der Menschen als Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen kein Kostenersatz erhoben wird. Hierzu zählen u.a. ein Großteil der Brandeinsätze und Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Im Jahr 2018 wurde die grundlegend überarbeitete und neu gefasste Feuerwehrgebührensatzung durch den Stadtrat verabschiedet. Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Amtes 37 durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde der Hinweis gegeben, die Feuerwehrgebührensatzung auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen. So sollen die Sätze regelmäßig auf Grundlage von jeweils aktuell vorliegenden Zahlen (z. B. Preissteigerungen, Personalkosten gemäß der Berechnung durch das Personalamt) kalkuliert und angepasst werden.

Im Zuge der Prüfung durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde die Notwendigkeit der Anpassung der Pauschalsätze für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen angesprochen. So soll die mit der Gebührensatzung im Jahr 2018 vorgenommene Pauschalisierung wie folgt angepasst werden: Es werden bei den entsprechenden Einsätzen in Zeiteinheiten von jeweils einer Viertelstunde die Sätze für Personal- und Fahrzeugkosten pauschal verrechnet. Die Streckenkosten werden mit der Anpassung aus der Pauschalisierung herausgenommen und nach der tatsächlich zurückgelegten Fahrstrecke der Einsatzfahrzeuge verrechnet.

Die gestiegenen Personalkosten und die sich daraus verändernden Positionen wie die Leistungen der Atemschutzwerkstatt, die Kosten für die Brandschutzunterweisungen und die Kosten für durch die Feuerwehr durchgeführte Dienstleistungen wurden entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurden zwei neue Fahrzeuge (Abrollbehälter Besprechung; First Responder) mitaufgenommen,

aus dem Dienst genommene Gerätschaften wurden aus der Gebührensatzung herausgenommen. Leistungen im Zusammenhang mit der im Jahr 2020 in den Erweiterungsbau auf der Hauptfeuerwache eingebauten neuen Atemschutzübungsanlage wurden in die Gebührensatzung neu mitaufgenommen. Abschließend wurden noch redaktionelle Änderungen an der Gebührensatzung vorgenommen und Fachbegriffe wie Fahrzeugbezeichnungen angepasst.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.03.2021)
2. Synopse Anlage alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.02.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 4,00 €

1.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl. 4,30 €

Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 3,50 €

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 3,00 €

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl. 2,50 €

Tanklöschfahrzeug (TLF) 4,60 €

Drehleiter (DLAK) 4,80 €

Vorausrüstwagen (VRW) 2,30 €

Rüstwagen (RW) 8,30 €

Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	4,40 €
Kleinalarmfahrzeug	1,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P)	6,00 €
Wechselladerfahrzeug	10,10 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/ Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/ auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	50,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------	---------

2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl.	112,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 oder vgl.	91,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	60,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00 €
Drehleiter (DLAK)	159,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	60,20 €
Rüstwagen (RW)	164,90 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50 €

Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P)	62,90 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi	37,90 €

2.2 Wasserfahrzeuge

Mehrzweckboot (MZB)	60,20 €
Schlauchboot (RTB 1)	35,80 €
Arbeitsboot (A-Boot)	39,00 €

2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00 €
Geräteanhänger	30,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00 €
Ölschaden-Mopmatic	30,00 €
Ölsperre	10,00 €
Schaum-Wasserwerfer	10,00 €

2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, Besprechung, etc.)	41,60 €
Atemschutz/Strahlenschutz	81,30 €
Sonderlöschmittel	78,90 €
Gefahrgut	124,80 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

3.1 Ausrüstung pro Tag

Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:

Atenschutzrüstung, Nutzung freiwillige Leistung	80,50 €
Atenschutzrüstung, Nutzung Pflichtaufgabe	75,20 €

3.2 Geräte pro Stunde

Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10 €
Hochwasserschutzpumpe (z.B.: Chiemsee Pumpe)	37,90 €
Stromerzeuger	23,80 €
Kettensäge	25,70 €
Beleuchtungssatz „Scheinwerfer“	9,80 €
Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10 €
Wassergutsauger	19,80 €
Tauchpumpe	18,30 €
Faltzelt	19,80 €
Fluggerät Multikopter	50,00 €

3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück	7,00 €
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €
Strahlrohr	4,00 €
Übergangsstück	4,00 €
Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00 €
Feuerlöscher	10,00 €
Schlauchbrücke	3,00 €
Überfass	10,00 €
Sandsack, gefüllt je Sandsack	2,20 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Erfüllung von **Pflichtaufgaben** werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)
bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 57,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13
(ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 71,00 €

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Ausübung von **freiwilligen Leistungen** werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)
bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 63,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13
(ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 79,00 €

4.2 Ehrenamtliches Personal/ Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von **Pflichtaufgaben** folgender Stundensatz berechnet 22,00 €

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Ausübung von **freiwilligen Leistungen** folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und
Gefahrenschutzes 79,00 €

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern

1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet:
Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00 €

5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydraulischer Spreizer pro Gerät 68,00 €

Hydraulisches Schneidgerät pro Gerät 68,00 €

Hydraulischer Rettungszylinder pro Gerät 68,00 €

5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 265,00 €

5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)

Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 100,00 €

Überprüfung von jeweils zwei Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme,
einschließlich des zum Betrieb dieser zwei Hebekissen notwendigen Zubehörs 100,00 €

5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a) Druckgeräte (Atemluftflaschen)

Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät 14,60 €

Ventile instand setzen pro Ventil 17,50 €

Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung je Anlieferung 17,60 €

b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 16,70 €

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen
mit Grundüberholung (6-jährige) 17,50 €

c) Atemschutzmasken

Reinigen, desinfizieren, prüfen 22,00 €

d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, desinfizieren, prüfen	38,70 €
Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige)	64,90 €
e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)	
CSA reinigen, desinfizieren und prüfen	194,60 €

5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöcherwerkstatt

a) Reinigen und Prüfen eines

A, B, C und D– Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	16,00 €
----------------------------------------------------------------	---------

b) Reparaturen:

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material)	11,00 €
pro Knaggenteil	5,00 €
pro Kupplung	5,00 €
pro Dichtung	5,00 €
Vulkanisierung Schläuche; je Fleck (inkl. Material)	26,00 €

c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand. Prüfen, instand setzen und befüllen pro Löscher	15,00 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

5.6 Leistungen der Kleiderkammer

Überjacke waschen, trocknen, imprägnieren	12,60 €
Überhose waschen, trocknen, imprägnieren	9,30 €
Handschuhe waschen pro Paar	4,90 €
Desinfektion: Überjacke/ Überhose/ Paar Handschuhe je	1,00 €

5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen

Gerätesatz Absturzsicherung je Gerätesatz	200,00 €
-------------------------------------------	----------

6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min	
Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLK)	317,00 €
Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLK)	229,00 €

Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

Türöffnung (ohne Zylinder)	122,00 €
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	167,00 €
Einfangen von Bienen	kostenfrei
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	15,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	20,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	30,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	65,00 €

Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggeber ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

Servicepauschale Brandmeldeanlage

Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. Vds 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).

Je Anschluss, jährlich 100,00 €

Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang) je angefangene Stunde 196,00 €

Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde 7,20 €

Unterrichtsraum (pro Stunde) 22,50 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

aktuelle Fassung	Fassung 01.03.2021 Änderungen werden gekennzeichnet durch Fett- und Kursivdruck sowie durch Streichungen																																				
<p style="text-align: center;">Anlage zur Satzung</p> <p>über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung).</p> <p style="text-align: center;">Verzeichnis der Pauschalsätze</p> <p>Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.</p> <p>1. Streckenkosten</p> <p>Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/ von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt</td> <td style="text-align: right;">4,00€</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">1.1 Fahrzeuge</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">2,50€</td> </tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">3,00€</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF)</td> <td style="text-align: right;">4,60€</td> </tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">4,30€</td> </tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">3,50€</td> </tr> <tr> <td>Drehleiter (DL)</td> <td style="text-align: right;">4,80€</td> </tr> <tr> <td>Vorausrüstwagen (VRW)</td> <td style="text-align: right;">2,30€</td> </tr> <tr> <td>Rüstwagen (RW)</td> <td style="text-align: right;">8,30€</td> </tr> </table>	Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00€	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	2,50€	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00€	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,60€	Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	4,30€	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.	3,50€	Drehleiter (DL)	4,80€	Vorausrüstwagen (VRW)	2,30€	Rüstwagen (RW)	8,30€	<p style="text-align: center;">Anlage zur Satzung</p> <p>über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung).</p> <p style="text-align: center;">Verzeichnis der Pauschalsätze</p> <p>Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.</p> <p>1. Streckenkosten</p> <p>Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/ von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt</td> <td style="text-align: right;">4,00€</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">1.1 Fahrzeuge</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">2,50€</td> </tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">3,00€</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF)</td> <td style="text-align: right;">4,60€</td> </tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 HLF 20 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">4,30€</td> </tr> <tr> <td>Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.</td> <td style="text-align: right;">3,50€</td> </tr> <tr> <td>Drehleiter (DL) (DLAK)</td> <td style="text-align: right;">4,80€</td> </tr> <tr> <td>Vorausrüstwagen (VRW)</td> <td style="text-align: right;">2,30€</td> </tr> <tr> <td>Rüstwagen (RW)</td> <td style="text-align: right;">8,30€</td> </tr> </table>	Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00€	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	2,50€	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00€	Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,60€	Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 HLF 20 oder vgl.	4,30€	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.	3,50€	Drehleiter (DL) (DLAK)	4,80€	Vorausrüstwagen (VRW)	2,30€	Rüstwagen (RW)	8,30€
Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00€																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	2,50€																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00€																																				
Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,60€																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	4,30€																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.	3,50€																																				
Drehleiter (DL)	4,80€																																				
Vorausrüstwagen (VRW)	2,30€																																				
Rüstwagen (RW)	8,30€																																				
Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00€																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	2,50€																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	3,00€																																				
Tanklöschfahrzeug (TLF)	4,60€																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 HLF 20 oder vgl.	4,30€																																				
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 / HLF 10/6 oder vgl.	3,50€																																				
Drehleiter (DL) (DLAK)	4,80€																																				
Vorausrüstwagen (VRW)	2,30€																																				
Rüstwagen (RW)	8,30€																																				

Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW Personen (Dekon-P) 6,00€ Kleinalarmfahrzeug 1,50€ Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi 1,00€ Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 4,40€ Wechseladerfahrzeug 10,10€	Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW Personen (Dekon-P) 6,00€ Kleinalarmfahrzeug 1,50€ Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First-Responder Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi 1,00€ Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 4,40€ Wechseladerfahrzeug 10,10€
2. Ausrückestundenkosten	2. Ausrückestundenkosten
Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache berechnet.	Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/ auf der Feuerwache berechnet.
Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für: Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 50,00€	Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für: Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 50,00€

2.1 Fahrzeuge		2.1 Fahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	112,40€	Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 HLF 20 oder vgl.	112,40€
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	91,30€	Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	91,30€
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40€	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40€
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	60,80€	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	60,80€
Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00€	Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00€
Drehleiter (DL)	159,00€	Drehleiter (DL) (DLAK)	159,00€
Vorausrüstwagen (VRW)	60,20€	Vorausrüstwagen (VRW)	60,20€
Rüstwagen (RW)	164,90€	Rüstwagen (RW)	164,90€
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70€	Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70€
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50€	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50€
Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50€	Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50€
Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW-Personen (Dekon-P)	62,90€	Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW-Personen (Dekon-P)	62,90€
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	37,90€	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First-Responder Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	37,90€
2.2 Wasserfahrzeuge		2.2 Wasserfahrzeug	
Mehrzweckboot (MZB)	60,20€	Mehrzweckboot (MZB)	60,20€
Schlauchboot (RTB 1)	35,80€	Schlauchboot (RTB 1)	35,80€
Arbeitsboot (A-Boot)	39,00€	Arbeitsboot (A-Boot)	39,00€

2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00€
Geräteanhänger	30,00€
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00€
Ölschaden – Mopmatic	30,00€
Ölsperre	10,00€
Schaum-Wasserwerfer	10,00€

2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, etc)	41,60€
Atenschutz/Strahlenschutz	81,30€
Sonderlöschmittel	78,90€
Gefahrgut	124,80€

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00€
Geräteanhänger	30,00€
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00€
Ölschaden – Mopmatic	30,00€
Ölsperre	10,00€
Schaum-Wasserwerfer	10,00€

2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, Besprechung , etc.)	41,60€
Atenschutz/Strahlenschutz	81,30€
Sonderlöschmittel	78,90€
Gefahrgut	124,80€

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit		3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit	
Atemschutzausrüstung bestehend aus:		Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:	
Atemschutzmaske, Pressluftatmer, Lungenautomat	35,00€	Atemschutzausrüstung, Nutzung freiwillige Leistung	80,50€
		Atemschutzausrüstung, Nutzung Pflichtaufgabe	75,20€
3.2 Geräte pro Stunde		3.2 Geräte pro Stunde	
Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10€	Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10€
Hochwasserschutzpumpe	37,90€	Hochwasserschutzpumpe (z.B.: Chiemsee Pumpe)	37,90€
Stromerzeuger	23,80€	Stromerzeuger	23,80€
Kettensäge	25,70€	Kettensäge	25,70€
Beleuchtungssatz Scheinwerfer	9,80€	Beleuchtungssatz Scheinwerfer	9,80€
Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10€	Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10€
Wassergutsauger	19,80€	Wassergutsauger	19,80€
Tauchpumpe	18,30€	Tauchpumpe	18,30€
Faltzelt	19,80€	Faltzelt	19,80€
Fluggerät Multikopter	50,00€	Fluggerät Multikopter	50,00€
3.3 Kleinteile und Material pro Tag		3.3 Kleinteile und Material pro Tag	
Verteilerstück	7,00€	Verteilerstück	7,00€
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00€	A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00€
Strahlrohr	4,00€	Strahlrohr	4,00€
Übergangsstück	4,00€	Übergangsstück	4,00€
Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00€	Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00€
Feuerlöscher	10,00€	Feuerlöscher	10,00€

Schlauchbrücke	3,00€	Schlauchbrücke	3,00€
Überfass	10,00€	Überfass	10,00€
Sandsack	2,20€	Sandsack	2,20€
4. Personalkosten		4. Personalkosten	
<p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.</p>		<p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.</p>	
4.1 Hauptamtliches Personal		4.1 Hauptamtliches Personal	
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:		Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Erfüllung von Pflichtaufgaben werden folgende Stundensätze berechnet:	
Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	55,00€	Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	57,00€
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (A10-A13)	65,00€	Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	71,00€
		Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Ausübung von freiwilligen Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:	
		Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	63,00€
		Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)	79,00€

4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00€

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird **für die Erfüllung von Pflichtaufgaben** folgender Stundensatz berechnet: 22,00€

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Ausübung von freiwilligen Leistungen folgender Stundensatz berechnet: 24,00€

~~Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)~~

4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 65,00€

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten berechnet:
Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 55,00€

5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydr. Spreizer; pro Gerät 60,00€

Hydr. Schneidgerät; pro Gerät 60,00€

Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät 60,00€

5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster 225,00€

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 79,00€

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten berechnet:
Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00€

5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydr. Spreizer; pro Gerät 68,00€

Hydr. Schneidgerät; pro Gerät 68,00€

Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät 68,00€

5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster 265,00€

5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)		5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)	
Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz	85,00€	Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz	100,00€
Jeweils 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme, einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. Je 2 Hebekissen	85,00€	Überprüfung von jeweils 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme, einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. Je 2 Hebekissen	100,00€
5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt		5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt	
a) Pressluftflaschen		a) Pressluftflaschen Druckgeräte (Atemluftflaschen)	
Befüllen pro Flasche	10,00€	Befüllen pro Flasche	10,00€
		Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät	14,60€
Ventile Instandsetzen pro Ventil	17,50€	Ventile instand setzen pro Ventil	17,50€
TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50€	TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50€
		Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung je Anlieferung	17,60€
b) Lungenautomat		b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00€	Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00€
		Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	16,70€
Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50€	Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50€
		Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen mit Grundüberholung (6-jährige)	17,50€
c) Atemschutzmasken		c) Atemschutzmasken	
Reinigen, prüfen und Instandsetzen;		Reinigen, prüfen und Instandsetzen;	
½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske	17,50€	½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske	17,50€
		Reinigen, desinfizieren, prüfen	22,00€

d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat		d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	17,50€	Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	17,50€
		Reinigen, desinfizieren, prüfen	38,70€
6-jährige Prüfung pro Gerät	35,00€	6-jährige Prüfung pro Gerät	35,00€
		Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige)	64,90€
e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)		e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)	
Reinigen und prüfen pro Anzug	82,50€	Reinigen und prüfen pro Anzug	105,00€
Reinigen, desinfizieren und prüfen pro Anzug	185,00€	CSA reinigen, desinfizieren und prüfen	194,60€
5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöscherwerkstatt		5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöscherwerkstatt	
a) Reinigen und Prüfen eines:		a) Reinigen und Prüfen eines:	
A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	13,00€	A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	16,00€
b) Reparaturen:		b) Reparaturen:	
Einbinden eines Schlauches pro Schlauch	11,00€	Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material)	11,00€
Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil	5,00€	Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil	5,00€
Wechseln einer Kupplung pro Kupplung	5,00€	Wechseln einer Kupplung pro Kupplung	5,00€
Wechseln einer Dichtung pro Dichtung	5,00€	Wechseln einer Dichtung pro Dichtung	5,00€
Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck	18,00€	Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck (inkl. Material)	26,00€
Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	14,00€	Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	14,00€

c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand.

Prüfen, Instandsetzen und befüllen pro Löscher 15,00€

5.6 Leistungen der Kleiderkammer

Überhose: waschen, trocknen, imprägnieren 8,30€/Stück

Überjacke: waschen trocknen, imprägnieren 6,10€/Stück

Handschuhe: waschen 3,60€/Paar

Desinfektion
je Überjacke/Überhose/paar Handschuhe 1,00€**5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen**

Gerätesatz Absturzsicherung 170,00€

6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen berechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15min:

Löschzug (ELW, 2 HLF, 1 DLK) 308,90€

Halb-Zug (ELW, 1 HLF, 1 DLK) 224,10€

Türöffnung (ohne Zylinder) 110,00€

Entfernen von Wespen / Schadinsekten 145,00€

Einfangen von Bienen kostenfrei

c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand.

Prüfen, instand setzen und befüllen pro Löscher 15,00€

5.6 Leistungen der KleiderkammerÜberjacke: waschen, trocknen, imprägnieren **12,60€/Stück**Überhose: waschen trocknen, imprägnieren **9,30€/Stück**Handschuhe: waschen **4,90€/Paar**Desinfektion:
je Überjacke/Überhose/paar Handschuhe 1,00€**5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen**Gerätesatz Absturzsicherung **200,00€****6. Sonstiges**

Es werden folgende Pauschalen berechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15min:

Löschzug (ELW, 2 HLF, 1 DLK) **317,00€**Halb-Zug (ELW, 1 HLF, 1 DLK) **229,00€****Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.**Türöffnung (ohne Zylinder) **122,00€**Entfernen von Wespen / Schadinsekten **167,00€**

Einfangen von Bienen kostenfrei

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten),
je Teilnehmer 20,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischen Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten),
je Teilnehmer 20,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischem Teil (Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken),
je Teilnehmer 40,00€

Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsaufwand an den Feuerwehrschlüssel Depots (FSD) nach den Technischen Anschaltbedingungen für BMA der Stadt Erlangen je Anschluss jährlich
100,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall;
theoretischer Teil (~~gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten~~)
auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 15,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 20,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil (~~gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten~~),
auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 30,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 45,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil (~~Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken~~),
auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer 45,00€

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer 65,00€

Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggeber ergeben sich aus der Nummer 1. dieser Anlage.

Servicepauschale Brandmeldeanlage

**Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. Vds 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).
Je Anschluss, jährlich 100,00€**

Atenschutzübungsstrecke (pro Person)	10,00€	Atenschutzübungsanlage (ASÜ)	
		Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang) je angefangene Stunde	196,00€
		Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde	7,20€
Unterrichtsraum (pro Stunde)	10,00€	Unterrichtsraum (pro Stunde)	22,50€

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/50

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Sozialamt

Vorlagennummer:
30/019/2021

Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.04.2021	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Mit den neuen Satzungen sollen die verbindlich gewordenen Feststellungen und Empfehlungen aus der Revisionsprüfung im Jahr 2020 umgesetzt werden. Insbesondere muss aufgrund der niedrigen Kostendeckung eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Neben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen musste bei der Ermittlung der Gebühren für die Verfügungswohnungen auch berücksichtigt werden, dass alle Bewohner*innen - auch die Bewohner*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII – die Gebühren zahlen können. Bei der Gebührenhöhe wurden daher die derzeit gültigen Mietobergrenzen als Obergrenze festgelegt. Ferner sind die Satzungen an die neuesten Entwicklungen und Empfehlungen der Rechtsprechung und Literatur anzupassen, um größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Bürger*innen sowie für die Stadtverwaltung zu erreichen.

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung aufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig.

Die Vielzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen macht einen Neuerlass der beiden Satzungen erforderlich.

2. Neuregelungen zu Antrag 1:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung: Gemeinnützigkeit wurde neu geregelt

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit soll zukünftig auf den einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung verwiesen werden, wie es in vergleichbaren Satzungen anderer kreisfreier Städte der Fall ist. Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften stellt keine Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialhilfe dar, sondern eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, weswegen der nichtzutreffende Verweis gestrichen werden soll.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung: Zuweisung wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und hat feststellenden Charakter.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung: Befristung wurde neu geregelt

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Zuweisung grundsätzlich befristet erfolgen, um den vorübergehende Charakter der Gefahrenabwehrmaßnahme zu verdeutlichen. Daher wurde in der Satzung die Formulierung „kann befristet“ auf „soll befristet“ geändert.

d) § 3 Abs. 5 der Satzung: Schlüsselkaution wurde gestrichen

Die Festsetzung einer Schlüsselkaution hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher gestrichen werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.

e) §§ 5-12 der Satzung: Regelungen aus der weggefallenen Hausordnung wurden in die Satzung übernommen

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung mitaufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen und auch inhaltlich veraltete Regelungen gestrichen.

f) § 6 Abs. 3 der Satzung: Hausverbot wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde in die Satzung eine Regelung zum Hausverbot gegen Personen, welche nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind (z. B. Besucher*innen von untergebrachten Personen). Diese stellt eine Rechtsgrundlage dar, um ein entsprechendes Hausverbot aussprechen zu können.

g) § 7 Abs. 1 der Satzung: Lagerung von Brennmaterial wurde gestrichen

Die durch den Einzug der Zentralheizungen veraltete Regelung wird gestrichen.

h) § 7 Abs. 3 und 4, § 8, § 9 Abs. 1: Aufnahme von Ge- bzw. Verboten aus ehem. Hausordnung

Die ehemals in der Hausordnung enthaltenen Ge- bzw. Verbote werden aufgrund der Satzungslogik an dieser Stelle mit aufgenommen.

i) § 12 der Satzung: Neuregelung aufgrund des Wegfalls der Hausordnung

Mit dem Wegfall der Hausordnung erübrigt sich der Verweis auf selbige. Die Verbote der ehem. Hausordnung, welche nicht anderer Stelle normiert werden konnten (s. o.), werden hier zentral festgeschrieben.

j) § 13 der Satzung: Zutritt von Beauftragten der Stadt

Das Zutrittsrecht von Beauftragten der Stadt wurde neu geregelt gemäß den Empfehlungen in der Literatur und Rechtsprechung; Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Stadt Nürnberg.

k) § 15 Abs. 1 der Satzung: Streichung der festgeschriebenen Anhörung

Das Erfordernis der Anhörung ist abschließend geregelt in Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Aufnahme im Satzungstatbestand ist daher nicht erforderlich.

Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der besonders schwerwiegenden Satzungsverstöße dient der Klarstellung.

l) § 17 der Satzung: Rückgabe der Verfügungswohnung wurde neu geregelt

Die Rückgabe der Verfügungswohnungen wurde grundlegend neu geregelt, da es in der Praxis häufig Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnungen gab und dadurch der Stadt hohe Kosten entstanden sind, die nicht von den Bewohnern zurückgefordert werden konnten.

m) § 19 der Satzung: Bewehrungsvorschriften angepasst

Die Aufnahme der bisher in der Hausordnung festgeschriebenen Regelungen führt zu einer Anpassung der Verweise.

Die unterbliebene unverzügliche Mitteilung über die Änderung der familiären Verhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) soll zukünftig bußgeldbewehrt sein, da dies regelmäßig vorkommt.

3. Neuregelungen zu Antrag 2 (Gebührensatzung):

a) § 1 der Gebührensatzung: Gebührenarten werden neu geregelt:

Kommunalabgabenrechtlich ist eine Unterscheidung wie bei der bisherigen Benutzungsgebühr nach Grund-, Heiz-, Nebenkostengebühr nicht notwendig. Eine „Abrechnung nach Verbrauch“ mit der benutzenden Person ist bei den Heiz- und Stromkosten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Sozialhilfeträgern soll zukünftig weiterhin nach Grund- und Heizgebühr unterschieden werden, da die Nutzenden in der Regel Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind.

Die neue Benutzungsgebühr besteht daher nur noch aus einer quadratmeterabhängigen Grundgebühr und Heizgebühr sowie einer einheitlichen Strompauschale.

b) § 2 der Gebührensatzung: Neuregelung des Entstehens, Fälligkeit und der Gebührenschild

Der Beginn und das Ende der Gebührenschild wurde genauer geregelt. Durch die anteilige Gebührenschildberechnung nach Nutzungstagen wird eine normative Regelungslücke im Stadtrecht geschlossen und die bislang angewandte Verwaltungspraxis legitimiert.

Weitere Änderungen wurden im systematischen Aufbau des § 2 vorgenommen.

c) § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung: Höhe der Benutzungsgebühren wurde neu festgesetzt

Laut Revisionsbericht hatte die Wohnungslosenhilfe im Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 45 %. Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades ist zwingend erforderlich.

Die Festsetzung der neuen Grundgebühr erfolgt, den Ausführungen des Revisionsamts entsprechend, vereinfacht pauschaliert und orientiert sich an den aktuell geltenden Mietobergrenzen des SGB II und des SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Revisionsbericht als Grundlage für den Kostendeckungsgrad herangezogen wurden, ergibt sich bei den neuen Gebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 55 %. Dies stellt eine Steigerung um 10 %-Punkte dar.

Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.

Hinsichtlich der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese fortan auch die ehem. Nebenkostengebühr enthält (sogenannte Bruttokaltmiete). Die Heizgebühren werden - wie bei den Bedarfsberechnungen nach SGB II und SGB XII - gesondert ausgewiesen und stellen einen kalkulatorischen Wert – aus dem Datenbestand SGB II ermittelt - dar.

d) § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung: Berechnung der anteiligen Gebühr in Wohngemeinschaften wurde neu geregelt.

Die Neuregelung schließt eine bestehende Regelungslücke in der Satzung für Wohngemeinschaften.

e) § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung: Erhebung einer generellen Strompauschale

Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Abrechnung von Versorgungsleistungen, wie z. B. Strom, „nach Verbrauch“ nicht mehr möglich. An Stelle der bisherigen Regelung tritt daher die generelle verbrauchsunabhängige Strompauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem durchschnittlichen Betrag, welcher seit dem 01.01.2021 nach dem RBEG als Anteil für Stromkosten in der Sozialhilfe nach SGB II und XII vorgesehen ist. Der tatsächliche Verbrauch übersteigt diesen Wert grundsätzlich.

f) § 4 der Gebührensatzung: Inkrafttreten

Um die Zuweisungs- und Leistungsbescheide (Gebührenbescheide) entsprechend den neuen Regelungen anpassen zu können, soll die Gebührensatzung zum Stichtag 01.07.2021 in Kraft treten.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 22.03.2021
- Anlage 2: Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 22.03.2021
- Anlage 3: Synoptische Darstellung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
- Anlage 4: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

III. Abstimmung

4. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
5. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

mit 7 gegen 0 Anwesend 11 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmungen

(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung soll befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.
- (2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

- (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen Folge zu leisten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen erforderlich sind.
- (3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

- (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.
- (3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen, dürfen von den eingewiesenen Personen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 12 Verbote

Den benutzenden Personen ist es verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten.

§ 13 Zutritt von Beauftragten der Stadt

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

(3) Die Hausverwalter*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.

IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung

§ 14 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,
3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

1. wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
2. wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
3. wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
4. wenn die benutzende Person besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung begeht; dies sind insbesondere
 - a) Beschädigung der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars,
 - b) Vornahmen baulicher Veränderungen,
 - c) Vermüllen der Unterkunft,
 - d) Störung des Hausfriedens,
 - e) Straftaten aller Art,

wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.

5. wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,

6. wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person den Zustand der Verfügungswohnung sowie der überlassenen Nebenräume wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).

(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.

(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,
2. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
7. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. den Verboten nach § 12 zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen die Schädiger*innen Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker*innen, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019) außer Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige Betriebskosten.

(2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.

(2) Die Gebührenschuld tragen die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Grundgebühr € 8,60

Heizgebühr € 1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Grundgebühr € 8,10

Heizgebühr € 1,15

3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Grundgebühr € 8,00

Heizgebühr € 1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Grundgebühr € 2,00

Heizgebühr € 1,00

(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.

(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch <i>Fettdruck und Kursiv</i> sowie Streichungen</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften § 1 Zweckbestimmungen (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. (2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. (3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. § 2 Gemeinnützigkeit (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll. (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften § 1 Zweckbestimmungen (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. (2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. (3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. § 2 Gemeinnützigkeit (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke <i>im Sinne des § 52 der Abgabenordnung</i>, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll. (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</p>

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. **Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.**

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung ~~kann auch~~ **soll** befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

~~(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.~~

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die ~~Benutzerinnen und Benutzer~~ **die benutzenden Personen** sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen *Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen*

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, **den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter*innen Folge zu leisten** ~~die Hausordnung einzuhalten~~ und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. ~~Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.~~

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) ~~Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.~~ **Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.**

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. **Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.**

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen ~~und an den Feuerstätten~~, dürfen **von den eingewiesenen Personen** bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. **Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen**

<p>(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.</p> <p>(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.</p> <p>§ 10 Anzeigepflicht Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.</p> <p>§ 11 Gewerbebetrieb Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p>§ 12 Gemeinschaftsanlagen Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.</p>	<p>und Wohnwände, nicht gestattet.</p> <p>(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.</p> <p>(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.</p> <p>§ 10 Anzeigepflicht Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.</p> <p>§ 11 Gewerbebetrieb Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p>§ 12 Gemeinschaftsanlagen Verbote Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung. Den benutzenden Personen ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten, 2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen, 3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen, 4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen, 5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen, 6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 13 Aufsicht Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügnngswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.</p> <p>IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung § 14 Beendigungsgründe Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung, 2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3, 3. bei der Aufgabe der Verfügnngswohnung durch die benutzende Person. 	<p style="text-align: center;">der Stadt zu halten.</p> <p>§ 13 Aufsicht Zutritt von Beauftragten der Stadt Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügnngswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.</p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.</p> <p>(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.</p> <p>(3) Die Hausverwalter*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.</p> <p>IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung § 14 Beendigungsgründe Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung, 2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3, 3. bei der Aufgabe der Verfügnngswohnung durch die benutzende Person.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
- b) wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
- c) wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
- d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,
- e) wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung ~~nach Anhörung~~ der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) **1.** wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
 - b) **2.** wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 - c) **3.** wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
 - d) **4.** wenn **die benutzende Person** besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung ~~und die Hausordnung festgestellt werden~~ **begeht; dies sind insbesondere**
 - a) Beschädigungen der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars**
 - b) Vornahmen baulicher Veränderungen**
 - c) Vermüllen der Unterkunft**
 - d) Störung des Hausfriedens,**
 - e) Straftaten aller Art,**
- wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.**
- e) **5.** wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- f) **6.** wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind *hat die benutzende Person den Zustand* die *der* Verfügungswohnung sowie die *der* überlassenen Nebenräume *wiederherzustellen, der bei Einzug bestand.* in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. *Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.*

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf

<p>§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>	<p><i>Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).</i></p> <p><i>(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.</i></p> <p><i>(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.</i></p> <p><i>(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.</i></p> <p>§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,

2. 1-den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. 2-die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. 3-die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. 4-nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. 5-unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) **oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2)** vornimmt,
7. 6-unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. 7-der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. 8-ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. 9-den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) **den Verboten nach § 12** zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen **den die** Schädiger ***innen** Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern ***innen**, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen ***innen** anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger ***innen** nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015) außer Kraft.

unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bisherige~~ Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015~~) **28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019)** außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen
<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungsg- Grund- Heizungs- und Nebenkostengebühren und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschildner (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) - und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.</p>

(2) Gebührenschildnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) ~~Gebührenschildnerinnen und -schuldner sind~~ **Die Gebührenschuld tragen** die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) ~~Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch~~ **Gebührenbescheid festgesetzt.**

Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) ~~Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.~~

Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten **zugewiesenen** Räume.

<p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),</p>	<p>(2) Die Benutzungsg-Grund- und Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),</p>																		
<p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 5,30</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,40</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> <td></td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 5,30		Nebenkostengebühr	€ 1,40		Heizkostengebühr	€ 1,30		<p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 5,30</td> <td>8,60</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,40</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> <td>1,00</td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 5,30	8,60	Nebenkostengebühr	€ 1,40		Heizkostengebühr	€ 1,30	1,00
Nutzungsgrundgebühr	€ 5,30																		
Nebenkostengebühr	€ 1,40																		
Heizkostengebühr	€ 1,30																		
Nutzungsgrundgebühr	€ 5,30	8,60																	
Nebenkostengebühr	€ 1,40																		
Heizkostengebühr	€ 1,30	1,00																	
<p>2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,65</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,80</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> <td></td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65		Nebenkostengebühr	€ 1,80		Heizkostengebühr	€ 1,30		<p>2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,65</td> <td>8,10</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,80</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> <td>1,15</td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65	8,10	Nebenkostengebühr	€ 1,80		Heizkostengebühr	€ 1,30	1,15
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65																		
Nebenkostengebühr	€ 1,80																		
Heizkostengebühr	€ 1,30																		
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65	8,10																	
Nebenkostengebühr	€ 1,80																		
Heizkostengebühr	€ 1,30	1,15																	
<p>3. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,95</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 3,90</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 0,00</td> <td></td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95		Nebenkostengebühr	€ 3,90		Heizkostengebühr	€ 0,00		<p>3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,95</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 3,90</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 0,00</td> <td>1,15</td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95	8,00	Nebenkostengebühr	€ 3,90		Heizkostengebühr	€ 0,00	1,15
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95																		
Nebenkostengebühr	€ 3,90																		
Heizkostengebühr	€ 0,00																		
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95	8,00																	
Nebenkostengebühr	€ 3,90																		
Heizkostengebühr	€ 0,00	1,15																	
<p>4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 2,00</td> <td></td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00		<p>4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)</p> <table border="0"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 2,00</td> <td></td> </tr> </table>	Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00													
Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00																		
Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00																		

<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p>(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.</p> <p>(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</p> <p>(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgeldgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>	<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</p> <p>(3 4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag Nacht erhoben.</p> <p>(4 5) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</p> <p>Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.</p> <p>(5 6) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die BenutzungsGrundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung **1. Juli 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom ~~30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001~~ **5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019** (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und („Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001)~~ **Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019**) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/035/2021

Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

- Das Konzept für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes wird bestätigt.
- Die Sperre in Höhe von 25.000 € im Sachmittelbudget des Jugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2021 wurde ein einmaliger Zuschuss an den Stadtjugendring zur Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool beschlossen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss ein Konzept vorlegt, aus dem die Verwendung der Mittel hervorgeht. Bis dahin sollen die Mittel gesperrt bleiben.

Bereits in den Vollversammlungen 2019 und 2020 des Stadtjugendringes wurden die Delegierten nach ihren Wünschen zur Aufstockung des Verleihangebotes befragt. Während der vergangenen Jahre gingen darüber hinaus Wünsche von Ehren- und Hauptamtlichen verschiedener Vereine, Verbände und Institutionen sowie aus der Politik beim Stadtjugendring ein. Aus all diesen Wünschen wurde eine erste Liste mit Vorschlägen erstellt. Diese Liste war vom 19.02. bis 08.03.2021 online auf der Homepage des Stadtjugendringes und auf www.beteiligt-dabei.de einzusehen und zu bewerten. Zusätzlich konnten weitere Vorschläge gemacht werden.

Teilgenommen haben 50 Personen aus 20 Vereinen, Verbänden und Institutionen. Die Ergebnisse wurden in einer Arbeitsgruppe am 08.03.2021 vom Vorstand des Stadtjugendringes und vom Stadtjugendpfleger ausgewertet (Anlage).

Die Mittel sollen für folgende Anschaffungen verwendet werden:

Produkt	Kosten (ca.)	Bemerkung
1 x SG 500 Zelt 4 x Sahara Zelte 2 x Mittelalterzelte	4.000 Euro 2.000 Euro 4.000 Euro	In unterschiedlichen Formen und Größen (Sahara, SG 500, Mittelalterzelt) – Grund: Wetterunabhängigkeit bei Angeboten, wenig weitere Anbieter zu den Stoßzeiten in den Ferien und viele Nennungen in der Umfrage.
Klettergerät	3.500 Euro	hier ist noch zu prüfen in welcher Form und Größe Schwierigkeit: Unterstellmöglichkeiten im SJR
3 x großes Schlauchboot	1.000 Euro	Wunsch aus den Vereinen
15 x Lasergewehre	3.000 Euro	
5 x große Kettcars incl. Hänger	3.000 Euro	
Tower of Power, Spikeball etc.	1.000 Euro	Kleinere Spielgeräte aus dem Bereich der Erlebnispädagogik
Wasserrutsche	3.500 Euro	
Gesamtsumme	25.000 Euro	

Von der Anschaffung einer Outdoorküche in Höhe von ca. 15.000 Euro wird vorerst abgesehen, da mit dieser einen Anschaffung mehr als die Hälfte der Mittel aufgebraucht wäre und anderen gleich gewerteten Wünschen nicht nachgekommen werden könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 14.01.2021 veranlassten Sperre in Höhe von 25.000 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	25.000 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36250010 / 531801
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Ergebnis Umfrage

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 15 Ergebnisse der Umfrage des Stadtjugendrings zur Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool

Produkt	Konkrete Nennung in Umfrage <small>(Mehrfachnennungen pro Person waren möglich)</small>
Bubble Ball	1
Kletterwand Spider	1
Tangled Web Wurfspiel	1
Twist Band Tennis / Fußball	1
Walkie Talki	1
Bolderwagen faltbar	2
Bubble Soccer	2
Metalog Das Band	2
Soundbox	3
Gps Geräte	5
Markierungskegel	5
Hänger große Catcars	5
Maschine Schussgeschwindigkeit	5
Reaktionswand 64	5
Kletterwand aufblasbar	6
Kletterwand:	6
Aufblasbare Klett-Fussball-Dartscheibe	8
CultuRallye XXL (Material E-Päd)	8
Fahrradhänger motorisiert	8
mobiles Klettergerüst	8
Outdoorkicker	8
Rodeo	9
Hüpfburg	10
Minigolf zum Selbstbauen	10
Schwungtuch / Fallschirm	10
Buguee-Run	11
Tower of Power (Material E-Päd)	12
Wasserrutsche	12
Street-Soccer-Feld	14
Kletterturm	15
Großes Schlauchboot 8 Sitzter	16
Mittelalterzelt	18
Outdoorküche	19
SG 500	20
Spike-Ball	21
Große Kettcars	23
Lasergewehre incl. Zubehör	29
Sahara Zelt	140

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/039/2021

Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20

I. Antrag

1. Der vorgesehenen Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz in Höhe von 30% der pauschalen Erstattung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen freier Träger für die Monate Januar, Februar und März 2021 entsprechend der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 26.01.2021 bzw. 23.02.2021 wird zugestimmt. Die Auszahlungsmodalitäten sind von der Verwaltung des Jugendamts festzulegen.
2. Die zur Finanzierung des kommunalen Anteils für die freien Träger benötigten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 200.000 bis max. 250.000 Euro werden aus dem Budget des Jugendamts finanziert. Sofern sich zum Jahresende keine positive Entwicklung der Budgetzahlen abzeichnet, wird die Verwaltung beauftragt, eine Mittelnachbewilligung zu beantragen.
3. Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 050/2021 vom 23.02.2021 ist damit abschließende bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzielle Unterstützung der Eltern und Kindertageseinrichtungen während des pandemiebedingten Lockdowns für die Zeit von Januar bis März 2021.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26.01.2021 bzw. am 23.02.2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Der Freistaat hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden allerdings eine Mitfi-

finanzierung der Kommunen in Höhe von 30 Prozent des pauschalen Beitragsersatzes vorgesehen. Bei dieser Mitfinanzierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen.

Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an nicht mehr als fünf Tagen im betreffenden Monat besucht haben (Bagatellregelung).

Folgende Pauschalen für den Beitragsersatz sind vorgesehen:

- Krippenkinder: 300 €, davon 60 € Kommune, 240 € Freistaat (der höhere Anteil des Freistaates hängt mit dem Anspruch auf Krippengeld zusammen)
- Kindergartenkinder: 50 €, davon 15 € Kommune, 35 € Freistaat (zusätzlich leistet der Freistaat bereits dauerhaft 100 € Elternbeitragszuschuss)
- Schulkinder: 100 €, davon 30 € Kommune, 70 € Freistaat

Die kommunale Mitfinanzierung ist keine Fördervoraussetzung für den staatlichen Anteil. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen, dürfen dann aber keine, auch keine anteiligen Elternbeiträge verlangen. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen können sich auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021 von den Eltern zu verlangen.

Sollte die Stadt Erlangen ihren kommunalen Anteil nicht leisten, ist zu befürchten, dass die Träger den Eltern die Elternbeitragsersatzung in keinem Fall anbieten, da diese keine finanziellen Ressourcen haben, den vorgesehenen 30%igen kommunalen Anteil aus eigenen Mitteln zu kompensieren. Im Stadtgebiet Erlangen werden in ca. 100 Einrichtungen freier Träger Kinder betreut. Das bedeutet, dass diese einen erheblichen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten und daher eine Unterstützung der freien Träger sowie der Eltern durch die Stadt Erlangen geboten ist.

Bei der Ermittlung des kommunalen Anteils handelt es sich um eine Hochrechnung, da derzeit die genaue Anzahl der Kinder, die unter die Bagatellregelung fallen, noch nicht feststeht und auch nicht bekannt ist, welche Träger das Angebot auf einen pauschalen Ersatz der Elternbeiträge in Anspruch nehmen. Da eine Erweiterung der KiBiG.web-Programmierung auf den optionalen kommunalen Anteil des Beitragsersatzes nach Rückmeldung des StMAS dagegen leider nicht möglich ist, sind die Auszahlungsmodalitäten noch gesondert festzulegen.

Die möglicherweise notwendige Beantragung einer Mittelbereitstellung ist mit der Kämmerei vorbesprochen.

Die Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege für die Monate Januar bis März 2021 wurde bereits mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters am 01.02. und am 26.02.2021 entschieden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden ggf. in Absprache mit der Kämmerei als Mittelnachbewilligung beantragt.
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	23.02.2021
Antragsnr.:	050/2021
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	IV/51
mit Referat:	

23. Februar 2021/AB

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 24. Februar 2021
hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während
des zweiten Lockdowns

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 26. Januar 2021 wurde von der Bayerischen Staatskanzlei eine Pressemitteilung veröffentlicht, der zufolge die Staatsregierung Eltern, die ihre Kinder derzeit nicht oder nur an bis zu fünf Tagen in die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie der Mittagsbetreuung bringen, von den Elternbeiträgen entlastet werden sollen. Dafür würden den Trägern in der Kindertagesbetreuung, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, erlassene Elternbeiträge rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 pauschal ersetzt. Im Gegensatz zum Vorgehen im Lockdown des Frühsommers 2020 soll diese Beitragsentlastung aber dieses Mal zu 30 Prozent von den Kommunen übernommen werden. Durch die Differenz der tatsächlichen Beiträge der Eltern und dem pauschalen Ersatz von Freistaat Bayern und Stadt Erlangen fehlen den Einrichtungen teilweise erhebliche Einkünfte.

Daher beantragen wir:

Die Stadtverwaltung möge prüfen, welche Fehlbeträge bei den Einrichtungen sowohl der städtischen als auch der freien Träger entstehen und wie diese Einrichtungen unterstützt werden können (beispielsweise durch Übernahme eines Teils des Fehlbetrages durch die Stadt, erhöhte Investitionszuschüsse...).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann
Stadtrat
Fraktionsvorsitzender



Martin Ogiermann
Stadtrat
Sprecher für Kinder, Jugend und Familien

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clamer, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

OBM/13-2/WD005-T. 2306
050/2021/CSU-A/004

Erlangen, 24.02.2021

**Dringlichkeitsantrag Nr. 050/2021 der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 24.02.2021;
hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während des zweiten
Lockdowns**

**I. Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 34.2 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat verneint. Der Antrag wird daher als regulärer Fraktionsantrag behandelt.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 51** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:



Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:



Winkler

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/040/2021

Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für die Erweiterung einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Dechsendorf werden 12 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Die Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst; sollte bis zum 31.12.2022 kein Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Dechsendorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kath. Kirchenstiftung „Unsere Liebe Frau“, Bischofsweiherstraße 9, 91056 Erlangen-Dechsendorf, plant die bestehende Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergarten- und einer Krippengruppe um eine Krippengruppe zu erweitern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung:

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50 % geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Um den stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen gerecht zu werden, wurden auch die Ausbaupläne von Freien Trägern massiv vorangetrieben. So ist die Kirchenstiftung bereits seit Mitte 2019 mit dem Jugendamt über eine Erweiterung im Gespräch.

Auch wenn die aktuellen Prognosen bis 2025 auf eine Bedarfsdeckung im U3-Bereich von 64 % hindeuten, liegt zum momentanen Zeitpunkt die stadtweite Versorgung bei den Krippenkindern bei 41 %. Im Ortsteil Dechsendorf allerdings, in dem es keine weitere Kinderkrippe gibt, kleinräumig noch weit darunter. Die Erweiterung der Krippe soll daher möglichst zeitnah umgesetzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Baukostenzuschuss ca. 970.000	€	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten		
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung ca. 440.000	€	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/041/2021

Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus erhält für die Sanierung und Erweiterung einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 50 Kindergarten- und 12 Krippenplätzen einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 1.678.000 €, das sind 80 % der förderfähigen Kosten.
2. Bei unverzüglicher Vorlage der Antragsunterlagen und Fertigstellung des Bauvorhabens bis 30.06.2023 erhöht sich der Zuschuss um 20 % der förderfähigen Kosten, aktuell 419.000 € (Zuschusshöhe insgesamt: 2.097.000 €).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen verändern, erhöht sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Frauenaaurach, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauvorhaben

Die kath. Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus betreibt derzeit einen eingruppigen Kindergarten in Frauenaaurach. Aufgrund des Bedarfs an KitaPlätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren und um eine Kindergarten- und eine Krippengruppe zu erweitern.

Bedarfseinschätzung

Der Bedarf für den Erhalt und die Neuschaffung der Plätze wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25.10.2018 (Nr. 512/059/2018) anerkannt.

Finanzierung der Maßnahme

Die Baumaßnahme sollte im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms finanziert werden. Da das Investitionsprogramm wegen ausgeschöpfter Mittel zunächst nicht verlängert wurde,

wurde die Finanzierbarkeit des Vorhabens von der Kirchenstiftung neu geprüft und zunächst nicht vorangetrieben. Nachdem das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Verlängerung des Investitionsprogramms mit einer Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 verkündete, stellte das Jugendamt umgehend den FAG-Antrag bei der Regierung von Mittelfranken. Allerdings wurde in den nachfolgend erlassenen Förderrichtlinien zum Investitionsprogramm nur die Antragsfrist bis 30.06.2021 verlängert und nicht die Fertigstellungsfrist. Das bedeutet, dass derzeit nur Investitionen gefördert werden, die bis 30.06.2022 abgeschlossen sind. Diese Frist kann die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus jedoch nicht einhalten.

Da die Kirchenstiftung im guten Glauben auf einen erhöhten Baukostenzuschuss die Planung weiterbetrieben hat und eine Anpassung der Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 möglich erscheint, schlägt die Verwaltung vor, bei unverzüglicher Weiterplanung des Bauvorhabens 100 % der förderfähigen Kosten, wie eigentlich durch das Investitionsprogramm vorgesehen, durch die Stadt Erlangen zu bezuschussen. Von den förderfähigen Kosten von 2.097.000 € würde die Regierung einen Anteil von 1.153.000 € übernehmen, die Stadt Erlangen 944.000 €.

Bei Anwendung der regulären Fördermodalitäten der Stadt Erlangen (80% der förderfähigen Kosten) würden sich die Kosten für den Träger erheblich um ca. 419.000 € erhöhen. Dem gegenüber stünde eine relativ geringe Minderung des Anteils für die Stadt Erlangen um 189.000 € von 944.000 € auf 755.000 €. Dies würde bedeuten, dass der Träger das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Frauenaarach/Hüttendorf/Kriegenbrunn nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen.

Bei Verlängerung der Fertigstellungsfrist des Bauvorhabens bis 30.06.2023 und der dadurch möglichen Anwendbarkeit des Investitionsprogrammes läge der Anteil der Regierung bei 1.887.300 €, der Anteil der Stadt Erlangen bei 209.700 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 %, unabhängig von der Anwendbarkeit des 4. Sonderinvestitionsprogramms.

Die Fördersumme der Maßnahme wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 eingeplant.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2.097.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung	1.153.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/045/2021

Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2021	Ö	Gutachten	abgesetzt
Stadtrat	17.03.2021	Ö	Beschluss	abgesetzt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW, Ref. III

I. Antrag

Der Stadtrat stimmt der Tarifierhebung ab 1. Januar 2022 verbundweit und in der Tarifstufe C um 5,5 % zu, wie im Sachbericht beschrieben. Darüber hinaus befürwortet der Stadtrat den Abschluss einer festgeschriebenen indexbasierten Tarifierhebung ab dem 1. Januar 2023 für mindestens 4 Jahre.

Die Vertreter der Stadt Erlangen, im Grundvertragsausschuss des VGN und in der Gesellschafterversammlung des VGN die Geschäftsführung der ESTW Stadtverkehr GmbH, Herr Exner und Herr Wurzschnitt, werden bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Geringfügigen Änderungen gegenüber der im Sachbericht beschriebenen Anhebung, insbesondere in den nicht für Erlangen zutreffenden Tarifstufen, dürfen die Vertreter der Stadt in eigenem Ermessen zustimmen.

II. Begründung

Sachbericht

1. Hintergrund

Um die Finanzierung des ÖPNV-Angebots, die Tarifierheit und damit auch den Bestand des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg VGN als gemeinsame Verbundgesellschaft zu sichern, wurde von allen Aufgabenträgern im Grundvertragsausschuss am 10. Dezember 2020 einstimmig die nachfolgende skizzierte Vorgehensweise zur Tarifierhebung beschlossen.

In der Gesellschafterversammlung am 2. April 2020 hatte der VGN auf Grundlage des VGN-Warenkorbindex eine Tarifierhöhung um 2,61% zum 1. Januar 2021 vorgeschlagen. Da die Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 aufgrund des sehr hohen Aufwands nicht unmittelbar umgesetzt werden konnte, fand vereinbarungsgemäß die geplante Tarifierhöhung zum Jahresbeginn 2021 nicht statt. Den Fahrgästen wurde somit eine höhere finanziellen Erleichterung (2,61%) anstelle den 1,78% aufgrund der Mehrwertsteuersenkung gewährt. Die Differenz von 0,83 Prozentpunkten wurde vollständig von den Verkehrsunternehmen übernommen. Zum 1. Juli 2021 sollte dann die Tarifierhöhung nachgeholt werden, was ebenfalls nicht erfolgen wird.

Der VGN-Warenkorbindex nur für das Jahr 2022 beträgt 2,82%. Eine Tarifierhöhung zum 1. Januar 2022 müsste daher mit diesem Prozentwert erfolgen, um die Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen auszugleichen.

Nach den Nürnberger Stadtratsbeschlüssen aus dem Jahr 2020, die u.a. das Aussetzen von Tarifierhöhungen bis einschließlich 2022 vorsehen und somit dem Richtungsbeschluss der VGN-Gesellschafterversammlung sowie den bislang in Anwendung befindlichen Atzelsberger Beschlüssen widersprechen, wurde ein Lenkungskreis aus Vertretern der Aufgabenträger (2 Städte, 2 Landkreise), Verkehrsunternehmen, der Regierung als Genehmigungsbehörde und der VGN GmbH gegründet. Die Städte wurden von Herrn OB König (Nürnberg) und Herrn OB Starke (Bamberg) vertreten. Ziel des Lenkungskreises war es, eine gemeinsame Linie zur künftigen Tariffortbildung zu erarbeiten.

Im Lenkungskreis bestand Einigkeit, auch aufgrund der Einlassungen der Landkreise und Verkehrsunternehmen, dass Planungssicherheit und Einheitlichkeit für das Funktionieren des VGN unabdingbar ist. Sprich: Einheitliche Tarifierhöhung im gesamten VGN-Gebiet nach klaren Regeln, also einem indexbasierten Verfahren. Der VGN-Warenkorbindex wird insb. von den Landkreisen und Verkehrsunternehmen, aber auch von etlichen Städten als zielführend angesehen. Er wird aber kritisch geprüft und überarbeitet werden.

Der Lenkungskreis einigte sich für das weitere Vorgehen auf folgende Punkte, welche in der Folge von der Gesellschafterversammlung als Grundsatzbeschluss gefasst wurden:

- Tarifierhöhung zum 1. Januar 2022 um 5,5%
- Räumlich differenzierte und damit ggf. auch niedrigere Tarifierhöhungen sind möglich, vorausgesetzt es erfolgt ein Ausgleich der Grundvertragspartner
- Ab 1. Januar 2023 erfolgt für mindestens vier Jahre eine vertraglich festgeschriebene und nicht aufkündbare Regelung zu einer indexbasierten Tariffortbildung

Im Grundvertragsausschuss am 10. Dezember 2020 wurde dies einstimmig von allen Aufgabenträgern befürwortet und beschlossen, dies den jeweiligen Stadträten bzw. Entscheidungsträgern so zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wie eingangs erwähnt, erfolgt damit nach 2020 auch in 2021 keine Erhöhung der VGN-Tarife. Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen tragen erneut die Verkehrsunternehmen. Um zumindest verspätet noch auf das für die Verkehrsunternehmen nötige Tarifniveau zu gelangen, wird die Tarifierhöhung, die regulär im Jahr 2021 bereits angefallen wäre, zusätzlich zur Tarifierhöhung 2022 zum 1. Januar 2022 umgesetzt. Die Erhöhungen 2021 und 2022 zusammen führen zu dem Satz von 5,5%. Aufgrund der Nürnberger Stadtratsbeschlüsse werden die Preisstufen A und K nicht erhöht. Die Stadt Nürnberg wird hierfür, wie im VGN-Grundvertrag vorgesehen, Ausgleichszahlungen über die VGN GmbH an die Verkehrsunternehmen leisten.

Der Forderung aus Erlangen, für die Kliniklinie und die spätere Citylinie, einen nach unten abweichenden Einzelfahrtentarif einführen zu können, wird vom VGN nach folgender Regelung unterstützt. Die Differenz zum reduziertem Einzelfahrtentarif C muss von der Aufgabenträgerin, Stadt Erlangen, an die ESTW ausgeglichen werden. Die hierfür notwendige Abrechnung der Ausgleichszahlung erfolgt nach gleicher Praxis wie beim Tarifausgleich der rabattierten Fahrkarten für ErlangenPass-Inhaber*innen. Unter dieser Maßgabe ist ein günstiger Einzelfahrtentarif VGN-konform und bedarf keine weiteren Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken oder weiteren Zustimmung durch die Gremien des VGN.

2. Regularien zur Preisfindung

Die Preisfindung für jede einzelne Fahrausweisart folgt einem festen Verfahren: Zur Erreichung des verbundweiten Erhöhungsfaktors sind in einem ersten Schritt die Stückzahlen der Fahrausweise in den einzelnen Tarifbereichen zu berücksichtigen. Für die Tarifstufe C, die in Erlangen bzw. der Tarifzone 400 Gültigkeit hat, ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 5,5 % für 2022.

In einem zweiten Schritt müssen dann die einzelnen Erhöhungsfaktoren innerhalb dieses Tarifs – ebenfalls unter Berücksichtigung der Stückzahlen – ermittelt werden, woraus sich die neuen Preise

für die einzelnen Fahrausweisarten in diesem Tarif ergeben. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Fahrausweispreise auch einer festen Abhängigkeit untereinander folgen müssen. Durch die Vorgabe, auf volle 10 Cent-Beträge zu runden, ergibt sich dann der endgültige Preis für jeden einzelnen Fahrausweis im jeweiligen Tarif.

3. Auswirkungen im Stadtverkehr Erlangen

Der Preis der Einzelfahrkarte für Erwachsene steigt von 2,40 € auf 2,50 € sowie für Kinder von 1,20 € auf 1,30 €. Der Preis des TagesTicket Solo erhöht sich um 30 Cent auf 5,10 €. Das TagesTicket Plus wird um 50 Cent angehoben und kostet künftig 8,30 €. Das Erlanger 4er Ticket für Erwachsene kostet zukünftig 8,70 € (derzeit: 8,20 €) und das 4er Ticket für Kinder 4,30 € (derzeit: 4,10 €). Der Rabatt gegenüber vier Einzelfahrten beträgt dann bei Erwachsenen 1,30 € und bei Kindern 90 Cent.

Die MobiCard ‚7 Tage‘ verteuert sich um 1,00 € auf 18,80 €. Der Preis der MobiCard ‚31 Tage rund um die Uhr‘ steigt um 3,60 € auf 64,30 €. Die MobiCard ‚9 Uhr‘ kostet 2022 dann 52,50 € und damit 3,00 € mehr.

Der Preis der Solo 31 steigt um 3,30 € auf 57,70 €. Die Monatswertmarken Schüler/Azubi werden um 2,30 € auf 43,40 € angehoben. Die Wochenwertmarken Schüler/Azubi kosten 2022 14,50 € und damit 80 Cent mehr als im Vorjahr. Das 365-Euro-Ticket VGN bleibt aufgrund des Festpreises unverändert.

Das beliebte JahresAbo erhöht sich um 2,30 € bzw. 5,54 % auf 43,80 € pro Monat. Auch die Erhöhungen für das Abo 3 auf 54,20 € (+5,65 %), das Abo 6 auf 51,10€ (+5,58 %), das JahresAbo Plus auf 48,20 € (+5,47 %) und das 9-Uhr-JahresAbo auf 26,90 € (+5,49%) liegen im Bereich der durchschnittlichen Erhöhung von 5,5 %.

Der Preis des Bergkirchweih tickets beträgt künftig 18,40 € und steigt damit um 1 €. In der Anlage sind die o.g. Tarife, aber auch alle anderen verbundweiten Tarife für 2022 dargestellt.

Es ist zu beachten, dass die beigefügten Preistafeln noch einen Entwurf darstellen. Aufgrund der bereits erfolgten Vorgespräche kann aber davon ausgegangen werden, dass keine größere Preisänderung mehr erfolgt. Die Tarifergiebigkeit in der Preisstufe C würde unter Annahme ähnlich hoher Verkaufszahlen wie in 2019 dann ca. 435.609 € betragen.

Aufgrund des Beschlusses vom 11. Februar 2021 im Sozial- und Gesundheitsausschuss erhalten ErlangenPass-Inhaber*innen ab dem 1. Juli 2021 eine Ermäßigung von 50% auf die 4er-Tickets, das Solo31 sowie die Abovarianten. Da auch hier, analog zur Preisgestaltung im VGN, die Preise auf 10 Cent gerundet werden, wird bspw. der Preis des 9-Uhr-Abos für ErlangenPass-Inhaber*innen im Jahr 2022 voraussichtlich 13,40 € betragen. Die tatsächliche Festlegung dieser Preise erfolgt jedoch erst im Anschluss der Genehmigung des VGN-Tarifs für 2022.

4. Grundsätzliches

Die Nutzerfinanzierung ist weiterhin eine wichtige Säule bei der Finanzierung des Verkehrsangebotes, welche durch die Tarifstabilität 2020 weiter an Tragkraft verloren hat. Der Kostendeckungsgrad der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH ist in 2019 mittlerweile auf 57% gesunken und wird auch aufgrund der weiterhin steigenden Ausgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter sinken. Das Defizit der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH wächst damit weiter an. Dies bedeutet auch, dass der Haushalt der Stadt Erlangen zusätzlich zu den Ausgleichszahlungen zur Tarifstabilität 2020 (165.225 Euro pro Jahr), dem Innovationspaket (2022: 276.430 Euro) und dem 365-Euro-Ticket für Schüler*innen und Auszubildende (ca. 200.000 Euro) weiter belastet wird.

Günstige Fahrpreise allein führen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, wie bspw. Erkenntnisse aus Bonn und Bielefeld zeigen. Verbesserungen des Angebotes zusammen mit Maßnahmen zur Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs sind deutlich effektiver und damit auch geeigneter, um die eigenen gesteckten Umweltziele zu erreichen. So arbeitet die Er-

langer Stadtwerke Stadtverkehr GmbH weiter an der Verbesserung des Fahrtenangebots sowie der Kundeninformation und dem Einsatz neuer Busantriebsformen.

Damit der ÖPNV für mehr Menschen eine echte Alternative darstellt, arbeiten zudem alle Partner im VGN daran, das Tarifangebot zu überarbeiten. Im Kontext eines 365-Euro-Tickets soll ein verbundweit geltendes neues Tarifsystem entwickelt werden, welches vor allem Abo-Kunden und Vielnutzer ansprechen soll. Ein erstes Gutachten hierzu steht kurz vor der Beauftragung. Auch eine attraktive Alternative für Selten- und Gelegenheitsnutzer wird derzeit in Form des E-Tarifs entwickelt. Im Jahr 2022 ist hierzu ein verbundweiter Pilot geplant.

5. Weiteres Vorgehen

Die finale Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung des VGN erfolgt am 24. Juni 2021. Nach Zustimmung durch den Stadtrat ist vorgesehen, dass die Geschäftsführer der ESTW Stadtverkehr GmbH dann ein zustimmendes Votum abgeben werden.

Die finale Beschlussfassung im Grundvertragsausschuss des VGN und die Stimmabgabe des Vertreters des Stadtrats sind am 15. Juli 2021 vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der ESTW am 19. März 2021 den Vorstand als Vertreter der Erlanger Stadtwerke AG bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH der Tarifierhebung zuzustimmen.

Anlagen: VGN Preisblätter 2022

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.03.2021

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gensler
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 17.03.2021

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zusammenstellung der theoretischen Einnahmen und Mehrerträge aus der Tarifanpassung

Basis für die Einnahmeverrechnung 2022 sind Stückzahlen 2019

(Ausnahme 385-Euro-Ticket VGN)

Anmerkung: Keine Wenderungen, kein Neuvorkehr, keine Fahrgastverluste

Produktwert	Blick 2018	Menge 2018 + Tarif 2021	%-Wert	A	Stk. 2019	Menge 2018 + Tarif 2022	A
Flugabwehr	9774,70	4.827.090,00	3,07%	6,73%	9774,70	4.827.090,00	298.632,6
Hotels/Ticket/Erwerb	49.181	64.100,72	0,04%	0,47%	49.181	100.181,70	8.094,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	8.533.620	33.338.851,6	22,50%	5,20%	8.533.620	35.078.848,6	1.739.848,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	1.347.180	2.171.728,6	1,47%	7,10%	1.347.180	2.227.329,6	115.869,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	255.170	1.489.638,6	1,00%	0,00%	255.170	1.489.638,6	-
Erwerb/Erwerb/Erwerb	41.020	121.988,6	0,08%	0,00%	41.020	121.988,6	-
Erwerb/Erwerb/Erwerb	918.808	10.854.888,6	7,36%	0,00%	918.808	10.854.888,6	-
Erwerb/Erwerb/Erwerb	39.684	483.282,6	0,33%	0,00%	39.684	483.282,6	-
Erwerb/Erwerb/Erwerb	53.339,6	595.885,6	0,42%	0,00%	53.339,6	595.885,6	-
Erwerb/Erwerb/Erwerb	76.402	623.139,6	0,42%	6,10%	76.402	698.437,6	35.311,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	15.121	81.898,6	0,06%	4,80%	15.121	85.020,6	3.024,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	198.982	1.348.958,6	0,91%	5,80%	198.982	1.428.100,6	79.232,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	28.187	89.022,6	0,06%	5,80%	28.187	94.239,6	5.237,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	0	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0
Erwerb/Erwerb/Erwerb	0	0,00%	0,00%	0,00%	0	0,00%	0
Erwerb/Erwerb/Erwerb	13.536	67.898,6	0,05%	6,00%	13.536	71.197,6	4.092,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	7.767	19.239,6	0,14%	4,00%	7.767	20.188,6	778,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	32.297	210.219,6	0,15%	5,80%	32.297	233.109,6	12.890,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	11.047	39.000,6	0,03%	8,80%	11.047	41.028,6	2.028,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	458.40	5.839.144,6	3,92%	5,60%	458.40	6.080.071,6	320.927,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	66.316	381.922,6	0,25%	0,50%	66.316	388.848,6	22.728,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	284.000	1.251.423,6	0,82%	8,90%	284.000	1.329.848,6	71.110,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	1.241.807	21.153.726,6	14,34%	5,84%	1.241.807	22.339.848,6	1.235.624,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	97.047	240.931,6	0,16%	6,10%	97.047	258.936,6	14.904,6
Erwerb/Erwerb/Erwerb	2.004.206	2.029.020,6	1,50%	0,70%	2.004.206	2.028.178,6	19.558,6
Gesamt (ohne A + K)	16.477.468	74.818.186,6	60,30%	5,43%	16.477.468	79.287.477,6	4.829.331,6
Info 31	69.200	7.293.415,6	4,83%	6,80%	69.200	7.831.483,6	420.088,6
Info 32	58.805	1.927.239,6	1,31%	4,00%	58.805	2.042.871,6	115.632,6
Info 33	51.100	4.760.231,6	3,29%	5,07%	51.100	5.044.576,6	284.255,6
Info 34	137.413	11.593.423,6	7,85%	6,02%	137.413	12.281.210,6	687.887,6
Info 35	256.531	23.174.380,6	16,71%	5,34%	256.531	24.411.844,6	1.238.464,6
Info 36	10.371	1.071.458,6	0,73%	6,34%	10.371	1.128.898,6	57.214,6
Info 37	18.070	499.078,6	0,34%	7,40%	18.070	508.128,6	28.124,6
Info 38	4.348	534.220,6	0,38%	4,34%	4.348	568.248,6	31.028,6
Info 39	8.930	888.197,6	0,61%	5,81%	8.930	1.045.638,6	157.441,6
Info 40	158.373	16.576.174,6	10,80%	8,32%	158.373	18.407.078,6	828.902,6
Info 41	27.628	2.981.978,6	2,03%	5,32%	27.628	3.102.834,6	120.856,6
Info 42	880.248	69.883.377,6	47,41%	5,37%	880.248	73.888.888,6	3.995.511,6
Info 43	60.338	2.888.878,6	1,99%	4,40%	60.338	3.046.210,6	157.332,6
Info 44	11.898	410.344,6	0,29%	6,10%	11.898	432.804,6	22.460,6
Info 45	48.327	3.197.833,6	2,23%	6,47%	48.327	3.478.031,6	199.898,6
Info 46	1.107	81.852,6	0,06%	6,00%	1.107	88.489,6	4.597,6
Info 47	1.044.967	73.232.782,6	49,71%	5,58%	1.044.967	77.824.882,6	4.592.214,6
Gesamt	16.492.468	147.598.888,6	100,00%	5,50%	16.492.468	161.872.488,6	4.931.891,6

- + Bamberger Elternfahrten + Bamberger Familienfahrten (Wert 2019)
- + Bayern-Ticket + Fahrrechtsgewerbe + City (Wert 2019)
- + Sarnstorf-Eisenberg-Hilmsberg (Wert 2019)
- + Sarnstorf-Eisenberg + Bayernrad (Wert 2019)
- + 385-Euro-Ticket VGN
- = **Gesamtsumme 2022**

Durchschnittlicher Anhebungssatz (ohne A + K): **5,50%**

Anmerkung:
 - der sich aus Wertvorindex 2021 (2,61 %) und 2022 (2,81 %) ergebende kumulierte Anhebungssatz beträgt 3,5 %
 - die Preise in den Preisklassen A und K (Kurzstrecke) werden aufgrund ihrer Mehrerträge nach Art. 6 (9) Grundvertrag nicht erhöht werden
 - Grundlage bilden die Verkaufszahlen 2019 ("Vor-Corona-Zustand")
 - Wertminderungen von den Wertminderungen Schüler/Ausbildung zum 385-Euro-Ticket VGN wurden berücksichtigt

	Menge 2019 auf 2021	Menge 2019 auf 2022	A
A	119.672.855,6	119.672.855,6	-
B	7.643.388,6	4.562.167,6	265.770,6
C	7.258.058,6	8.860.058,6	438.000,6
D	7.869.458,6	8.327.853,6	458.495,6
E	684.084,6	-	-
Kurzstrecke	4.703.021,6	4.703.021,6	31.063,6
1 - 10-T	258.521.308,6	133.488.015,6	6.964.821,6
Gesamt	286.711.268,6	273.833.418,6	8.181.891,6

A	0,00%
B	5,50%
C	5,50%
D	5,50%
E	5,50%
F	5,50%
Kurzstrecke	0,00%
1 - 10-T	5,50%

		Einzelfahrkarten Erwachsene											
Preisstufe	Kurzstrecke	Erwachsener - Verkaufsstellen und Automaten				Erwachsener - Einzelfahrkarte Online				Erwachsene - Anschlussfahrkarte Online			
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
		K	1,70	1,70	0,00%	1,45	1,45	0,00%	1,45	1,45	0,00%		
A	3,20	3,20	0,00%	2,75	2,75	0,00%	2,75	2,75	0,00%				
B	2,60	2,70	3,85%	2,25	2,40	6,67%	2,25	2,40	6,67%				
C	2,40	2,50	4,17%	2,05	2,17	5,85%	2,05	2,17	5,85%				
D	2,00	2,10	5,00%	1,70	1,80	5,88%	1,70	1,80	5,88%				
E	1,60	1,70	6,25%	1,50	1,57	4,67%	1,50	1,57	4,67%				
F	1,30	1,40	7,69%	1,25	1,30	4,00%	1,25	1,30	4,00%				
1	2,00	2,10	5,00%	1,70	1,80	5,88%	1,70	1,80	5,88%	1,50	1,57	4,67%	
2	2,60	2,70	3,85%	2,41	2,51	4,15%	2,41	2,51	4,15%	1,95	2,02	3,59%	
2+T	3,70	3,90	5,41%	3,44	3,62	5,23%	3,44	3,62	5,23%	2,77	2,92	5,42%	
3	5,00	5,30	6,00%	4,65	4,92	5,81%	4,65	4,92	5,81%	3,75	3,97	5,87%	
3+T	6,20	6,50	4,84%	5,76	6,04	4,86%	5,76	6,04	4,86%	4,65	4,87	4,73%	
4	7,40	7,80	5,41%	6,88	7,25	5,38%	6,88	7,25	5,38%	5,55	5,85	5,41%	
4+T	8,70	9,20	5,75%	8,09	8,55	5,69%	8,09	8,55	5,69%	6,52	6,90	5,83%	
5	9,90	10,40	5,05%	9,20	9,67	5,11%	9,20	9,67	5,11%	7,42	7,80	5,12%	
5+T	11,10	11,70	5,41%	10,32	10,88	5,43%	10,32	10,88	5,43%	8,32	8,77	5,41%	
6	12,30	13,00	5,69%	11,43	12,09	5,77%	11,43	12,09	5,77%				keine Anschlussfahrkarten erhältlich
6+T													
7													
7+T													
8													
8+T													
9													
9+T													
10													
10+T													

keine Anschlussfahrkarten erhältlich

keine Anschlussfahrkarten erhältlich

Einzelfahrskarten Kind												
Preisstufe	Kind - Verkaufsstellen und Automaten				Kind - Einzelfahrskarte Online				Kind - Anschlussfahrskarte Online			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
	Kurzstrecke	0,80	0,80	0,00%	0,72	0,72	0,00%					
A	1,60	1,60	0,00%	1,37	1,37	0,00%						
B	1,30	1,40	7,69%	1,12	1,20	7,14%						
C	1,20	1,30	8,33%	1,02	1,07	4,90%						
D	1,00	1,10	10,00%	0,85	0,90	5,88%						
E	0,80	0,90	12,50%	0,72	0,77	6,94%						
F	0,70	0,70	0,00%	0,62	0,65	4,84%						
1	1,00	1,10	10,00%	0,85	0,90	5,88%	0,75	0,82	9,33%			
2	1,30	1,40	7,69%	1,20	1,30	8,33%	0,97	1,05	8,25%			
2+T	1,90	2,00	5,26%	1,76	1,86	5,68%	1,42	1,50	5,63%			
3												
3+T												
4	2,50	2,70	8,00%	2,32	2,51	8,19%	1,87	2,02	8,02%			
4+T												
5	3,10	3,30	6,45%	2,88	3,06	6,25%	2,32	2,47	6,47%			
5+T												
6	3,70	3,90	5,41%	3,44	3,62	5,23%	2,77	2,92	5,42%			
6+T												
7	4,40	4,60	4,55%	4,09	4,27	4,40%	3,30	3,45	4,55%			
7+T												
8	5,00	5,20	4,00%	4,65	4,83	3,87%	3,75	3,90	4,00%			
8+T												
9	5,60	5,90	5,36%	5,20	5,48	5,38%	4,20	4,42	5,24%			
9+T												
10	6,10	6,50	6,56%	5,67	6,04	6,53%						
10+T												

keine Anschlussfahrskarten erhältlich

keine Anschlussfahrskarten erhältlich

Preisstufe	TagesTickets Solo			TagesTickets Plus					
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %			
K	---	---	---	---	---	---			
A	8,30	8,30	0,00%	12,30	12,30	0,00%			
B	5,40	5,70	5,56%	8,70	9,20	5,75%			
C	4,80	5,10	6,25%	7,80	8,30	6,41%			
D	4,50	4,70	4,44%	7,20	7,60	5,56%			
E	3,50	3,70	5,71%	5,60	5,80	3,57%			
F	2,80	2,90	3,57%	4,70	4,90	4,26%			
1	4,50	4,70	4,44%	8,90	9,40	5,62%			
2	5,40	5,70	5,56%						
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
							12,90	13,60	5,43%
							16,80	17,80	5,95%
	20,30	21,50	5,91%						

4er Tickets		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Kurzstrecke	4 Fahrten	5,80	5,80	0,00%	2,90	2,90	0,00%
A	4 Fahrten	11,00	11,00	0,00%	5,50	5,50	0,00%
B	4 Fahrten	9,00	9,60	6,67%	4,50	4,80	6,67%
C	4 Fahrten	8,20	8,70	6,10%	4,10	4,30	4,88%
D	4 Fahrten	6,80	7,20	5,88%	3,40	3,60	5,88%
E	4 Fahrten	6,00	6,30	5,00%	2,90	3,10	6,90%
F	4 Fahrten	5,00	5,30	6,00%	2,50	2,60	4,00%
1	4 Fahrten	6,80	7,20	5,88%	3,40	3,60	5,88%

10er-Streifenkarte		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Preisstufe 2 - 10	10 Streifen	12,30	13,00	5,69%	6,10	6,50	6,56%

MobilCard												
Tarifstufe	7 Tage						31 Tage					
	Rund um die Uhr			Rund um die Uhr			9 Uhr MobilCard			9 Uhr MobilCard		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
A	26,70	26,70	0,00%	90,90	90,90	0,00%	73,40	73,40	0,00%	73,40	73,40	0,00%
B	22,10	23,30	5,43%	74,60	78,80	5,63%	60,10	63,40	5,49%	60,10	63,40	5,49%
C	17,80	18,80	5,62%	60,70	64,30	5,93%	49,50	52,50	6,06%	49,50	52,50	6,06%
D	14,40	15,20	5,56%	48,50	51,30	5,77%	39,00	41,20	5,64%	39,00	41,20	5,64%
E	12,20	12,90	5,74%	41,70	44,20	6,00%	33,70	35,80	5,64%	33,70	35,80	5,64%
F	9,90	10,40	5,05%	33,80	35,60	5,33%	27,10	28,60	5,54%	27,10	28,60	5,54%
1	14,40	15,20	5,56%	48,50	51,30	5,77%	39,00	41,20	5,64%	39,00	41,20	5,64%
2	23,20	24,70	6,47%	79,60	84,40	6,03%	64,90	68,80	6,01%	64,90	68,80	6,01%
2+T	28,00	29,70	6,07%	95,20	101,00	6,09%						
3	31,10	33,00	6,11%	105,90	112,30	6,04%						
3+T	36,60	38,90	6,28%	125,30	132,90	6,07%	77,10	81,70	5,97%	77,10	81,70	5,97%
4	40,10	42,50	5,99%	137,40	145,70	6,04%						
4+T	43,10	45,70	6,03%	147,60	156,50	6,03%						
5	46,80	49,70	6,20%	160,20	169,90	6,05%						
5+T	50,00	53,10	6,20%	171,10	181,40	6,02%						
6	52,50	55,70	6,10%	179,40	190,20	6,02%						
6+T	57,10	60,60	6,13%	195,40	207,20	6,04%	96,10	101,90	6,04%	96,10	101,90	6,04%
7	61,40	65,10	6,03%	209,80	222,40	6,01%						
7+T	65,90	69,90	6,07%	224,70	238,20	6,01%						
8	70,00	74,20	6,00%	239,30	253,80	6,06%						
8+T	73,90	78,40	6,09%	252,50	267,80	6,06%						
9	78,10	82,80	6,02%	267,00	283,10	6,03%						
9+T	81,80	86,80	6,11%	279,70	296,60	6,04%	105,10	111,50	6,09%	105,10	111,50	6,09%
10	86,50	91,70	6,01%	295,80	313,60	6,02%						
10+T	93,00	98,60	6,02%	318,20	337,30	6,00%						

Tarifstufe	Solo 31			Wertmarken Schüler/Azubi			Wertmarken Schüler/Azubi			Verhältnis		
	31 Tage			Kalendermonat			Woche			Schüler Monat/Solo 31		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Tarifstufe	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Tarifstufe	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Verhältnis
A	80,10	80,10	0,00%	A	60,50	60,50	0,00%	A	20,70	20,70	0,00%	75,53%
B	67,90	71,90	5,89%	B	50,10	52,90	5,59%	B	16,80	17,70	5,36%	73,57%
C	54,40	57,70	6,07%	C	41,10	43,40	5,60%	C	13,70	14,50	5,84%	75,22%
D	44,10	46,50	5,44%	D	33,50	35,30	5,37%	D	11,20	11,80	5,36%	75,91%
E	37,60	39,80	5,85%	E	28,30	29,80	5,65%	E	9,50	10,00	5,26%	75,13%
F	30,30	31,80	4,95%	F	23,10	24,40	5,63%	F	7,70	8,20	6,49%	76,73%
1	44,10	46,50	5,44%	1	33,50	35,30	5,37%	1	11,20	11,80	5,36%	75,91%
2	71,70	75,90	5,86%	2	54,00	57,00	5,56%	2	18,10	19,10	5,52%	75,10%
2+T	85,80	90,80	5,83%	2+T	64,70	68,30	5,56%	2+T	21,60	22,80	5,56%	75,22%
3	95,30	100,90	5,88%	3	71,80	75,70	5,43%	3	24,00	25,30	5,42%	75,02%
3+T	112,90	119,50	5,85%	3+T	85,10	89,80	5,52%	3+T	28,50	30,00	5,26%	75,15%
4	123,50	130,70	5,83%	4	98,10	98,20	5,48%	4	31,10	32,80	5,47%	75,13%
4+T	132,70	140,40	5,80%	4+T	100,10	105,60	5,49%	4+T	33,50	35,30	5,37%	75,21%
5	144,20	152,60	5,83%	5	108,70	114,70	5,52%	5	36,40	38,40	5,49%	75,16%
5+T	154,10	163,10	5,84%	5+T	116,30	122,70	5,50%	5+T	38,90	41,00	5,40%	75,23%
6	161,60	171,00	5,82%	6	121,50	128,20	5,51%	6	40,60	42,90	5,67%	74,97%
6+T	176,10	186,30	5,79%	6+T	132,80	140,10	5,50%	6+T	44,40	46,90	5,63%	75,20%
7	189,00	200,00	5,82%	7	142,20	150,00	5,49%	7	47,60	50,20	5,46%	75,00%
7+T	202,50	214,40	5,88%	7+T	152,40	160,80	5,51%	7+T	51,00	53,80	5,49%	75,00%
8	215,60	228,20	5,84%	8	162,50	171,40	5,48%	8	54,30	57,30	5,52%	75,11%
8+T	227,50	240,80	5,85%	8+T	171,10	180,50	5,49%	8+T	57,20	60,40	5,59%	74,96%
9	240,60	254,60	5,82%	9	181,10	191,10	5,52%	9	60,60	63,90	5,45%	75,06%
9+T	252,00	266,70	5,83%	9+T	189,80	200,20	5,48%	9+T	63,50	67,00	5,51%	75,07%
10	266,50	282,10	5,85%	10	200,60	211,60	5,48%	10	67,10	70,80	5,51%	75,01%
10+T	286,70	303,40	5,82%	10+T	215,20	227,00	5,48%	10+T	72,00	75,90	5,42%	74,82%

Tarifstufe	JahresAbo										Abo 3										Abo 6										JahresAbo Plus									
	persönlich					persönlich					persönlich					persönlich					persönlich					persönlich					persönlich									
	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Erhöhung (%)										
	Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu		Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu				
A	739,20	739,20	81,60	81,60	0,00%	73,90	73,90	73,90	73,90	0,00%	68,90	68,90	68,90	68,90	0,00%	67,50	67,50	67,50	67,50	0,00%	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	67,50	0,00%										
B	609,40	639,60	50,70	53,30	5,13%	63,00	63,00	63,30	66,30	5,24%	59,40	59,40	59,40	62,50	5,22%	56,90	56,90	59,90	69,90	5,27%	56,90	59,90	69,90	69,90	56,90	56,90	59,90	69,90	5,27%											
C	498,00	525,60	41,50	43,80	5,54%	51,30	51,30	54,20	54,20	5,66%	48,40	48,40	48,40	51,10	5,58%	45,70	45,70	48,20	48,20	5,47%	45,70	48,20	48,20	48,20	45,70	45,70	48,20	48,20	5,47%											
D	414,00	435,60	34,50	36,30	5,22%	41,90	41,90	44,20	44,20	5,49%	39,60	39,60	39,60	41,70	5,30%	37,70	37,70	39,70	39,70	5,31%	37,70	39,70	39,70	39,70	37,70	37,70	39,70	39,70	5,31%											
E	356,40	375,60	29,70	31,30	5,39%	35,60	35,60	37,70	37,70	5,90%	33,70	33,70	33,70	35,80	5,84%	32,50	32,50	34,30	34,30	5,64%	32,50	34,30	34,30	34,30	32,50	32,50	34,30	34,30	5,64%											
F	288,80	301,20	23,90	25,10	5,02%	28,70	28,70	30,10	30,10	4,89%	27,10	27,10	27,10	28,50	5,17%	26,20	26,20	27,50	27,50	4,96%	26,20	27,50	27,50	27,50	26,20	26,20	27,50	27,50	4,96%											
1	680,40	716,40	56,70	59,70	5,22%	67,90	67,90	71,90	71,90	5,89%	64,20	64,20	64,20	67,90	5,76%	62,10	62,10	65,40	65,40	5,31%	62,10	65,40	65,40	65,40	62,10	62,10	65,40	65,40	5,31%											
2	813,60	856,80	67,80	71,40	5,31%	81,30	81,30	86,00	86,00	5,78%	76,80	76,80	76,80	81,30	5,86%	74,30	74,30	78,20	78,20	5,25%	74,30	78,20	78,20	78,20	74,30	74,30	78,20	78,20	5,25%											
3	907,20	955,20	76,60	79,60	5,29%	90,30	90,30	95,60	95,60	5,87%	85,30	85,30	85,30	90,30	5,86%	82,80	82,80	87,20	87,20	5,31%	82,80	87,20	87,20	87,20	82,80	82,80	87,20	87,20	5,31%											
3+T	1.070,40	1.128,00	89,20	94,00	5,39%	107,00	107,00	113,20	113,20	5,79%	101,00	101,00	107,00	107,00	5,94%	97,70	97,70	102,90	102,90	5,32%	97,70	102,90	102,90	102,90	97,70	97,70	102,90	102,90	5,32%											
4	1.168,80	1.231,20	97,40	102,60	5,34%	117,00	117,00	123,80	123,80	5,81%	110,50	110,50	117,00	117,00	5,89%	106,70	106,70	112,30	112,30	5,25%	106,70	112,30	112,30	112,30	106,70	106,70	112,30	112,30	5,25%											
4+T	1.257,60	1.324,80	104,80	110,40	5,34%	125,70	125,70	133,00	133,00	5,81%	118,80	118,80	125,70	125,70	5,81%	114,80	114,80	120,90	120,90	5,31%	114,80	120,90	120,90	120,90	114,80	114,80	120,90	120,90	5,31%											
5	1.368,00	1.441,20	114,00	120,10	5,35%	136,60	136,60	144,80	144,80	5,86%	128,10	128,10	136,60	136,60	5,81%	124,80	124,80	131,50	131,50	5,37%	124,80	131,50	131,50	131,50	124,80	124,80	131,50	131,50	5,37%											
5+T	1.462,80	1.540,80	121,90	128,40	5,33%	146,00	146,00	154,50	154,50	5,82%	137,90	137,90	146,00	146,00	5,87%	133,50	133,50	140,60	140,60	5,32%	133,50	140,60	140,60	140,60	133,50	133,50	140,60	140,60	5,32%											
6	1.534,80	1.616,40	127,90	134,70	5,32%	153,10	153,10	162,00	162,00	5,81%	144,60	144,60	153,00	153,00	5,81%	140,10	140,10	147,50	147,50	5,28%	140,10	147,50	147,50	147,50	140,10	140,10	147,50	147,50	5,28%											
6+T	1.676,40	1.765,20	139,70	147,10	5,30%	166,90	166,90	176,50	176,50	5,75%	157,60	157,60	166,70	166,70	5,77%	153,00	153,00	161,10	161,10	5,29%	153,00	161,10	161,10	161,10	153,00	153,00	161,10	161,10	5,29%											
7	1.796,40	1.892,40	149,70	157,70	5,34%	179,10	179,10	189,60	189,60	5,81%	170,10	170,10	180,10	180,10	5,79%	163,70	163,70	172,70	172,70	5,50%	163,70	172,70	172,70	172,70	163,70	163,70	172,70	172,70	5,50%											
7+T	1.923,60	2.026,80	160,30	168,90	5,36%	191,90	191,90	203,10	203,10	5,84%	181,20	181,20	191,90	191,90	5,91%	175,50	175,50	184,90	184,90	5,36%	175,50	184,90	184,90	184,90	175,50	175,50	184,90	184,90	5,36%											
8	2.053,20	2.162,40	171,10	180,20	5,32%	204,30	204,30	216,20	216,20	5,82%	193,00	193,00	204,20	204,20	5,80%	187,20	187,20	197,30	197,30	5,40%	187,20	197,30	197,30	197,30	187,20	187,20	197,30	197,30	5,40%											
8+T	2.160,00	2.275,20	180,00	189,60	5,33%	215,60	215,60	228,20	228,20	5,84%	203,60	203,60	215,50	215,50	5,84%	197,10	197,10	207,60	207,60	5,33%	197,10	207,60	207,60	207,60	197,10	197,10	207,60	207,60	5,33%											
9	2.286,00	2.408,40	190,50	200,70	5,35%	228,00	228,00	241,20	241,20	5,79%	216,30	216,30	227,80	227,80	5,85%	208,60	208,60	219,80	219,80	5,37%	208,60	219,80	219,80	219,80	208,60	208,60	219,80	219,80	5,37%											
9+T	2.386,40	2.523,60	199,70	210,30	5,31%	238,80	238,80	252,70	252,70	5,82%	225,50	225,50	238,70	238,70	5,85%	218,70	218,70	230,30	230,30	5,30%	218,70	230,30	230,30	230,30	218,70	218,70	230,30	230,30	5,30%											
10	2.532,00	2.666,40	211,00	222,20	5,31%	252,50	252,50	267,30	267,30	5,86%	238,50	238,50	252,50	252,50	5,87%	231,10	231,10	243,30	243,30	5,28%	231,10	243,30	243,30	243,30	231,10	231,10	243,30	243,30	5,28%											
10+T	2.719,20	2.864,40	226,80	238,70	5,34%	271,60	271,60	287,50	287,50	5,85%	256,60	256,60	271,50	271,50	5,81%	247,80	247,80	261,40	261,40	5,49%	247,80	261,40	261,40	261,40	247,80	247,80	261,40	261,40	5,49%											

9-Uhr-JahresAbo						
Tarifstufe	persönlich					
	Jahresbetrag			Monatsbetrag		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	454,80	454,80	0,00%	37,90	37,90	0,00%
B	312,00	336,00	7,69%	26,00	28,00	7,69%
C	306,00	322,80	5,49%	25,50	26,90	5,49%
D	254,40	267,60	5,19%	21,20	22,30	5,19%
E	219,60	231,60	5,46%	18,30	19,30	5,46%
F	176,40	186,00	5,44%	14,70	15,50	5,44%
1	254,40	267,60	5,19%	21,20	22,30	5,19%
2	418,80	440,40	5,16%	34,90	36,70	5,16%
2+T - 4+T	594,00	625,20	5,25%	49,50	52,10	5,25%
5 - 7+T	944,40	994,80	5,34%	78,70	82,90	5,34%
8 - 10+T	1.140,00	1.198,80	5,16%	95,00	99,90	5,16%

Tarifstufe	FirmenAbo FirmenAbo Azubi 12 Monate, monatlich											
	Reisekostenpauschale 7,5 %		Reisekostenpauschale 10 %		Reisekostenpauschale 12,5 %		Reisekostenpauschale 16 %		Reisekostenpauschale 18 %		Reisekostenpauschale 19 %	
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	67,00	67,00	0,00%	66,00	66,00	0,00%	65,00	65,00	0,00%	64,00	64,00	0,00%
B	46,00	46,00	0,00%	44,40	44,40	0,00%	42,80	42,80	0,00%	41,20	41,20	0,00%
C	36,00	36,00	0,00%	34,20	34,20	0,00%	32,40	32,40	0,00%	30,60	30,60	0,00%
D	31,00	31,00	0,00%	29,40	29,40	0,00%	27,80	27,80	0,00%	26,20	26,20	0,00%
E	27,00	27,00	0,00%	25,50	25,50	0,00%	24,00	24,00	0,00%	22,50	22,50	0,00%
F	23,00	23,00	0,00%	21,60	21,60	0,00%	20,20	20,20	0,00%	18,80	18,80	0,00%
G	19,00	19,00	0,00%	17,70	17,70	0,00%	16,40	16,40	0,00%	15,10	15,10	0,00%
H	15,00	15,00	0,00%	13,80	13,80	0,00%	12,60	12,60	0,00%	11,40	11,40	0,00%
I	11,00	11,00	0,00%	10,00	10,00	0,00%	9,00	9,00	0,00%	8,00	8,00	0,00%
J	7,00	7,00	0,00%	6,30	6,30	0,00%	5,60	5,60	0,00%	4,90	4,90	0,00%
K	3,00	3,00	0,00%	2,70	2,70	0,00%	2,40	2,40	0,00%	2,10	2,10	0,00%
L	1,00	1,00	0,00%	0,90	0,90	0,00%	0,80	0,80	0,00%	0,70	0,70	0,00%
M	0,50	0,50	0,00%	0,45	0,45	0,00%	0,40	0,40	0,00%	0,35	0,35	0,00%
N	0,25	0,25	0,00%	0,225	0,225	0,00%	0,20	0,20	0,00%	0,175	0,175	0,00%
O	0,125	0,125	0,00%	0,1125	0,1125	0,00%	0,10	0,10	0,00%	0,0875	0,0875	0,00%
P	0,0625	0,0625	0,00%	0,05625	0,05625	0,00%	0,05	0,05	0,00%	0,04375	0,04375	0,00%
Q	0,03125	0,03125	0,00%	0,028125	0,028125	0,00%	0,025	0,025	0,00%	0,019375	0,019375	0,00%
R	0,015625	0,015625	0,00%	0,0140625	0,0140625	0,00%	0,0125	0,0125	0,00%	0,009375	0,009375	0,00%
S	0,0078125	0,0078125	0,00%	0,00703125	0,00703125	0,00%	0,00625	0,00625	0,00%	0,0046875	0,0046875	0,00%
T	0,00390625	0,00390625	0,00%	0,003515625	0,003515625	0,00%	0,003125	0,003125	0,00%	0,00234375	0,00234375	0,00%
U	0,001953125	0,001953125	0,00%	0,0017578125	0,0017578125	0,00%	0,0015625	0,0015625	0,00%	0,001171875	0,001171875	0,00%
V	0,0009765625	0,0009765625	0,00%	0,00087890625	0,00087890625	0,00%	0,00078125	0,00078125	0,00%	0,0005859375	0,0005859375	0,00%
W	0,00048828125	0,00048828125	0,00%	0,000444453125	0,000444453125	0,00%	0,000390625	0,000390625	0,00%	0,00029271875	0,00029271875	0,00%
X	0,000244140625	0,000244140625	0,00%	0,0002222265625	0,0002222265625	0,00%	0,0001953125	0,0001953125	0,00%	0,000146359375	0,000146359375	0,00%
Y	0,0001220703125	0,0001220703125	0,00%	0,00011111328125	0,00011111328125	0,00%	0,00009765625	0,00009765625	0,00%	0,0000731796875	0,0000731796875	0,00%
Z	0,00006103515625	0,00006103515625	0,00%	0,000055556640625	0,000055556640625	0,00%	0,000047828125	0,000047828125	0,00%	0,00003658984375	0,00003658984375	0,00%

FirmenAbo - Tarifkategorien
Hierfür gilt die Basisabrechnung 10 %

FirmenAbo - Pauschal (verbundweitere Nutzung)
Hierfür gilt die Basisabrechnung 10 %, minderebenige orientieren sich an den Preisen der Tarifstufe 3, je ein Firma hat aber je nach Nutzung eigenes Preis

Sonderfahrkarten Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Bergkirchweihticket	17,40	18,40	5,75%
Ferienpass Erlangen	16,90	17,80	5,33%
Autohaus Ticket Erlangen	4,10	4,30	4,88%
Hotelfahrkarte Erlangen	5,40	5,70	5,56%

Sonderfahrkarten Bamberg			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Einkaufskarte 31 Tage	25,00	26,00	4,00%
Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	20,90	21,70	3,83%
Familienkarte 31 Tage	79,80	82,00	2,76%
Familienkarte 12 Monate, monatl.	66,50	68,30	2,71%

Sonstige Fahrkarten			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
365-Euro-Ticket VGN	365,00	365,00	0,00%
Michaeliskirchweih-Ticket Fürth	17,40	17,40	0,00%
Michaeliskirchweih-Ticket XL Fürth	25,00	25,00	0,00%
Hotelfahrkarte (Tarifzonen 100/200)	10,80	10,80	0,00%
Autohaus Ticket Nürnberg/Fürth/Stein	8,00	8,00	0,00%
Ferienticket (verbundweit)	34,20	36,10	5,56%
Rail & Fly Erwachsene (TS A)	2,56	2,56	0,00%
Rail & Fly Kinder (TS A)	1,28	1,28	0,00%
Gruppenfahrkarte	Preise entsprechen halbem Preis Ef Erw. bzw. Kind		0,00%

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 13.04.2021
Antragsnr.: 094/2021
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: Klärung durch RB
mit Referat:



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
Erlangen, den 13.04.2021

Änderungsantrag: VGN-Tariferhöhung 1 Jährliche Tarifentscheidungen, keine Vorfestlegung für 5 Jahre

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Beschlussvorlage zur „Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen“ beinhaltet neben der Tariferhöhung zum 1. Januar 2022 um 5,5 % auch eine „ab dem

1. Januar 2023 für mindestens vier Jahre vertraglich festgeschriebene und nicht aufkündbare Regelung zu einer indexbasierten Tariffortbildung“.

Bislang wurden Tariferhöhungen dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt. Die vorliegende Beschlussvorlage zementiert eine Tariferhöhung des ÖPNV jedoch für 5 Jahre - also bis zum Ende der Stadtratsperiode - obwohl aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, wie sich die finanziellen Rahmenbedingungen des ÖPNVs vor dem Hintergrund eines zunehmenden Klimabewusstseins und anstehenden Bundestags- und Landtagswahlen in dieser Zeit verändern. Gleichzeitig kann auch die kommunale Wirtschaftslage der nächsten 5 Jahre zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht valide prognostiziert werden.

Gemäß Beschlussvorlage bleibt jeder Kommune die Möglichkeit einer „räumlich differenzierten und damit ggf. auch niedrigeren Tariferhöhung, vorausgesetzt es erfolgt ein Ausgleich der Grundvertragspartner“.

Das heißt Erlangen könnte jederzeit die Tariferhöhung auszusetzen und dafür einen Ausgleich in den „VGN-Topf“ zahlen.

Der Stadtrat sollte auch in Zukunft bei grundlegenden verkehrspolitischer Entscheidungen nicht übergangen werden, sondern jährlich über das Erlanger Busangebot und die Preise neu diskutieren und entscheiden.

Wir beantragen daher:

- Der Beschluss zur VGN Tariferhöhung wird nur für ein Jahr ab dem 1. Januar 2022 getroffen.
- Tariferhöhungen für die Folgejahre müssen dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart (Sprecherin für Wirtschaft und Haushaltspolitik)

gez. Tina Prietz (Sprecherin für Klimaschutz)

gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most
(Geschäftsführung)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **13.04.2021**
Antragsnr.: **095/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
Erlangen, den 13.04.2021

Änderungsantrag: VGN-Tariferhöhung 2 – Tariferhöhung nur bei gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Zuge der Verkehrswende ist es unabdingbar den Erlanger Busverkehr attraktiver zu gestalten. Nur durch einen Umstieg vom privaten PKW auf den Umweltverbund – bestehend aus Fuß-, Radverkehr und öffentlichem Nahverkehr – kann der CO₂-Ausstoß in Erlangen so reduziert werden, dass wir der notwendigen Klimaneutralität vor 2030 näherkommen.

Schließlich erfolgt der größte CO₂-Ausstoß unserer Stadt durch den Verkehr.

Gleichzeitig führen weniger Autos zu einer geringeren Verkehrs- und Lärmbelastung und damit zu einer höheren Aufenthalts- und Lebensqualität, insbesondere in der Innenstadt.

Die Tariferhöhungen, wie sie in der Beschlussvorlage zur „Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen“ geplant sind (5,5 % zum 1. Januar 2022) tragen sicher nicht zur Attraktivitätssteigerung des Busverkehrs bei – eher im Gegenteil. Gerade in der Innenstadt führen hohe Preise bei kurzen Strecken zu einem besonderen Akzeptanzproblem.

Als wichtiger Meilenstein zur Verkehrsberuhigung der Innenstadt wurde vor einigen Wochen die Kliniklinie in Betrieb genommen. Das Ziel der Kliniklinie besteht darin, die nördliche Innenstadt und die dortigen Kliniken optimal an den Verkehrsknotenpunkt Erlanger Bahnhof anzubinden. Die Kliniklinie verkehrt wochentags von 5 Uhr bis 20 Uhr, samstags von 9 bis 20 Uhr und sonn- und feiertags von 10 bis 16 Uhr jeweils im 10-Minuten-Takt. Sowohl die Betriebsdauer als auch die Taktzahlen erscheinen sehr attraktiv.

Trotzdem ist noch keine ausreichende Nutzung der Kliniklinie erkennbar. Ein wesentlicher Grund hierfür könnte im hohen Fahrpreis von 4,80 € für eine Hin- und Rückfahrt liegen.

Gerade für Klinikbesucher*innen besteht bei diesem Preis wenig Anreiz das Auto am Großparkplatz stehen zu lassen und per Bus zu den Kliniken zu pendeln.

Die Klimakrise zwingt uns, beim Thema Mobilität umzudenken und neue Weichenstellungen vorzunehmen. Es gilt klimafreundlichen Verkehr als echte Alternative zum Auto großflächig zu etablieren. Im Gegenzug ist eine faire Bepreisung des motorisierten Individualverkehrs im Hinblick auf Klimakosten und Flächennutzung unabdingbar.

Der Gesamtpreis für das Parken am Großparkplatz plus Busfahrt muss erkennbar günstiger sein als das Parken in Kliniknähe.

Wir beantragen daher:

Die Tarifierhöhung für das Jahr 2022 wird an die folgenden Beschlüsse geknüpft.

- Die Nutzung der Kliniklinie ist ab Sommer 2021 für alle kostenlos.
- Es wird in Kooperation mit den Kliniklinien geprüft, ob die Betriebszeiten der Kliniklinien punktuell ausgeweitet werden müssen, um allen Mitarbeiter*innen im Schichtdienst eine Nutzung zu ermöglichen.
- Die Parkgebühren im Innenstadtbereich (derzeitige Parkzone 1 und 2) werden im Zuge des neuen Konzepts zur Parkraumbewirtschaftung auf das gesetzlich zulässige Maximum angehoben. Dadurch wird eine (Teil-)Kompensation von verringerten Einnahmen durch die kostenlose Kliniklinie erzielt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart (Sprecherin für Wirtschaft und Haushaltspolitik)

gez. Tina Prietz (Sprecherin für Klimaschutz)

gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Klimaliste Erlangen, Nägelsbachstraße 49a, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **19.04.2021**
Antragsnr.: **105/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI**
mit Referat:

Erlangen, den 19. April 2021

Änderungsantrag zum UVPA am 16.03.2021 „Anhebung der VGN-Tarife 2022 für die Tarifstufe C in Erlangen“:
Preisgestaltung und Angebot des ÖPNVs im Rahmen einer Bürger*innenbeteiligung optimieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

zur Beschlussvorlage „Anhebung der VGN-Tarife 2022 für Tarifstufe C in Erlangen“ im UVPA am 20.04.2021 stellen wir folgenden Antrag:

Die Preiserhöhung im VGN ist auszusetzen. Im Rahmen einer Bürger*innenbeteiligung (analog zu den Anpassungen der Parkgebühren) ist die Preisgestaltung und das Angebot des VGN zu optimieren.

Zur Begründung:

Die Parkgebühren wurden fast 20 Jahre nicht angepasst und unter dem Deckmantel der Bürger*innenbeteiligung wurde eine Erhöhung immer wieder gebremst. Im Vergleich dazu wurden die Gebühren für den ÖPNV jährlich erhöht und angepasst. Diese Preispolitik ist weder sozial gerecht noch im Zuge der Klimakrise zeitgemäß.

Hinzu kommt, dass im VEP als Ursache für die zu geringe Attraktivität des ÖPNVs angeführt wurde, dass selbst der am Handyticket vergünstigte Fahrpreis für eine Einzelfahrt „noch eine deutliche Hemmschwelle für die Nutzung des ÖPNVs“ darstellt. (VEP 2030, Langfassung, S. 33) Eine weitere Preiserhöhung ist mit diesen Erkenntnissen nicht vereinbar.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/Radbeauftragte

Verantwortliche/r:
Radbeauftragte

Vorlagennummer:
VI/047/2021

Anpassung der Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen nach den Haushaltsbeschlüssen 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die beigefügte Förderrichtlinie wird beschlossen. Menschen mit Behinderung, Gewerbetreibende, Vereine, Initiativen, und Privatpersonen, die Lastenfahrräder oder Fahrradanhänger anschaffen möchten, können nach Maßgabe der Richtlinie gefördert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit UVPA Beschluss vom 22.09.2020 und den Haushaltsberatungen 2020, bereitgestellten Mittel hierfür zu verwenden.

Sollten die Mittel nicht ausgeschöpft werden, können diese für die Anschaffung oder für Wartungszwecke weiterer Lastenfahrräder für den Verleih an Bürger*innen verwendet werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen trägt mit der Fortführung des Förderprojekts maßgeblich zur Förderung von nachhaltiger und umweltfreundlicher Mobilität bei. Darüber hinaus tritt die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ für eine inklusive aktive Mobilität ein. Dadurch wird Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt eine selbstständige Teilnahme am Radverkehr in Erlangen ermöglicht. Dies steigert nicht nur die Lebensqualität, sondern ist auch ein aktiver Beitrag zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele und zur Verkehrswende. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2021 wurden neue Zielsetzungen für die Anpassung der Lastenradförderrichtlinie beschlossen. Dazu gehört die Öffnung der Förderung für Gewerbetreibende, die Aufnahme der Förderung von Fahrradanhängern und die Förderung von Spezialrädern für Menschen mit Behinderung. Eine Öffnung der Förderung für Gewerbetreibende ist zukunftsweisend und attraktiv in einer Stadt der kurzen Wege, wie Erlangen. Mit einer Förderung von 30% des Nettokaufpreises eines Lastenfahrrads oder Fahrradanhängers sticht die Stadt Erlangen in ihrer Förderung von nachhaltigen Mobilität landesweit hervor und nimmt hier einen Spitzenplatz ein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Fortführung des Lastenradförderprogramms und der Änderung der Förderrichtlinien kann ein erweiterter Personenkreis von der Förderung profitieren. Nicht nur der Kauf von Lastenfahrrädern und versicherungsfreie Lastenpedelecs sondern auch von Fahrradanhänger kann gefördert werden. Fahrradanhänger bieten ebenso wie Lastenfahrräder eine umweltfreundliche Alternative zum motorisiertem Individualverkehr. Insbesondere für Familien mit Kindern, die häufig sehr vielschichtige Wegeketten haben, bieten Fahrradanhänger eine gute Alternative

und ermöglichen flexibles Agieren.

Antragsberechtigt sind Vereine, Nutzergemeinschaften, Initiativen, Privatpersonen, freiberuflich tätige Personen und Gewerbetreibende. Die Fördersumme wird wie bereits im Jahr 2020 zu 70% an Vereine/ Nutzungsgemeinschaften/ Initiativen und zu 30% an Privatpersonen ausgereicht. Die vorgesehenen Fördersummen für Menschen mit Behinderung und Gewerbetreibenden werden hiervon nicht verändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundverfahren“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür, ist die tagesgenaue Einreichung des Antrags. Der Antrag kann sowohl in Papierform über den Postweg oder Online gestellt werden.

4. Klimaschutz:

Durch die Bezuschussung des privaten/ gewerblichen Erwerbs von Lastenfahrrädern fördert die Stadt Erlangen nachhaltige Mobilität und trägt somit maßgeblich zum Klimaschutz bei. Jeder nicht mit dem Pkw, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer spart 147g CO2 ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen umweltfreundlichen Transportmitteln, wie Lastenfahrrädern gestärkt und erhöht somit auch den Radverkehrsanteil in Erlangen. Alle geförderten Lastenfahrräder sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 105.000	€	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Förderrichtlinie Lastenfahrräder

Anlage 2: Antrag 327/2020 der GL

Anlage 3: Antrag 227/2020 der SPD

Anlage 4: Antrag 230/2020 der SPD

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis
2. Förderziele
3. Kurzdarstellung
4. Freiwilligkeit und Zweckbindung
5. Gegenstand der Förderung
6. Förderfähige Nutzung
7. Zweckbindungsfrist
8. Förderfähige Anschaffungsart
9. Antragsberechtigte
10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung
11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum
12. Antragsverfahren und Bearbeitung
13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel
14. Allgemeine Fördervoraussetzungen
15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung
16. Inkrafttreten und Befristung

2. Förderziele

Durch die Bezuschussung des Kaufs von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs (kurz: Lastenfahrrad) und Fahrradanhängern, fördert die Stadt Erlangen umweltfreundliche Mobilität und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz in Erlangen. Ein möglichst emissionsfreier Lastentransport durch Fahrräder trägt zu einer Verbesserung der Luftqualität, insbesondere zur Reduzierung des Kohlendioxid-/ und Stickoxid-Ausstoßes, zur Feinstaubreduzierung, zur Lärminderung und zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus wird ein konkreter Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet. Die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ hat zudem zum Ziel im Rahmen der Maßnahmen für Klimaschutz und Inklusion, umweltfreundliche Mobilität von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für ein neues Lastenfahrrad, sollen, neben Gewerbetreibenden, Privatpersonen, vor allem Vereine und Initiativen unterstützt werden, Transporte im urbanen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Lastenfahrrädern im Stadtgebiet, sollen die Räder, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches urbanes Transportmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden.

Die Richtlinie legt das Verfahren und die Bedingungen zur Vergabe der Fördergelder fest. Im Folgenden wird der Begriff Lastenfahrräder verwendet unter dem auch die Fahrradanhänger und Therapieräder subsummiert werden.

3. Kurzdarstellung

In der Tabelle werden die Fördergegenstände, die Förderhöhe, die Verteilung der Fördermittel und die Antragsberichtigung dargestellt.

Fördergegenstand	Förderung	Förderhöhe Einzelfall maximal	Antragsberechtigte		
			Vereine/ Initiativen *)	Privat	Gewerbe **)
Neukauf oder Leasing von Lastenfahrrädern	maximal 30 % der Nettokosten	1000 €	ja	ja	ja
Neukauf oder Leasing von Lastenpedelecs		1.500 €	ja	ja	ja
Neukauf von Fahrradanhängern		500 €	ja	ja	ja
Neukauf oder Leasing von Therapierädern, Rollstuhlfahrrad u.a.		1.500 €	nein	Ja ***	nein

*) Darunter fallen neben Vereinen auch Initiativen wie z. B. Zusammenschlüsse von Freiwilligen, Bürgerinitiativen oder Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Nutzung des Rades durch mindestens drei Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind

***) Gewerbebetriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

***) Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die einen Ablehnungsbescheid des Kostenträgers für die Anschaffung eines Therapierades, Rollstuhlfahrrads oder eines anderen Spezialfahrrads für den Transport von Menschen mit Behinderung erhalten haben.

4. Freiwilligkeit und Zweckbindung

a) Freiwillige Leistung

Die Zuwendung der Stadt Erlangen zum Kauf von Lastenfahrrädern wird als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Erlangen werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

b) Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter 2. genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Erlangen hat das Recht, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kauf und Leasing von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien neuen Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs) bis 25 km/h und Fahrradanhänger mit und ohne elektrische Unterstützung. Das fahrzeugbedingte mögliche Gewicht der Zuladung für die zu transportierende Last, ohne Gewicht der fahrenden Person, muss hierbei mindestens 40 kg betragen.

Dabei muss das Lastenfahrrad entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit haben oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe oder Taschen verfügen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ Spezialfahrräder für Menschen mit Behinderung, die der umweltfreundlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung dienen. Dabei können beispielsweise Spezialfahrräder für den Transport von Menschen mit Behinderung oder Rollstuhlfahrräder gefördert werden.

Das Spezialfahrrad für Menschen mit Behinderung soll hierbei entweder

- zum Transport des Menschen mit Behinderung dienen oder
- die aktive Mobilität des Menschen mit Behinderung zu ermöglichen

Pro Antragsteller*in ist innerhalb von drei Jahren ein Lastenfahrrad/ Fahrradanhänger/ Spezialfahrrad förderfähig.

6. Förderfähige Nutzung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zum Transport von Lasten durch Vereine und Initiativen oder von Privatpersonen genutzt werden. Die Nutzung des Lastenfahrrades/ Fahrradanhängers muss überwiegend im Stadtgebiet Erlangen erfolgen.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate. Das bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Lastenfahrräder im Sinne der Förderung genutzt werden müssen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

8. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern und Spezialfahrräder für Menschen mit Behinderung und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten.

9. Antragsberechtigte

- a) private Vereine und Initiativen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen durch die vertretungsberechtigte Person
- b) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Erlangen.
- c) Gewerbetreibende mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen, die den KMU-Kriterien entsprechen, freiberuflich tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

Nicht antragsberechtigt sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einrichtungen des Bundes oder des Freistaats Bayern mit Sitz in Erlangen.

10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung

- a) Vereine und Initiativen
Vereine und Initiativen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann z. B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen.
- b) Geteilte Nutzung
Bei einer geteilten Nutzung des Lastenfahrrades ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die Antragstellende Person als Eigentümer*in/Leasingnehmer*in des Lastenfahrrades aufgeführt ist.

- c) Privatpersonen
Privatpersonen weisen ihren Wohnsitz durch eine Kopie des Personalausweises nach.
- d) Gewerbetreibende
Gewerbetreibende müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann durch einen aktuellen Gewerbeschein oder ein Handelsregistrauszug nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die KMU-Erklärung und die De-Minimis- Erklärung eingereicht werden.

De-minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 9. genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

- e) Menschen mit Behinderung
Um die Ablehnung auf ein Spezialrad für Menschen mit Behinderung des Kostenträgers nachzuweisen ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich. Zudem muss der Hauptwohnsitz in Erlangen durch Kopie des Personalausweises nachgewiesen werden. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des Behindertenausweises nachgewiesen werden.

11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum

Die Förderhöhe beträgt 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten (ohne die Kosten für zusätzliche Leistungen wie Versicherung, Checkup oder ähnlichem) über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1000 € für rein muskulär betriebene Lastenfahrräder
- b) 1500 € für Lastenpedelecs.
- c) 500 € für Fahrradanhänger

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Privatpersonen, Initiativen und Vereine werden:

- a) zu 70 % für Antragstellende nach Nr. 9. a) und
- b) zu 30 % für Antragstellende nach Nr. 9. b)

dieser Förderrichtlinie verwendet.

Die Fördermittel für Gewerbetreibende und Menschen mit Behinderung werden nicht aufgeteilt und stehen ab Beginn des Förderzeitraums zur Verfügung.

Sollten die Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Förderzeitraums aus einem dieser beiden Bereiche nicht ausgeschöpft sein, können die Mittel für den jeweils anderen Bereich verwendet werden.

Der Förderzeitraum beginnt am 1.05.2021 und endet am 31.12.2021. Nach diesem Zeitraum eingehende Förderanträge werden nicht mehr bewilligt.

12. Antragsverfahren und Bearbeitung

a) Antragstellung

Anträge können erst mit Beginn des Förderzeitraumes wirksam gestellt werden. Vor Beginn des Förderzeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Kontaktadresse und zuständige Stelle

Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

STADT ERLANGEN
Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragte
Werner-v.-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

E-Mail: lastenrad@stadt.erlangen.de

Internet: <https://www.erlangen.de/radverkehr>

Informationen gibt es außerdem unter der Telefonnummer 09131/86 2632

c) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und den unter Nr. 10. der Förderrichtlinie genannten Nachweisen bei der o. g. Kontaktadresse der Stadt Erlangen einzureichen. Für die Antragstellung ist das online-Formular zu verwenden. Der Antrag kann dann über die online-Anwendung oder in Schriftform mit dem ausgedruckten online-Formular, z. B. auf dem Postweg, gestellt werden.

Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragsesinganges bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

d) Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass der Kauf- oder Leasingvertrag oder eine Bestellung des Lastenfahrrads erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides geschlossen werden darf.

13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel

a) Förderzusage

Die Stadt Erlangen prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt.

b) Beschaffung

Die Beschaffung des Lastenfahrrades und der Abruf der Fördermittel muss innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird.

c) Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist unverzüglich eine Kopie des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges sowie bei Leasingverträgen eine Kopie des Leasingvertrages bei der der Stadt Erlangen einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dann, wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

14. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Rückforderung

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z. B. vorzeitige Veräußerung des Lastenfahrrades, zweckfremde Nutzung, falsche Angaben bei der Antragstellung, fehlende Nachweise, Doppelförderung etc.) behält sich die Stadt Erlangen vor, die geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern.

b) Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Lastenfahrrades ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrräder beginnt die Dreijahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Leasingvertrages. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich einen vorzeitigen Verkauf/Weitergabe des Lastenfahrrades oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

c) Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden dürfen. Dazu zählen auch Förderungen von anderen Fördergebern, wie dem Bund.

d) Einmalige Förderung

Die Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Erlangen gefördert werden. Pro Lastenfahrrad und Antragsteller*in ist damit nur eine Förderung innerhalb von drei Jahren möglich.

e) Aufkleber

Für eine Dauer von mindestens drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber, mit dem auf die Förderung des Lastenfahrrades durch die Stadt Erlangen hingewiesen wird, auf dem Lastenfahrrad gut sichtbar anzubringen.

f) Evaluation

Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Erlangen zur Nutzung des Lastenfahrrades teilzunehmen und entsprechende Fragen mündlich und schriftlich zu beantworten.

g) Förderung in Ausnahmefällen

Die Stadt Erlangen hält sich vor in besonderen Härtefällen von den Förderrichtlinien abzuweichen.

15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

16. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der Stadt Erlangen (Adresse Nr. 12 b) der Förderrichtlinie) eingegangen sind.

Stand 19.3.2021

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI / ZV StUB

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/050/2021

StUB-Trasse im nördlichen Tennenlohe

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ZV StUB, OBM, Amt 31, Amt 23, Amt 61, Info OBR

I. Antrag

Der Stadtrat empfiehlt dem ZV StUB im Bereich nördliches Tennenlohe von der Trassenführung der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren in Form der vorgelegten Variante 9 abzuweichen.

Mit der Errichtung der StUB ist in Folge der Kirchweihplatz von Tennenlohe anzupassen. Die durch die Trassenführung benötigte Fläche der Kirchweih soll auf dem östlich benachbarten städtischen Grundstück ausgeglichen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In die Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens für die Stadt-Umland-Bahn war gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.05.2019 bzw. Beschluss des Verbandsausschusses des ZV StUB vom 07.06.2019 die Variante T-1012 eingeflossen, welche zwischen Hutgraben und Haltestelle Tennenlohe Nord eine Streckenführung in weitgehender Bündelung mit der Bundesstraße B4 und eine Heranführung an die vorgesehene Haltestelle Tennenlohe Nord östlich der Feuerwache vorgesehen hat.

Diese Variante wurde von der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als nicht raumverträglich eingestuft, da mit der ursprünglichen Trasse aus dem Zuschuss-Rahmenantrag von 2012 eine Alternative ohne Inanspruchnahme des östlich der Feuerwache gelegenen Bannwaldes dargestellt war, die auch den Belangen des Artenschutzes nicht entgegen steht.

Bereits in den vor dem Raumordnungsverfahren geführten Diskussionen ist deutlich geworden, dass diese ursprüngliche Führung jedoch anderen Belangen nicht gerecht wird, insbesondere ist die freie Querung des Hochwasserbereichs des Hutgrabens nachteilig gegenüber einer Bündelung mit der B4, ebenso würde die ursprüngliche Planung zu einer stärkeren Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen führen.

Diese Aspekte haben den ZV StUB veranlasst, kleinräumig nach weiteren Varianten zu suchen, die sowohl der Maßgabe der Regierung als auch den anderen Aspekten, die zur Variante T-1012 geführt haben, entspricht.

Die Regierung von Mittelfranken bat in der landesplanerischen Beurteilung außerdem darum,

eine vollständige straßenbündige Führung durch die Sebastianstraße zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die zur Verfügung stehende Breite des Straßenraums nicht ausreicht und eine straßenbündige Führung im Abschnitt Wetterkreuz bis Hutgraben somit nicht genehmigungsfähig wäre.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aus diesen Überlegungen wurden vom ZV StUB zunächst acht weitere Varianten entwickelt und bewertet (s. Variantenübersicht). Als geeignet haben sich dabei die Varianten 1 und 5a herausgestellt. Im Rahmen eines Gesprächs mit den Nutzern der Hutwiese am 21. Januar hat sich die Variante 1 als die in diesem Kreis konsensfähige Lösung herauskristallisiert. Mit den Anmerkungen aus diesem Gespräch und dem Ergebnis eines Ortstermins mit den Beteiligten wurde aus der Variante 1 durch leichte Anpassungen die Variante 9 entwickelt und in einem virtuellen Lokalforum des ZV StUB am 16. Februar 2021 öffentlich vorgestellt.

Diese liegt nun auf dem Kirchweihplatz soweit nördlich, wie es ohne Eingriff in die weiter nördlich gelegenen Privatgrundstücke möglich ist. Der Bogenschießbetrieb kann damit weiterhin auf den beiden derzeit auch genutzten städtischen Grundstücken stattfinden, innerhalb dieser Grundstücke müssen die Schießbahnen etwas Süden verlegt werden. Die StUB-Trasse soll durch einen Pfeilfangzaun gesichert werden.

Der für die Kirchweih zur Verfügung stehende Platz wird im Norden um ca. 20 m verringert. Diese Reduzierung kann zum Teil durch eine veränderte Aufstellung der Schausteller kompensiert werden, es wird für den Kirchweihbetrieb auch eine Mitnutzung benachbarter Flächen nötig.

In Frage kommt hierfür das im Osten angrenzende städtische Grundstück. Dieses liegt im Landschaftsschutzgebiet. Das Umweltamt hat die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für den Kirchweihbetrieb nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung bestätigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Kartendarstellungen der Varianten 1 – 8
Kartendarstellung der Variante 9
Abwägungstabelle

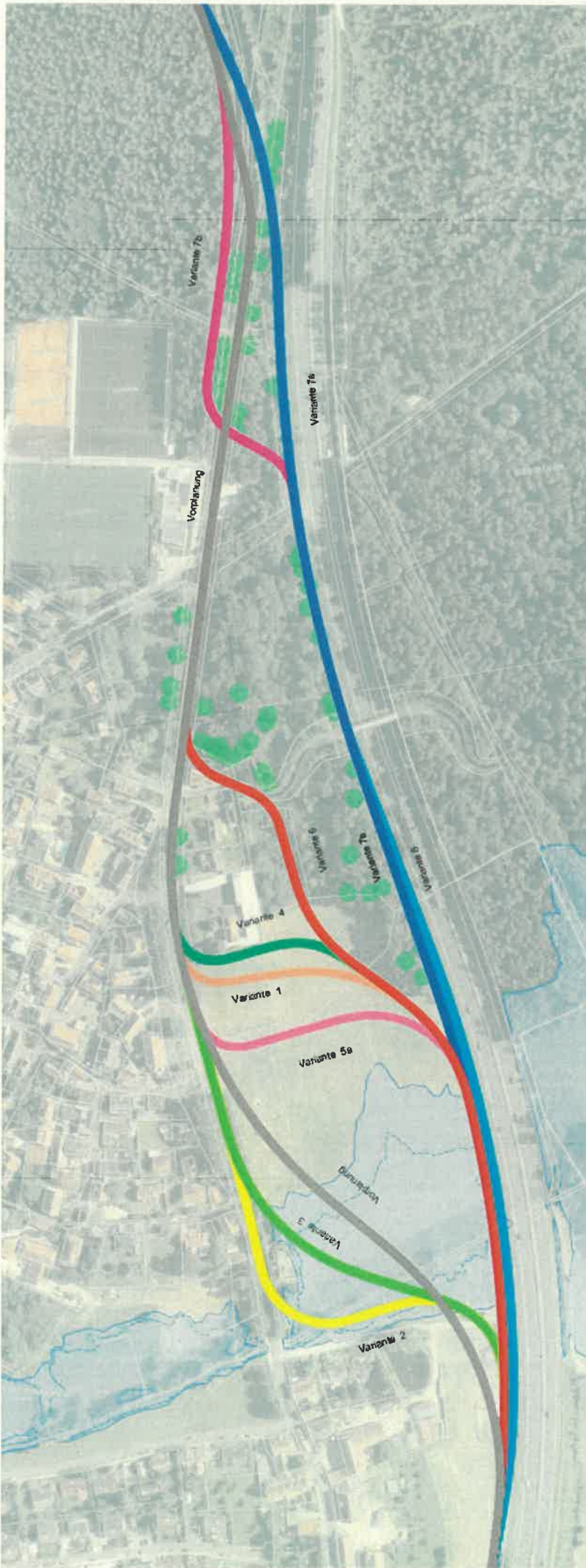
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Kleinräumige Trassenvarianten 1-8; Hutwiese Tennenlohe



Vorlage VI/050/2021

Anlage 1

Kartendarstellung der Varianten 1-8

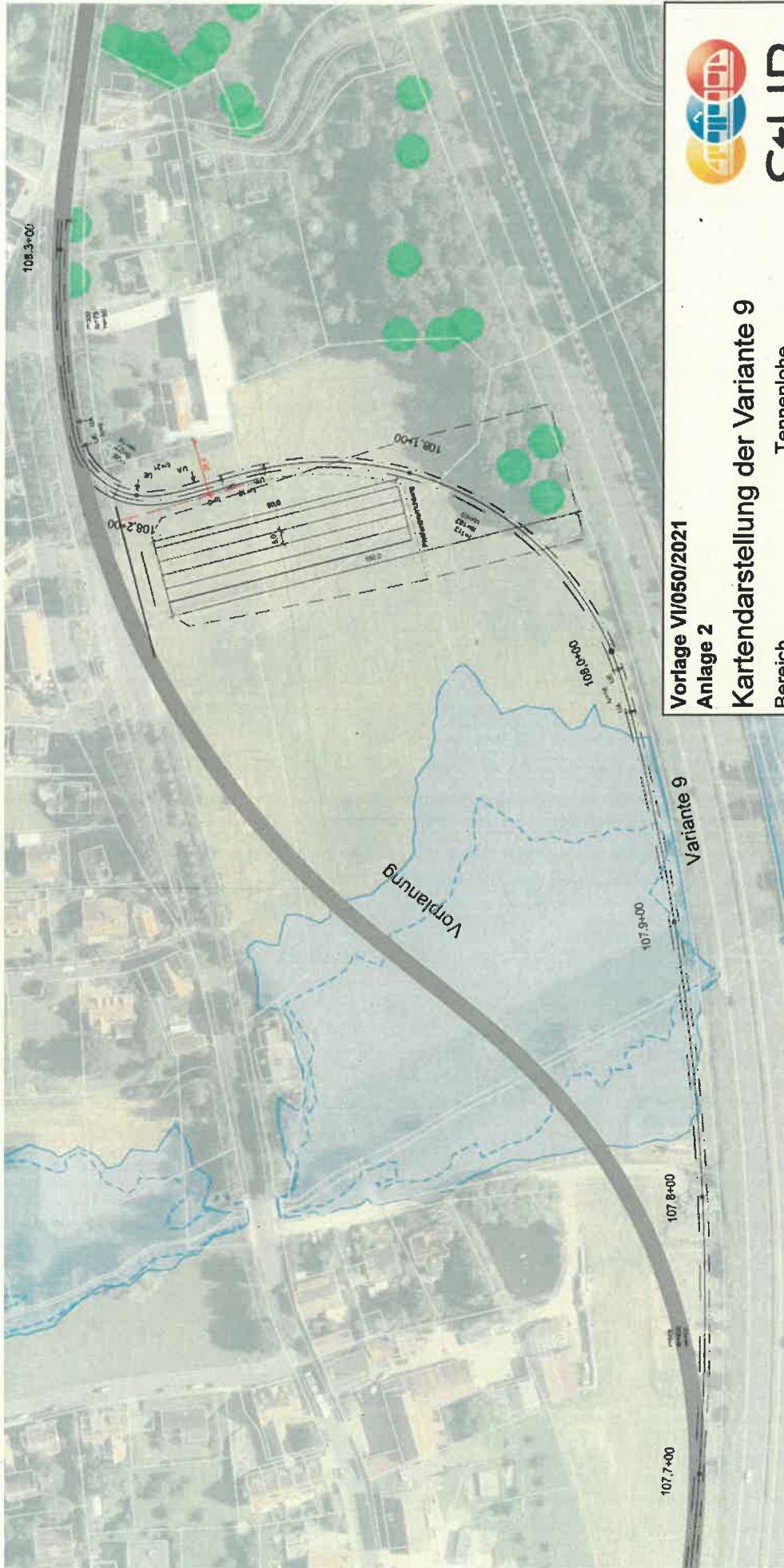
Bereich	Tennenlohe
Maßstab	-
Stand	16.02.2021
Planersteller	Ingenieurgesellschaft StUB
Auszug aus Plan	T-G-005-2-SBT-171-LP-01000-1A



StUB

STADT-UMLAND-BAHN

Kleinräumige Trassenvariante 9; Hutwiese Tennenlohe



Vorlage VI/050/2021
Anlage 2

Kartendarstellung der Variante 9

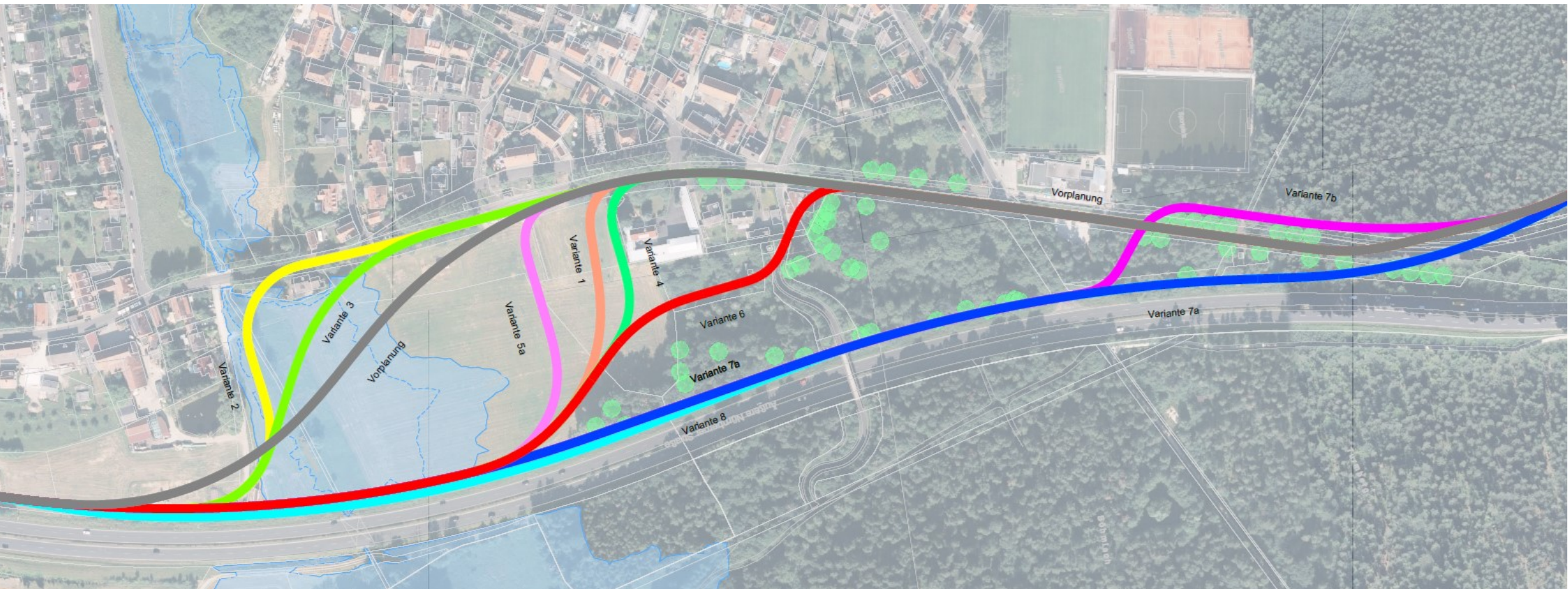
Bereich	Tennenlohe
Maßstab	
Stand	16.02.2021
Planersteller	Ingenieurgesellschaft StUB
Auszug aus Plan	T-G-005-2-SBT-171-LP-01000-1A



StUB

STADT-UMLAND-BAHN

Kleinräumige Trassenvarianten 1-8; Hutwiese Tennenlohe



Vorlage VI/050/2021

Anlage 1

Kartendarstellung der Varianten 1-8

Bereich Tennenlohe

Maßstab -

Stand 16.02.2021

Planersteller Ingenieurgemeinschaft StUB

Auszug aus Plan T-G-005-2-SBT-171-LP-01000-1A



StUB
STADT-UMLAND-BAHN

Kleinräumige Trassenvariante 9; Hutwiese Tennenlohe



Vorlage VI/050/2021

Anlage 2

Kartendarstellung der Variante 9

Bereich

Tennenlohe

Maßstab

-

Stand

16.02.2021

Planersteller

Ingenieurgemeinschaft StUB

Auszug aus Plan

T-G-005-2-SBT-171-LP-01000-1A



StUB

STADT-UMLAND-BAHN

Ziel-gruppe	Kriterium	Beschreibung	Vorplanung - diagonal über Hutwiese		1 - Mitte Kirchweihplatz		2 - am Hutgraben auf Sebastianstraße		3 - diagonal über Hutgraben		4 - Kirchweihplatz Nord		5a (Weiterentwicklung von 5) - Kirchweihplatz Süd		6 - Feuerwehrhaus		7a - Bündelung B4		7b - Bündelung B4 mit kurzem Schwenk		8 - Bündelung näher an B4	
			Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung	Rang	Verbale Erläuterung
Fahrgast	Fahrzeit	Dauer Durchfahrt	3/-	ca. 60 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	4/-	circa 80 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	4/-	circa 90 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	3/-	vergleichbar mit Vorplanung; ca. 60 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	4/-	circa 80 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	4/-	circa 90 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	4/-	circa 90 Sekunden Fahrzeitverlängerung gegenüber Variante 7a/8	1	beste Fahrzeit	2/-	circa 30 Sekunden mehr Fahrzeit	1	beste Fahrzeit
	Lage	Einsehbarkeit Haltestelle Verknüpfung Haltestelle mit weiterem ÖPNV Zugang zur Haltestelle	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	1	Haltestelle auf Fahrbahn, gut einsehbar, Verknüpfung zu Bushaltestelle Skulpturenpark für Umstiege, gute Erschließung	2/-	schlechte Einsehbarkeit der Haltestelle Verknüpfung zu weiteren Buslinien und Erschließung nur durch lange Zuwegung	2/-	schlechte Einsehbarkeit der Haltestelle Verknüpfung zu weiteren Buslinien und Erschließung nur durch lange Zuwegung	2/-	schlechte Einsehbarkeit der Haltestelle Verknüpfung zu weiteren Buslinien und Erschließung nur durch lange Zuwegung
Betrieb		Störungsanfälligkeit Streckenführung (Radien) Länge des Bahnkörpers / der Bahnkörper	3	große Bögen, ca. 50 % straßenbündig, Störungsanfälligkeit im Bereich Kreuzung der Straße und Befahren der Straße Abschnittslänge circa 1340 m	4	enger Radius bei Einfahrt in Sebastianstraße leicht geringerer straßenbündiger Abschnitt	5	enge Radien, maximale Länge straßenbündig	4	länger straßenbündig aber große Bogenradien	4	enger Radius bei Einfahrt in Sebastianstraße leicht geringerer straßenbündiger Abschnitt circa 60 m länger	4/-	zwei enge Radien Länge des straßenbündigen Bahnkörpers circa wie Vorplanung Abschnitt circa 80 m länger	3	zwei enge Radien mehrheitlich unabhängiger Bahnkörper Abschnitt circa 10 m kürzer	1	optimale Streckenführung, keine engen Radien, potentielle Beeinträchtigung lediglich an BÜ Sebastianstraße unabhängiger BK Abschnitt circa 70 m kürzer	2/-	2 enge Radien am BÜ Sebastianstraße; nur unabhängiger Bahnkörper Abschnitt circa 50 m kürzer	1	optimale Streckenführung, keine engen Radien, potentielle Beeinträchtigung lediglich an BÜ Sebastianstraße unabhängiger BK Abschnitt circa 70 m kürzer
Kommune	Kosten	Investitionen	1	ca. 4,9 Mio. EUR	2	ca. 5,4 Mio. EUR	2	ca. 5,4 Mio. EUR	2	ca. 5,3 Mio. EUR	2	ca. 5,4 Mio. EUR	2	ca. 5,5 Mio. EUR	4	ca. 7,6 Mio. EUR (inkl. 2 Mio. Neubau Gerätehaus)	3	ca. 5,8 Mio. EUR	3	ca. 5,8 Mio. EUR	3	ca. 5,8 Mio. EUR
	Konflikte Individualverkehr	Schnittstellen	3	Einfädelerung auf Straße in Höhe Kirche und nach Feldweg zu Walderlebniszentrum, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	3/-	Einfädelerung in die Sebastianstraße in engem Bogen, längere Ampelphase, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	4	Einfädelerung in die Sebastianstraße in engem Bogen, längere Ampelphase, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	3	Einfädelerung auf Straße in Höhe Kirche und nach Feldweg zu Walderlebniszentrum, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	3/-	Einfädelerung in die Sebastianstraße in engem Bogen, längere Ampelphase, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	3	Einfädelerung in die Sebastianstraße in engem Bogen, längere Ampelphase, Schaffung von zwei LSA/Kreuzungen StUB/MIV	3	Einfädelerung auf Straße in Höhe Ausfahrt Feuerwehr Schaffung von zwei LSA / Kreuzungen StUB / MIV Einfädelerung in die Sebastianstraße in engem Bogen	1	Kreuzung in flachem Winkel der Sebastianstraße, dadurch schnelle Räumzeit des BÜ durch StUB	2	Kreuzung in steilem Winkel, dadurch hohe Räumzeit der StUB	1	Kreuzung in flachem Winkel der Sebastianstraße, dadurch schnelle Räumzeit des BÜ durch StUB
	Konflikte Landwirtschaft	Konfliktpunkte mit landwirtschaftlicher Aktivität durch Flächenverlust und eingeschränkte Zufahrtmöglichkeiten	2/---	starke Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen	1	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen	1	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen	2/---	starke Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen	1	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen	1	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen	1	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen	2	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen, forstwirtschaftliche Flächen betroffen	2	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen, forstwirtschaftliche Flächen betroffen	2/+	landwirtschaftliche Flächen nur randseitig betroffen, forstwirtschaftliche Flächen gegenüber 7a optimiert aber weiterhin betroffen
Allgemeinheit	Sonstige Konflikte	bestehende Nutzungen / Gebäude; Freizeinnutzung: Beeinträchtigung Schützenverein / Kirchweihplatz	1	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz	3	mittige Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz	3	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz; Baugrundstück betroffen	1	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz	3	teilweise Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz, Ecke Privatgrund (Baugrundstück) betroffen	2	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände; Bogenschießplatz randseitig betroffen	4	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände; Bogenschießplatz randseitig betroffen; aber privates Gartengrundstück und Feuerwehrhaus	1	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz	1	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz	1	keine Inanspruchnahme Kirchweihgelände sowie Bogenschießplatz
	Strecken-sensitivität	Eingriff in Hutgraben, sofern nicht bei "Umwelt und Natur" abgebildet	3	diagonal durch Hochwassergefahrenfläche	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	2	längs durch Hochwassergefahrenfläche	3	diagonal durch Hochwassergefahrenfläche	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst	1	randseitig durch Hochwassergefahrenfläche, "HQ häufig" kaum beeinflusst
	Schall / Erschütterungen	Betroffenheit Anlieger	3	Sebastianstr. bis Nr. 8 betroffen; An der Wied	3	Sebastianstr. bis Nr. 8 betroffen; An der Wied	6	stärkste Betroffenheit bis Nr. 13a/18; An der Wied	5	Sebastianstr. bis Nr. 18 betroffen - Nr. 9 stark betroffen; An der Wied	4	Sebastianstr. bis Nr. 8 betroffen - Nr. 7 stark betroffen; An der Wied	3	Sebastianstr. bis Nr. 8 betroffen; An der Wied	2	Sebastianstr. 5-7 rückseitig betroffen; An der Wied	1	großer Abstand zu Bebauung	1	großer Abstand zu Bebauung	1	großer Abstand zu Bebauung
Natur und Umwelt	Baubedingte Auswirkungen	Konfliktpotenzial mit Nutzungen im Baubereich / Komplexität der Bauabwicklung Länge des betroffenen Bereiches	3	bauzeitliche Einschränkungen des Individualverkehrs, Maßnahmen für Anfahrt Feuerwehr erforderlich ca. 1,3 km Länge	1	bauzeitliche Einschränkungen des Individualverkehrs, Maßnahmen für Anfahrt Feuerwehr erforderlich bündig mit B4 einfacher zu realisieren	3	bauzeitliche Einschränkungen des Individualverkehrs, Maßnahmen für Anfahrt Feuerwehr erforderlich länger als Vorplanung	3	bauzeitliche Einschränkungen des Individualverkehrs, Maßnahmen für Anfahrt Feuerwehr erforderlich bündig mit B4 einfacher zu realisieren	1	bauzeitliche Einschränkungen des Individualverkehrs, Maßnahmen für Anfahrt Feuerwehr erforderlich Querung des Retentionsraumes bündig mit B4 einfacher zu realisieren	1/-	bauzeitliche geringere Einschränkungen des Individualverkehrs, keine Beeinträchtigung der Feuerwehr (Voransetzung: Gerätehaus bereits an neuem Standort) Umverlegung der Rad-/Gehwegrampe über B4 zu Reichswald Querung des Retentionsraumes bündig mit B4 einfacher zu realisieren	2	bauzeitlich kaum Einschränkungen für MIV, Feuerwehr und Landwirtschaft massive Einschränkung durch Neubau der Brücke über B4 sowie Neubau des Rampenbauwerks circa 70 m kürzer Querung des Retentionsraumes bündig mit B4 einfacher zu realisieren	2	bauzeitlich kaum Einschränkungen für MIV, Feuerwehr und Landwirtschaft massive Einschränkung durch Neubau der Brücke über B4 sowie Neubau des Rampenbauwerks circa 50 m kürzer Querung des Retentionsraumes bündig mit B4 einfacher zu realisieren	2	bauzeitlich kaum Einschränkungen für MIV, Feuerwehr und Landwirtschaft massive Einschränkung durch Neubau der Brücke über B4 sowie Neubau des Rampenbauwerks circa 70 m kürzer Querung des Retentionsraumes bündig mit B4 einfacher zu realisieren		
	Schutzgüter der Umwelt	Schutzgüter gemäß UVPG	1/-		2		3		3		2		1		4		6		5		6	
	Artenschutz	Lebensraumverlust bzw. Störung geschützter Arten	1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		2/+++		4		3/+		4	
Natur und Umwelt	Natura 2000	Verlust von Höhlenbäumen im Kernhabitat	1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		1/+++		2/+++	1 schützenswerter Baumstandort	3	Innerhalb des Trassenverlaufs sind 8 schützenswerte Baumstandorte verzeichnet	3	Innerhalb des Trassenverlaufs sind 8 schützenswerte Baumstandorte verzeichnet größere "Schneise" aufgrund der Bögen zur Querung der Sebastianstraße	3	Innerhalb des Trassenverlaufs sind 8 schützenswerte Baumstandorte verzeichnet
	Wasser (WRRL)	Bewertung gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie	1		1		1/-	Aufgrund des nahezu parallelen Verlaufs zum Hutgraben, stärkere Eingriffe nicht auszuschließen	1		1		1		1		1		1		1	
Gesamtwertung	Die Bewertung im Bereich Natur und Umwelt ist bei betroffenen Verbotstatbeständen maßgeblich für die Gesamtwertung							im Vergleich keine entscheidenden Vorteile erkennbar; daher nicht weiterverfolgen							nicht umsetzbar, da Ersatzneubau Feuerwehr in Folge StUB unrealistisch und in Abwägung nicht wirtschaftlich. Zudem Eingriffe in Privatgrund und Baumbestand.		Aus Bewertungsergebnis Umwelt nicht umsetzbar; daher nicht weiterverfolgen		Aus Bewertungsergebnis Umwelt nicht umsetzbar; daher nicht weiterverfolgen		Aus Bewertungsergebnis Umwelt nicht umsetzbar; daher nicht weiterverfolgen	

Die Rangfolge wird je Zeile im Vergleich der Varianten gebildet; dieses Vorgehen lehnt sich an die Vorgehensweise nach UVPG ab. Es bildet zeilenweise die relative Rangfolge von der - in diesem Kriterium - besten (1) hin zur schlechtesten Variante (höchster Zahlenwert) ab.

Stand: 13.01.2021 12:00 - Gräf
16.10.2020 Erstausgabe
23.10.2020 redaktionelle Überarbeitung
13.01.2021 Var. 1 Gesamtwertung erläutert, Var. 4 wegen Eingriff Privatgrund (Wohnbaufläche) abgewertet, Var. 6 Gesamtwertung ausgebaut
19.01.2021 Gesamtwertung Var. 4 und 6 redaktionell angepasst

Gutachterliche Empfehlung
Rangfolge der Varianten: 1 – bessere Variante, 2 – nachrangige Variante
+ leichter Vorteil, ++ deutlicher Vorteil, +++ sehr deutlicher Vorteil, ⇔ gleichrangig
Fett: Vorteil in Auswirkungsklasse I
Rot umrandet: Notwendigkeit einer artenschutzrechtliche Ausnahme oder einer Abweichung vom Schutzregime Natura 2000 erfordert die Wahl der günstigeren zumutbaren Alternative (§45 Abs. 7 BNatSchG bzw. §34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Höchste betroffene Auswirkungsklasse (vgl. Kap. 1.4.2):



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/064/2021

Fortschreibung Lärmaktionsplan

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
61, 66

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2020 nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Erlangen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 47 BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (EU-Richtlinie 2002/49/EG) ist die Stadt Erlangen verpflichtet einen Lärmaktionsplan (LAP) zur Reduzierung von Straßenlärm zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme (IVAS) wurden die Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan 2015 überprüft und eine Einteilung in 19 Lärmschwerpunkte vorgenommen. Für die einzelnen Lärmschwerpunkte wurden dann Maßnahmen zur Lärmreduzierung erarbeitet.

Ein erster Entwurf des Lärmaktionsplans wurde zunächst den Trägern öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Äußerung vorgelegt. Beteiligt wurden hierbei verschiedene interne und externe Stellen, insbesondere das Tiefbauamt, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung / Verkehrsplanung, die Erlanger Stadtwerke und die Polizeiinspektion Erlangen.

Die im Verfahren vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in zwei Stufen. Im Juli 2020 hatten die Erlanger Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit für 4 Wochen an einer Befragung zum Verkehrslärm teilzunehmen. Von den 870 Teilnahmen waren über 500 Fragebögen komplett oder teilweise auswertbar. Die eingegangenen Hinweise wurden nach Möglichkeit im Entwurf des Lärmaktionsplans berücksichtigt.

Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des LAP öffentlich ausgelegt und den Erlanger Bürgerinnen und Bürgern erneut die Möglichkeit gegeben, sich zum LAP zu äußern. Die 26 Stellungnahmen wurden fachlich abgewogen und in der Anlage 4 des LAP zusammengefasst.

Nach der Behandlung im UVPA und der Zustimmung des Stadtrates zum vorliegenden Entwurf ist das Einvernehmen der Regierung von Mittelfranken einzuholen.

Maßnahmen der Lärmaktionsplanung sind bei stadtplanerischen Projekten zu prüfen und so weit möglich zu berücksichtigen. Lärminderung und Klimaschutz weisen oft Synergieeffekte auf. Daher ist der Lärmaktionsplan förderlich für den Klimaschutz in der Stadt Erlangen zu sehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Maßnahmen des LAP sind in Kapitel 6 aufgeführt. Insbesondere sind zu nennen:

- Neuauflage Förderprogramm Lärmschutzfenster
- Infrastrukturerhalt und –sanierung
- Durchsetzung zulässiger Geschwindigkeiten
- Beachtung von Lärminderungsaspekten in der Stadtplanung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Lärmaktionsplan ist eine querschnittsorientierte Planung. Er hat keine unmittelbare Außenwirkung, wirkt sich aber auf andere Planungen wie z.B. Verkehrspläne aus. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Kommunales Schallschutzfensterprogramm mit 10.000 Euro soll zeitnah aufgestellt werden.	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage:

Lärmaktionsplan 3. Stufe (Fortschreibung) 1145 LAP-Erlangen-2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang